F. E. Frhr v. Mering,

Doctor der Philosophie, Mitglied des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, korresp: Mitglied des Wetzlar'schen Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde, Ehrenmitglied der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier u. Patron der v. Meringischen Familienkirche zu Kreuzberg.

Geschichte

der

Burgen, Rittergüter, Abteien u. Klöster

in den

Rheinlanden

und den Provinzen

Jülich, Cleve, Berg und Westphalen

nach

archivarischen und andern authentischen Quellen

gesammelt und bearbeitet

von

Frhn. F. E. von Mering,

Doktor der Philosophie, ordentl. Mitglied des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, korresp. Mitglied des Wetzlar'schen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, Ehren-Mitglied der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

VII. Heft.

Mit dem Bilde des Verfassers.

Köln, 1844.

Verlag von M. Lengfeld.

1 = D.

1843

als Zeichen der aufrichtigsten Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Nach Einführung des Verbundbriefes.

1396 Goddert v. Lyskirch und Heinr. v. Aussem, 1397 Joh. v. Eigelstein u. Joh. v. Heimbach, 1398 Arnold v. Loffart u. Abel von der Linde, 1399 Euno von dem Medhausen u. Joh v. Aich, 1400 Scheiffart v. Ulreportz u. Lambert v. Düren, 1401 Abel von der Linde u. Joh. Florin, 1402 Heribert Neve u. Joh. Bischof, 1403 Joh. v. Daue u. Joh Wolf-Florin, 1404 Göbbel von der Ehren u. Herm. v. Heimbach, 1405 Heribert v. Neve u. Herm. v. Abtfang, 1406 Joh. v. Bärensau u. Herm. v. Aussem, 1407 Joh. Florin u. Goebbel Walrave, 1408 Joh. Bischof u. Roland v. Odendorf, 1409 Goebbel von der Ehren u. Euno Schimmelpfenning, 1410 Joh. v. Daue u. Joh. Lövenstein, 1411 Abel von der Linde u. Joh. Wolf-Florin, 1412 Goebbel Wallrave u. Euno Schimmelpfenning, 1413 Joh. Bischof u. Joh. Löwenstein, 1414 Joh. v. Daue u. Heinr. Aussem, 1415 Joh. v. Aldenrade u. Adolph v. Brewer, 1416 Euno Schimmelpfenning u. Joh. Lövenstein, 1417 Heinr. v. Aussem u. Joh. v. Hoeckelhoven, 1418 Math. Wallrave u. Joh v. Ahr, 1419 Joh. Bischof u. Göbbel Wallrave, 1420 Joh. v. Daue u. Joh. v. Heimbach, 1421 Matth. Wallrave u. Heinr. v. Hardtfaust, 1422 Joh. Bischof u. Joh. v. Mauenheim, 1423 Joh. v. Heimbach u. Heinr. v. Hardtfaust, 1424 Math. Wallrave u. Wimmar Birbaum, 1425, Joh. Lövenstein u. Joh v. Judden, 1426 wie 1423, 1427 wie 1424, 1428 Everh. v. Hardtfaust u. Rüttgen von der Wieden, 1429 Heinr. v. Hardtfaust und Joh. v. Arcken, 1430 Joh. v. Heimbach u. Wimmar v. Byrbaum, 1431 Math. Wallrave u. Joh. v. Ellner, 1432 Everhardt Hardtfaust u. Joh. v. Arcken, 1433 Heinrich v. Hardtfaust u. Fried. Walrave, 1434 Joh. v. Heimbach u. Rüttger von der Wieden, 1435 Joh. v. Arcken

und Arnold v. Lövenburg, 1436 Everh. v. Hardtfaust u. Herm. v. Glesch, 1437 Gotth. von der Wieden u. Gotth. v. Wasserfaß, 1438 Joh. v. Heimbach u. Joh. v. Arcken, 1439 Herm v. Glesch u. Göbbel Wallrave, 1440 Gotth. Wasserfaß u. Joh. Penning, 1441 wie 1438, 1442 Hermann v. Glesch u. Herm. Scherfgen, 1443 Goth. v. Wasserfaß u. Joh. v. Hirtz, 1444 wie 1438, 1445 Joh. Penning u. Joh. v. Schimmelpfenning, 1446 Herm. v. Glesch u. Goth. v. Wasserfaß, 1447 Joh. v. Arcken u. Gerard v. Hahr, 1448 wie 1445, 1449 Herm. v. Glesch u. Joh. v. Daue, 1450 Goth. v. Wasserfaß u. Ger. v. Hahr, 1451 wie 1448, 1452 Joh. v. Daue u. Luffart v. Schiderich, 1453 Goth. v. Wasserfaß u. Joh. v. Hirtz, 1454 Ger. v. Hahr u. Everh. v. Hirtz, 1455 Joh. Penning u. Luffard v. Schiderich, 1456 Goth. v. Wasserfaß u. Joh. v. Breidt, 1457 Everh. v. Hirtz u. Math. v. Wachendorf; er starb in der Regierung, an dessen Stelle Heinr. v. Südermann, 1458 Joh. Penning u. Joh. v. Daue, 1459 wie 1456, 1460 Everh. v. Hirtz u. Heinr. v. Südermann, 1461 Joh. v. Hirtz u. Luffard v. Schiderich, 1462 wie 1456, 1463 wie 1460, 1464 wie 1461, 1465 Joh. v. Daue u. Joh. Krüllmann, 1466 Joh. v. Breidt u. Heinr. v. Südermann, 1467 wie 1461, 1468 wie 1465, 1469 Heinr. v. Südermann u. Peter von der Klocke, 1470 Luffard v. Schiderich u. Joh. v. Breidt, 1471 wie 1465, 1472 wie 1460, 1473 Luffard v. Schiderich u. Peter von der Klocke, 1474 Joh. v. Daue u. Joh. Krüllmann; starb in der Regierung, an dessen Stelle Godwin v. Erralen, 1475 wie 1474, 1476 Heinr. v. Südermann u. Peter Erkelenz, 1477 wie 1473, 1478 wie 1475, 1479 wie 1476, 1480 Peter von der Klocke, u. Hermann v. Rinck, 1481 wie 1475, 1482 wie 1476, 1483 Hermann v. Rinck u. Heinr. Saß, 1484 Joh.

v. Daue und Goßwin v. Straelen, 1485 Peter Erkelenz u. Everh. v. Schiderich, 1486 Heinr. v. Sůdermann u. Joh. v. Muisgen, 1487 Goswin v. Straelen u. Goth. v. Wasserfaß, 1488 Hermann v. Rinck u. Joh. Broelmann, 1489 Everhard v. Schiderich u. Joh. v. Hirtz, 1490 Goswin v. Straelen u. Tillmann v. Siegen, 1491 Joh. Broelmann u. Heinr. Hack, 1492 Joh. v. Hirtz u. Joh v. Merle, 1493 Goth. v. Wasserfaß u. Tillmann v. Siegen, 1494 Heinr. Hack u. Gerard v. Wesel, 1495 Joh. v. Merle u. Gerard v. Wasserfaß, 1496 Tillmann v. Siegen u. Joh. v. Berchem; enthauptet 1512 den 12. Januar, 1497 Everh. v. Schiderich u. Gerard v. Wesel, 1498 wie 1495, 1499 wie 1496, 1500 Everh. v. Schiderich u. Joh. v. Reidt, 1501 Gerard v. Wasserfaß u. Theod. v. Schiderich, 1502 Gerard v. Wesel u. Joh. v. Berchem, 1503 wie 1500 1504 wie 1501, 1505 Joh. v. Berchem u. Conrad v. Schůrenfelz, 1506 wie 1500, 1507 Gerard v. Wesel u. Gerard v. Wasserfaß, 1508 wie 1505, 1509 Joh. v. Reidt u. Joh. v. Oldendorp, 1510 Gerard v. Wasserfaß u. Gerard Greffrath, starb in der Regierung. An des Letztern Stelle Hermann v. Cleve, 1511 Joh. v. Berchem u. Conr. Schůrenfelz, 1512 Joh. v. Reidt u. Joh. v. Oldendorp, beide am 12. Januar enthauptet, 1512 u. 1513 Gerard v. Wasserfaß und Joh. v. Rinck, 1514 Conr. Schůrefels u. Adolph v. Rinck, 1515 Godfr. v. Kannengiesser u. Joh. v. Aich, 1516 Gerard v. Wasserfaß u. Adolph v. Brauweiler, 1517 wie 1514, 1518 wie 1515, 1519 wie 1516, 1520 wie 1514, 1521 Godfr. v. Kannengiesser u. Bruno v. Blitterswich, 1522 Arn. v. Brauweiler u. Joh. v. Reidt, 1523 Adolph v. Rinck u. Albert v. Benesis, 1524 Godfr. Kannengiesser u. Bruno v. Blitterswich an die Stelle von Joh. v. Hupp, 1525 wie 1522, 1526 w. 1523, 1527 w. 1524, 1528

wie 1522, 1529 Adolph v. Rinck u. Arnold v. Siegen, 1530 wie 1524, 1531 w. 1522, 1532 w. 1529, 1533 Gerard v. Wasserfaß u. Jac. v. Rottkirchen, 1534 wie 1522, 1535 w. 1529, 1536 w. 1533, 1537 Adolph v. Brauweiler u. Peter v. Heimbach, 1538 wie 1529, 1539 w. 1533, 1540 w. 1537, 1541 Arnold v. Siegen u. Herm. v. Sudermann, 1542 Goswin v. Lommersem u. Heinr. v. Broich, 1543 wie 1537, 1544 w. 1541, 1545 w. 1542, 1546 w. 1537, 1547 w. 1544, 1548 w. 1542, 1549 w. 1537, 1550 w. 1544, 1551 w. 1542, 1552 Peter v. Heimbach u. Joh. v. Scharfenstein, gen. Pfeil, 1553 wie 1544, 1554 Goswin v. Lommersem u. Constanz v. Lyskirch, 1555 wie 1552, 1556 w. 1544, 1557 Constanz v. Lyskirch u. Godfr. v. Hittorp, 1558 Joh. v. Pfeil u. Phil. v. Gail, 1559 wie 1544, 1560 w. 1557, 1561 w. 1558, 1562 w. 1544, 1563 w. 1557, 1564 w. 1558, 1565 Herm. v. Sudermann u. Barthol. v. Heimbach, 1566 wie 1557, 1567 Phil v. Gail u. Heinr. v. Kannegiesser, 1568 Herm. v. Sudermann u. Melchior v. Mülheim, 1569 wie 1557, 1570 w. 1567, 1571 Melchior v. Mülheim u. Gerard v. Pilgrum, 1472 Constanz v. Lyskirch u. Bruno v. Angelmacher, 1573 Phil. v. Gail u. Joh. v. Maes, 1574 wie 1571, 1575 Constanz v. Lyskirch u. Casp. v. Kannegiesser, 1576 Joh. v. Maes u. Hildebrand v. Sudermann, 1577 wie 1571, 1578 w. 1575, 1579 w. 1576, 1580 w. 1571, 1581 w. 1575, 1582 w. 1576, 1583 Heinr. v. Crudener u. Gerard v. Pilgrum, 1584 Casp. v. Kannegiesser u. Joh. v. Hardenrath, 1585 wie 1576, 1586 w. 1583, 1587 w. 1584, 1588 w. 1576, 1589 w. 1583, 1590 w. 1584, 1591 Hildebrand v. Sudermann und Gerard v. Angelmacher, 1592 Gerard v. Pilgrum u. Marcus v. Beywegh, 1593 Joh. v. Hardenrath u. Arnold v. Siegen, 1594 wie 1591, 1595 Marcus

v. Brywegh u. Joh. v. Lyskirch, 1596 wie 1593, 1597 w. 1591, 1598 w. 1595, 1599 w. 1593, 1600 w. 1591, 1601 w. 1595, 1602 w. 1593, 1603 Gerard v. Angelmacher u. Joh. v. Boland, 1604 wie 1595, 1605 wie 1593, 1606 Joh. v. Boland u. Joh. v. Scharfenstein-Pfeil, 1607 Joh. v. Lyskirch u. Joh. Therlan v. Lennep, 1608 Joh. v. Hardenrath u. Wilh. v. Hackstein, 1609 wie 1606, 1610 Joh. Therlan v. Lennep u. Peter v. Ockhoven, 1611 wie 1608, 1612 wie 1608, 1613 Joh. Therlan v. Lennep u. Constanz v. Lyskirch, 1614 wie 1608, 1615 w. 1606, 1616 w. 1613, 1617 w. 1608, 1618 w. 1606, 1619 w. 1613, 1620 w. 1608, 1621 Joh. v. Boland u. Melchior v. Gail, 1622 wie 1613, 1623 Joh. v. Hardenrath u. Jacob v. Rottkirch, 1624 wie 1621, 1625 w. 1613, 1626 w. 1623, 1627 w. 1621, 1628 w. 1613, 1629 w. 1623, 1630 w. 1621, 1631 w. 1613, 1632 Jacob v. Rottkirch u. Constantin v. Judden, 1633 Joh. v. Boland u. J. Michael v. Cronenberg, 1634 Joh. v. Ockhoven u. Gerard v. Pfeil, 1635 wie 1632, 1636 Joh. v. Boland u. Baltasar v. Mülheim, 1637 wie 1634, 1638 w. 1632, 1639 w. 1636, 1640 Gerard v. Pfeil u. Constantin v. Lyskirch, 1641 wie 1632, 1642 w. 1636, 1643 w. 1640, 1644 w. 1632, 1645 Joh. v. Boland (starb in der Regierung, an dessen Stelle Peter v Wolfskehl) u. Balthasar v. Mülheim, 1646 Constanz v. Lyskirch u. Peter Therlan v. Lennep, 1647 wie 1632, 1648 w. 1645, 1649 w. 1646, 1650 Const. v. Judden u. Gerard v. Pfingsthorn, 1651 Franz v. Brassart u. Peter v. Wolfskehl, 1652 wie 1646, 1653 Gerard v. Pfingsthorn u. Andr. v. Mülheim, 1654 wie 1651, 1655 w. 1646, 1656 w. 1653, 1657 Franz v. Brassart u. Wilhelm v. Siegen, 1658 wie 1646, 1659 Andr. v. Mülheim u. J. Wilh. v. Judden, 1660 wie 1657, 1661 w. 1646, 1662 w.

1659, 1663 w. 1657, 1664 w. 1646, 1665 Wilhelm v. Judden u. Joh. v. Rottkirch, 1666 Franz v. Brassart u. Wilh. v. Siegen, starb in der Regierung, an dessen Stelle Hermann v. Mylius, 1667 Constantin v. Lyskirch u. Casp. v. Cronenburg, 1668 wie 1665, 1669 Franz v. Brassart u. Jacob v. Wolfskehl, 1670 wie 1667, 1671 w. 1665, 1672 Jacob v. Wolfskehl u. Gisbert von der Hoevel, 1673 Casp. v. Cronenburg u. Herm. v. Wedigh, 1674 wie 1665, 1675 w. 1672, 1676 Casp. v. Cronenburg u. Heinr. de Groote, 1677 Max v. Kreps u. Ferdinand v. Coellen, 1678 w. 1672, 1679 w. 1667, 1680 Adam v. Broich u. Ferd. v. Coelle, 1681 Barth. Verhorst u. Joh v. Honthum (Hontheim), 1682 Geruin v. Beiwegh u. J. Jacob Wissius *), 1683 wie 1680, 1684 w. 1681, 1685 w. 1682, 1686 Herm. v. Mylius u. Joh. v. Huygen, 1687 wie 1681, 1688 Joh. v. Imstenradt u. Phil. Wilh. v. Mockel, 1689 wie 1686, 1690 Joh. v. Honthum u. Pet. Nic. v. Krufft, 1691 wie 1688, 1692 w. 1686, 1693 w. 1690, 1694 w. 1688, 1695 w. 1686, 1696 w. 1690, 1697 w. 1688, 1698 w. 1686, 1699 Pet. Nic. v. Krufft u. J. Bathasar v. Mülheim, 1700 wie 1688, 1701 J. J. v. Huygen u. Joh. Zum-Pütz, 1702 Pet. Nic. v. Krufft u. Joh. Arn. v. Beywegh, 1703 wie 1688, 1704 J. Zum-Pütz u. J. J. v. Hoevel, 1705 wie 1702, 1706 w. 1688, 1707 w. 1704, 1708 w. 1702, 1709 w. 1688, 1710 J. J. v. Hoeveln u. Heinr. v. Junkersdorf, 1711 w. 1702, 1712 Phil. Wilh. v. Mockel u. Andr. v. Wiedenfeld **), 1713 Heinr. v. Junkersdorf

---

*) Jülich und seine Anhänger ernannten als Bürgermeister 1683 den Peter v. Meinertzhagen u. Joh. Jac. Bilstein; 1684 den Letztern u. Walram v. Rodenkirch; 1685 Letztern u. Joh. Herm. Hallsius.

**) Im J. 1711 wurde Joh. Jac. v. Maes zum Bürgermeister erwählt, kam aber nicht an die Regierung, weil derselbe bald nachher am 3. Dez. desselben Jahres gestorben ist.

u. Franz de Groote, 1714 wie 1702, 1715 w. 1712, 1716 Franz de Groote u. Heinr. v. Wintzler, 1717 Pet. Nic. v. Krufft u. Theod. v. Düllmann, 1718 wie 1712, 1719 w. 1716, 1720 Pet. Nic. v. Krufft u. Joh. Peter v. Herwegh, 1721 Phil. Wilhelm v. Mockel u. Andr. v. Wiedenfeld, 1722 Herm. v. Wedigh u. Nic. de Groote, 1723 wie 1720, 1724 Joh. Nic. v. Krufft u. Andr. v. Wiedenfeld, 1725 wie 1722, 1726 J. Arn. v. Mylius u. J. P. v. Herwegh, 1727 wie 1724, 1728 w. 1722, 1729 J. P. v. Herwegh u. Arn. v. Mylius, 1730 w. 1727, 1731 w. 1722, 1732 Joh. Peter v. Herwegh u. Ferd. v. Beywegh, 1733 Joh. Nic. v. Krufft u. Melchior Rütger v. Kerich, 1734 Herm. v. Wedig u. Nic. de Groote, 1735 wie 1732, 1736 w. 1733, 1737 Nic. de Groote u. F. J. v. Herresdorf, 1738 w. 1732, 1739 w. 1733, 1740 F. J. v. Herresdorf u. Franz Casp. v. Wymar, 1741 w. 1732, 1742 w. 1733, 1743 w. 1740, 1744 w. 1732, 1745 w. 1733, 1746 w. 1740, 1747 w. 1732, 1748 w. 1733, 1749 w. 1740, 1750 w. 1732, 1751 w. 1733, 1752 w. 1740, 1753 w. 1732, 1754 Melchior Rütger v. Kerich u. Balth. v. Mülheim, 1755 w. 1740, 1756 J. C. Zum-Pütz u. Jac. Gabriel de Groote, 1757 J. Arn. v. Mylius u. Balth. v. Mülheim, 1758 wie 1740, 1759 wie 1756, 1760 w. 1757, 1761 w. 1740, 1762 w. 1756, 1763 w. 1757, 1764 w. 1740, 1765 w. 1756, 1766 w. 1757, 1767 w. 1740, 1768 w. 1756, 1769 w. 1757, 1770 w. 1740, 1771 F. J. Gab. de Groote u. Ev. Melch. v. Herwegh, 1772 w. 1757, 1773 F. Casp. v. Herresdorf u. E. Melch. v. Zum-Pütz, 1774 wie 1771, 1775 J. Balth. v. Mülheim u. J. Arn. Th. v. Stadtlohn, 1776 F. C. v. Herresdorf u. E. Melch. v. Zum-Pütz, 1777 J. Gabr. de Groote u. Everh. Melch. v. Herwegh, 1778 wie 1775, 1779 Franz Casp. v. Herresdorf u. Fr. v. Beywegh, 1780 Gabr. v. Groote u. Ditmar v. Wittgenstein, 1781 w. 1775,

1782 w. 1779, 1783 w. 1780, 1784 w. 1775, 1785 w. 1779, 1786 Franz J. Gabriel de Groote u. J. J: v. Wittgenstein, 1787 Joh. Arn. Th. v. Stadtlohn u. Franz Jacob Frhr. v. Hilgers, 1788 wie 1779, 1789 w. 1786, 1790 w. 1787, 1791 Franz Casp. v. Herresdorf u. Reiner Anton v. Klespe, 1792 wie 1786, 1793 w. 1787, 1794 Franz Casp. v. Herresdorf (an dessen Stelle Nic. Dumont u. Reiner Anton v. Klespe), 1795 J. J. v. Wittgenstein und H. J. v. Groote; bis im Jahre 1796 die französische Verfassung eingeführt wurde, hat sich demnach die kölnische Verfassung erhalten.

Burggrafen und Stadtgrafen des Erzb. in Köln.

Während der Amtsführung Erzbischofs Hadebold von Köln, der nach Gelen (de Magn. S. 42) um's Jahr 846 gestorben ist, erscheint unter den Grafen, die mit den Bischöfen Gerechtigkeit und Ordnung handhaben sollen, auch Einer in Köln: In Colonia Hadabaldus Archiepiscopus et Emundus Comes. (Binterim und Mooren Erzdiözese Köln, Th. I. S. 15). Von dieser Zeit ab finden wir erst glaubwürdige Nachrichten von folgenden Burggrafen und ihrer Stellvertreter in Köln 1019 Christian, 1051 Gerard, 1116—1129 Franco, 1166 Herimann, Comes de Saffenberg, auch Advokat des Erzbischofen Adolph, dessen Bruder, 1169 Henricus, Vir nobilis de Arberg Vicecomes, 1172 Gerardus, Urbis Comes, 1231 Henricus, per consensum Burggravii Coloniensi Henrici, 1231 Johannes de Areberg (Aremberg) Burggraf von Köln im J. 1273, er war Schwiegervater des Grafen Wilhelm v. Jülich und übertrug die Burggrafschaft von Köln, welche sein Geschlecht von 1169—1279 vom Erzstifte als ein Lehn besessen hatte, in letzterem Jahre dem Erzbischofe Siegfried von Köln, 1256 Bruno von Hardenfaust, 1259

Simon, 1260 Hermann Ritter von Overstolz Gräv (Graf in Köln) in Urk. von 1263. Ihm folgte Gerardus miles von Overstolz, 1277 Werner von Bircklin Vice-Comes, Heinrich von Quatermark, als Vice-Comes ernannt durch folgende Urkunde: Wallramus Dei gra. ste. Colon. eccles. Archiep. etc. discretis viris Scabinis suis Coloniens. gratiam suam et œ bonum. Cum nos dilectum nobis Henr. Quatermark, militem, Civem nostrum Coloniensem, de ipsius circumspectione et discretionis industria confidentes nrum, constituerimus atque fecerimus in Colonia Vice Comitem sibique ipsum officium commissimus tenendum et gubernandum, more consueto ad unum annum continuum a data pstium. computandum rogamus vos et requirimus, quatenus eundem perdictum annum pro nro Vice Comite teneatis, sibique in hysque ad ipsum spectant officium tam in judiciis quam extra more consueto intendatis Dtum Ao. 1334, ipso die 6ti Michaelis 1369. (L. S.), 1372 Everhard von Hardenfaust, 1400 Constantin v. Lyskirch. (Friedericus D. G. Ste. Col. eccle. Archiepiscopus etc. Dilectis nobis Scabinis nris Colon. Salutem et œ bonum.

Cum nos alias dilectum nobis Constantinum de Lisenkirchen nstrum. fecimus Vice Comitem et potenti averimus eundem ut est moris vos requirimus per pstes. quatenus ipsum pro Vice Comite nro habeatis et sibi hinc ad annum nisi ipsum medio tpre. duxerimus revocandum in judicio et extra Sedentis et intendatis p. ut hactenus id fieri est Consuetum. Datum Coloniae Ao. Dni 1400 die 14. mens. Decbris. (L. S.) Gleichzeitig erscheint noch im Laufe des Jahres 1400 Edmund von Cusin als Graf in Köln, 1404 Godefrid vom Hirsch, genannt de Landskron. Theodorus. D. G. ste E. etc. Archieps. etc. Dilectis nobis Scabinis nris

Colon. Salutem in Dno et omne bonum. Cum nos alias dilectum nobis Godefridum de Cervo dictum de Landzkrone, Consiliarium et Fidelem nstrum fecerimus Vice Comitem et potentiaverimus p. pstes qtnus. ipsum pro ntro Vice Comite habeatis ab hinc ad annum a data pstium proxime subsecuturum et sibi in judicio et extra sedeatis et intendatis prout id hactenus fieri est consuetum usque ad nram revocationem. Dat Arnsperg die nono mensis Septbris 1404. Joh. von Overstolz, dessen Sohn Werner bekleidete die Grafenstelle ebenfalls in Urk. von 1427, 1467 Goebel de Arcka, 1541 Hilger Ritter von Spiegel, 1555 Arnold von Siegen. (Joh. Frhr. von Reven, Statthalter des Grafen am churfürstl. hohen, weltlichen Gerichte zu Köln, Urk. vom 8. Aug. 1561 gegeben ex Mdto Vice-Comitis Alti judicy), 1553 Jacob Imhove, Graf in Köln; vielleicht bei einem Flügelgerichte, 1570 Caspar Drach von Geilkirch, 1584 Caspar von Mülheim, kommt noch in Urk. von 1614 als Stadtgraf vor. Heinr. Frhr. v. Monemit, genannt Boland, war nach Gelen (de Magn. S. 171) Stadtgraf in Köln und der Bruder Johann's v. Boland, Herrn zu Külseck, der 1641 als Bürgermeister von Köln gestorben ist, 1652 Joh. Peter v. Quentel Dr. und churfl. Hofrath, 1656 am 29. Mai wurde Joh. Peter v. Beywegh, auch Syndik des Grafenstandes, Herrn von Kriegshoven und Heimerzheim, als Stadtgraf von Köln eingeführt, 1681 Andreas v. Franken-Siersdorff Churfl. Hofrath, starb 1707. Ihm folgte in der Grafenstelle Joh. Theod. Frhr. v. Franken-Siersdorff Hof- und Regierungs-Rath, starb 1748; des Letztern Söhne und Enkel wurden in der Folge in dieser hohen Stelle gleich einem Familienleben bestätigt, und empfingen zugleich von dem Churfürsten die Würde eines wirklichen Geheimenrathes, bis der Letztere,

Franz Casp. v. Siersdorff, die Grafenstelle im J. 1790 wegen Abgang juristischer Erfodernisse dem churfl. wirklichen Geheimrath Frhr. Friedrich v. Mering abzutreten, durch den Churfürsten Maximilian Franz genöthigt worden ist. Letzterer bekleidete dieselbe bis zum J. 1798, als dem Einführungsjahre der franz. Gesetzgebung, nachdem er dem v. Siersdorff für die Abtretung dieser wichtigen und angesehenen Stelle 10,000 Thlr. gezahlt hatte. Unter Erstern zeichnete sich besonders der Frhr. Joh. Arnold v. Siersdorff aus; er wurde als dritter Gesandter zum Churfürstentage nach Augsburg und 1764 in derselben Eigenschaft von dem Churfürsten von Köln auf die Kaiserwahl nach Frankfurt gesandt. Der Graf in Köln war als solcher Präsident des churfl. hohen, weltlichen Civil- nnd Criminal-Gerichts in Köln, dem einstigen Oberhofe der zwei und siebenzig Schöffenstühle in der uralten Rheinmarke. Ausführlichere Nachrichten über den hohen Schöffenstuhl zu Köln, geben: Beiträge zur Geschichte der Churkölnischen und Alt-Stadtkölnischen Verfassung bis 1798, als dem Einführungsjahre der französischen Gesetzgebung ꝛc. von F. E. v. Mering, Köln 1830, in 8°.

Die Stadt Rhense und der Königsstuhl.

Es war vorauszusehen, daß der Vorschlag, den ehrwürdigen Königsstuhl bei Rhense wieder aufzubauen, in unsern Tagen des Aufschwungs vaterländischer Gesinnung mit Begeisterung Anklang finden würde. Es hat der Wunsch für den Wiederaufbau des in der französischen Revolutionsepoche leider zerstörten Königsstuhles sich so vielseitig ausgesprochen, daß die Wiederherstellung dieses in geschichtlicher Beziehung so merkwürdigen Denk-

males, auf welchem mehre Kaiser gewählt, der erste Churfürstenverein geschlossen, die Angelegenheiten Deutschlands so oft berathen wurden, bei allen und hauptsächlich bei den Geschichtsfreunden eine solche Theilnahme finden würde, daß die Kosten durch freiwillige Gaben sich decken würden.

In Koblenz versammelte sich bald ein Comite zur Herstellung des Königsstuhles und erließ im Dezember 1840 in den öffentlichen Blättern eine zweckmäßige Aufforderung, um zur Herstellung des Königsstuhles durch Geldbeiträge mitzuwirken. Der vaterländische Zweck ist nicht verkannt worden und dermal, drei Jahre nachher, ist man mit dem Aufbau des in Trümmer gerathenen alten Königsstuhles beschäftigt. Das Eingehen vieler Beiträge bekundet das rege Interesse, welches in unseren Gauen diesem schätzbaren Ueberbleibsel alten Deutschthums erfreulich zugewendet wird. Die schönen, mitunter üppigen, fruchtbaren und reichen Umgebungen der alten, ebenfalls ehrwürdigen Erzstiftkölnischen Hauptstadt Rhense so wie die an dieselbe angränzenden dereinstigen Besitzungen und Länder der vier mächtigen rheinischen Churfürsten bestimmten wohl zunächst die Auswahl des Ortes des Königsstuhles ganz passend. Chur-Mainz besaß nämlich Lahnstein mit dem Schlosse Lahneck; Chur-Trier Kapellen mit dem Schlosse Stolzenfels, dermal. Eigenthum Sr. Maj. des Königs; Chur-Köln die Stadt Rhense und Schloß, und Chur-Pfalz Braubach mit dem Schlosse Marxburg, welche Hessen-Darmstadt zum Lehen trug. (Wenker in apparatu et instructu Archiv nr. 3, p. 201 in pomeriis prope Rhense. Datum in pomeriis prope Rhense super Alvum Rheni; und Adam Heyden in histor. Maxim. I. p. 107. Crebras inter nuces, in amoenissimo Rheni littore). Auf diesem Königsstuhle wurden die wichtigsten und oft geheimsten Angelegenheiten

des heil. römischen Reichs geschlichtet und hier fanden oft die Berathungen der vier rheinischen Churfürsten statt. Seine Erbauung geschah im Anfange des 14. Jahrh. und die Inauguration bereits im J. 1308 durch die Wahl König Heinrichs Grafen von Lützelburg, der im J. 1338 die ergebnißreichste Versammlung der besagten vier Churfürsten und anderer Reichsstände unter Ludwig von Baiern folgte, die über die Mittel Rath hielt, wie den Absichten des Papstes Gegenvorstellung zu machen sei! und der erste Churverein kam zu Stande. Eben wichtig ist die Erwählung Kaiser Karls IV. im J. 1346, die Wahl des Kaisers Wenzel im J. 1376, dessen Absetzung in der jenseits des Rheins bei Lahnstein liegenden Kapelle im J. 1400 erfolgte, so wie die in demselben Jahr vorgenommene Wahl Ruperts, Pfalzgrafen und Herzogs von Baiern. Ueber die Entthronung Wenzels findet sich ein Brief in Lehmann's Chronik von Speier, worin die Unterschrift lautet: „Datum in campis prope Rhense Sabbatho proximo post festum assumptionis B. M. Virginis gloriosae, Ao. Domini millesimo quadringentesimo.“ Auch Kaiser Maximilian I. schwur 1486 nach seiner Erwählung zu Frankfurt a/M. auf seinem Triumpfzuge gen Aachen zur Krönung, auf dem Königsstuhle bei versammelten Churfürsten den Eid, dem deutschen Reiche ein Schützer und Mehrer zu sein. Im J. 1414 bei dem Wahlstreite zwischen Theodor v. Moers und Wilhelm v. Ravensberg auf den erzbischöfl. Stuhl von Köln, wurde zwischen des Letztern Bruder, sodann dem Churfürsten von Mainz und den Ständen von Paderborn, am Sonntage nach Vitustag, im Juni in Rhens eine Allianz geschlossen. (Mörkens 193, Vogel 173).

Bei einer ähnlichen Versammlung im J. 1455, welche auf dem Königsstuhle statt gefunden, wurde Johannes von Westerburg, der einige kölnische Bürger und Kauf-

leute gebrandschatzt und auf ihrer Reise nach Frankfurt gefangen gehalten hatte, zur Abbitte und Zahlung von 12000 Florins von den Reichsfürsten verurtheilt. (Geographisches historisches Lexikon von Alfter, Handschrift in der hiesigen öffentlichen Bibliothek). Desfallsige Vereinigung von Churfürsten, Franks von Cronenburg und der Städte Köln und Frankfurt gegen Conen (?) von Westerburg und dessen Anhang, aus dem Jahre 1457 — zu finden im Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes. Bonn 1785. 4° S. 35 f. Seit dieser Zeit hörten die Versammlungen der Art bei dem Königsstuhle ganz auf.

Die Stadt Rhense genoß wegen des nahen Königsstuhles viele Freiheiten, war aber dagegen verpflichtet, denselben in Bau und Besserung zu erhalten. Im J. 1521 wurden diese Freiheiten, und namentlich die „Ausnahme von den Zöllen" bestätigt. Im Churfürstenthum Trier genossen die Bürger von Rhens gewisse Freiheiten; so wurden sie in Koblenz auf dem Markte bei Verkauf und Ankauf den Bürgern dieser Stadt gleich gehalten. Dieses Recht beruhte auf einem Vergleiche aus früherer Zeit, der noch bis zur Ankunft der Franzosen jährlichs am Pfingstmontage im Andenken erhalten wurde. An diesem Tage erschienen Deputationen des Koblenzer und Rhenser Magistrats, betraten den Königsstuhl; Erstere überreichten Letztern einen Krug Moselweins, und nahmen dagegen eine von ihnen zu beantwortende Anrede zum Andenken des Privilegiums entgegen. (Alfter wie oben).

Leider verfiel undankbarer Weise das ehrwürdige Wahlgebäude, welches Rhens so sehr auszeichnete, bald ganz. Im J. 1624 befahl jedoch der regierende Landgraf von Hessen der Stadt als Pfandbesitzer die Wiederherstellung desselben auf das nachdrücklichste. Später im J. 1798 wurde es von Einwohnern von Rhens

von Grund aus zerstört. Vogel theilt in seiner Corographie eine Abbildung in Kupferstich von Dupuis, des Königsstuhls mit, wornach derselbe aus sieben Schwibbogen von Quadersteinen und eben so vielen Sitzbänken bestanden hat. Nach Merian war es ein achteckiges Gebäude von Quadersteinen auf acht Säulen in der Runde, und einer in der Mitte ruhend, mit sieben Schwibbogen zugewölbt. Ueber dem Gewölbe waren acht steinerne Sitze (sieben für die Churfürsten und der achte für den Kaiser) angebracht, zu welchem eine Treppe von achtzehn Stufen führte, die durch zwei Thüren verschlossen werden konnte. Es hatte 80 Fuß im Umkreise, 25 im Durchmesser und war 16 Fuß hoch. Bei der Treppe waren folgende Buchstaben außer der Jahreszahl 1624 zu lesen: L. D. D B M R. Vor Kurzem sind mehre Abbildungen des Königsstuhls erschienen und man hat verschiedene einzelne Bruchstücke des Königsstuhls, welche sich noch hin und wieder in Rhense vorfanden, hinwieder hervorgesucht, angekauft und zu dessen Herstellung sehr glücklich verwendet. Die uralte Stadt Rhense im Landkreise Koblenz dehnt sich in romantisch und fruchtbarer Gegend ohnweit des herrlichen Rheinstromes hin. Ihre dicken Mauern, wovon das Meiste in den letzten vierzig Jahren zerstört worden, erinnern noch jetzt an die Zeit, wo der Bürgerstand stets mit Wehr und Waffen gerüstet, seinen Heerd und die städtischen Freiheiten mannfest zu schirmen gewohnt war. Leider sind die Nachrichten über diese alte Stadt höchst spärlich zu finden, da auch ihr Archiv in französischer Epoche nach Koblenz ausgeliefert und so verloren gegangen ist. Sonach war grade die bedeutendste Quelle für unsern Gegenstand nicht mehr vorhanden. Der Leser wird sich daher mit dem Wenigen, das wir hier geben, begnügen. Es gehört zu unserm Vorhaben, nicht die wenigen

Nachrichten aus den römischen und fränkischen Perioden mitzutheilen, da sie mit der Stadt wenig in Berührung kommen, und übrigens allgemein bekannt sind. Auch dürfte sich nicht bestimmen lassen, ob nach der Meinung mehrerer unter den austrasischen Königen daselbst das Märzfeld (campus Martius) gewesen ist; vielmehr scheint Rhense erst durch Errichtung des Königsstuhles in der Reichsgeschichte bekannt geworden zu sein. Aus ältern Zeiten ist nur gewiß, daß Erzbischof Cunibert von Köln (623—663) Sohn von Crallo, Grafen vom Moselgau, Rhense und mehre benachbarte, als Boppard, Spey, Oberspey, Rattig, Zeltingen und andere an der Mosel belegene Ortschaften an das kölnische Erzstift gebracht hat, von welcher Zeit Rhense bei demselben verblieb, und als Munizipalstadt des Churstaates erscheint. Von seiner innern Verfassung ist nur bekannt, daß dieser Bürgermeister und Rath vorstanden, den in gerichtlicher Beziehung ein churfürstliches Gericht, aus Schultheis und Schöffen bestehend, zur Seite stand. Im 17. Jahrhundert waren bei diesem Gerichte Hexenprozesse anhängig. In den desfallsigen Protokollen ist des Tanzplatzes der Hexen beim alten Königsstuhle erwähnt. (Heft II. S. 174—75). Die Einwohner von Rhense leben größtentheils vom Acker-, Obst- und Weinbau. Der Rhenser Wein war von jeher, wie folgende Verse zeugen, geschätzt:

Vinum Rhensense est decus, decus est et gloria mensae
Cur? quoniam hoc gustatur odore colore sapore.

Der Verlust des Rheinzolles, welcher einst hier erhoben worden ist, wirkte nachtheilig auf den Wohlstand der Stadt, deren Bevölkerung schon im J. 1794 bis auf 900 Einwohner gesunken ist und seitdem wenig gewonnen hat.

Erzbischof Friedrich von Köln umgab im J. 1346

Rhense mit Mauern und Thürmen, gab ihm städtische Rechte und nahm es in die Reihe der erzstiftischen zum Landtage berechtigten Städte auf. Im J. 1659 am 4. Februar bestätigte Kaiser Leopold dieser Stadt das derselben im J. 1376 von Carl IV. ertheilte Vorrecht: „in dem Garten und an der Stadt, da die Kurfürsten einen römischen König zu nehmen und zu wählen überein pflegen zu kommen, als Gewohnheit vor alters gewesen ist, ein Gestühl machen und das in alle Wege bewahren und halten zu können.“

Die Zollfreiheit auf dem Churmainzischen Rheinzolle zu Oberlahnstein wurde im J. 1540 unter Erzbischof Albert von Mainz der Stadt Rhense für ihre eigene Weingewächse und Früchte mittelst eines besondern Vergleiches erneuert. Auf dem Churtrierischen Rheinzolle Boppard (Chur-Trier hatte an diesem Zolle oder Wartspfenning den größten, Hessen aber nur einen geringen Antheil) genossen die Rhenser Bürger die Zollfreiheit aller, nach Rhense abfahrenden Baumaterialien; welche Freiheit jährlichs am 1. Mai durch Zahlung zweier rheinischen Gulden vorschriftsmäßig recognoscirt wurde.

Der in Kriege verwickelte Erzbischof Diederich von Köln verpfändete 1445, am Tage des heil. Jakob, die Stadt und Veste zu Rhense mit allen Zinsen, Rechten, Nutzen, Diensten und Gefällen hoch und tief, groß und klein, wenig oder viel, an Philipp von Katzenelenbogen für 9000 rheinische Gulden. Bei Erlöschen des Mannsstammes des Pfandbesitzers kam die Pfandschaft an die Landgrafen von Hessen, welche in der Folge die durch die Reformation begünstigten Unordnungen benutzend, sich sogar die Landeshoheit über Rhens anmaßten, und hier nach Wegnahme der Kirche der Katholiken in Rhense die neue Lehre einzuführen suchten. Erzbischof Ferdinand von Köln lößte im J. 1630 am 6. Mai von den Land-

grafen von Hessen-Darmstadt die Pfandverschreibung ein. Nachdem nun auch der westphälische Friede die Restitution von Rhense mit allen landesherrlichen Rechten an das Erzstift Köln ausgesprochen, ergriff Erzbischof Ferdinand den feierlichen Besitz von Rhense, versetzte aber bald nachher die Stadt hinwieder dem baierischen General, Grafen von Bronkhorst, für 12000 Rthlr. wovon sie Churfürst Maximilian Heinrich im J. 1661 wieder einlößte. Nicht lange darauf gerieth Rhense in Pfandschaft der Abtei Gladbach und im J. 1694 in jene der Abtei Rommersdorf, bis sie im J. 1729 von Erzbischof Clemens August eingelöst worden ist. (Heft VI. S. 59). Die Einwohner erlebten unter dem sanften Krumstabe der Erzbischöfe gute Zeiten; die Stadt hatte mit ihnen eine Vereinbarung getroffen, kraft welcher Rhense jährlichs für Grundsteuer mit Inbegriff aller andern Abgaben nur 80 Thlr. zu entrichten hatte, eine Summe, welche blos jener, welche die Deputirten von Rhense als Gebühren für ihre Anwesenheit beim Landtage von dem Erzbischof erhielten, nicht beikam.

Die Pfarrerstelle von Rhense verlieh die Abtissinn des Ursulenstifts zu Köln. Durch den Besitz der erwähnten Landgrafen von Rhense hatte die katholische Kirche gelitten. Im J. 1618 schickte nämlich der Landgraf von Hessen einen Prediger der Lehre Calvins nach Rhense, der auch noch nach dem westphälischen Frieden zufolge Vergleich mit dem Erzbischof Max Heinrich daselbst verbliebe, und wornach ferner diejenigen Protestanten sammt ihren Deszendenten ohne Eintrag geduldet und ihren Cultus in einem darzu erworbenen Hause friedlich auszuüben dergestalt berechtiget sein sollten, daß ihnen außerhalb zu heirathen und hierdurch Auswärtige herbeizuziehen, verboten bleibe. Bald darauf handelten die neuen Prediger dieser Vereinbarung entgegen und suchten

Fremde ihrer Confession nach Rhense zu ziehen. Die katholischen Einwohner protestirten gegen diese Neuerungen, wodurch sich nach einer Handschrift aus dem J. 1723 die Prediger aus Rhens entfernten, und ihren Kultus im Stiche ließen.

Von dieser Zeit ab ist nur katholischer Gottesdienst in Rhense. (Alfter in erwähnter Stelle).

Das Wappen der Stadt Rhens ist gespalten und hat auf der rechten Seite ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde, auf der linken aber zwei kreuzweis gelegte silberne Schlüssel im goldenen Felde.

Urkunden.

Kundt u. zu wissen seye Jedermenniglichen durch dieß offene Instrument. Als im J. nach Unsers Erlößers u. Seligmachers J. Ch. gnadenreicher Geburth, da man zählt 1650, in der 3ten Römer Zinßzahl, bei Regierung des (Titel) Kaysers Ferdinand ꝛc. der (Titel) Fürst u. Herr Ferdinand, Erwählter u. Bestätigter Erzbischoff zu Cölln ꝛc. Unser gnädigster Churfürst u. Herr Eine gnädigste Commission den Woll u. Hochedellgebornen, auch Edlen Hochgelehrten Herrn Hn. Johan Lothario Waltpotten Freyherrn von u. zu Bassenheimb, Herr Hans Georgen von der Leyen zu Safftig u. Herr Jodoco Wolff von Mollendorff der Rechten Dr. Höchstgemelten Ihro Churfürstl. Dchlcht. Cämmerer, bestellter Obristen Lieutenant, Ambtmann u. Schulteißen zu Andernach, sub Dato Bonn den 14. Tag May jetzlauffenden 1650 Jahrs, daß sie sampt u. sonders, mit Zuziehung des Churfl. Cöllnischen Schulteißen zu Renß, Hr. Christoph Leyen, die daselbst in der Stadt Renß, nach so lang geschwebten Kriegstrüblen erfindende Underthanen u. Bürgerschafft in gewöhnliche Huldigung nehmen, u. sich von denen das schuldige Juramentum fidelitatis solten

ablegen lassen, Ertheilt. Welcher gnäd. Commission gehorsamst Folge zu leisten, Wohlged. Herrn Commissarien sambt u. sonders, sich den 20. May bey hohen Sonnenschein u. guter Tagzeitt zu Renß eingefunden, und durch gewöhnlichen Glockenklang, allen, sowohl Bürgern, als daselbst Haußirenden, andern Tags den 21. May, Morgens umb 8 Uhren, auffm Rathshauß zu erscheinen, u. was Nahmens des Hochwürdigsten in Gott (Titel) Herrn Ferdinand Erzb. u. Churf. zu Köln alß ihres natürlichen rechtmäßigen Landtsfürsten Grundt u. Oberherren ihnen würde vorgetragen werden, anzuhören, verkündet, seyndt den 21 May, Morgens zwischen 8 u. 9 Uhren auffm Rathhaus vor obged. Churfl. Hr. Commissarien persönlich erschienen: Schöffen, Bürgermeister, Rhatt, Vorsteher, Bürger u. alle Eingesessene der Stadt Renß. In deren aller Gegenwart die gnäd. Churfl. Commission eröffnet, al solche den Schöffen, Bürgermeister, Rhatt, Vorsteher, Bürgern u. allen Eingesessenen, wie imgleichen das Juramentum fidelitatis, worauff sie huldigen u. schweren solten — Beyde, mit lautender verstendtlicher Stimme ab u. vorgelesen worden. Denen dann die Comparenten, alß gehorsambst getreueste Unterthanen eusserstes Vermögens nachzuleben, den Herrn Commissarys, sampt u. sonders, stipulat angelobt. Ware aber Tenor Commissionis wie folgt:

Von G. G. Wir Ferdinand Erzb. zu Cölln (Titel) Thun kundt u. Jedermänniglich zu wissen. Demnach wir, weilen bey vorgewesenen höchstbeschwerlichen Kriegs empörlichen Leufft u. Zeiten in Unserm Städtlein Reenß Unserer Underthanen theils abgangen, theils dernselben auch anderwerts hero neulich eingetreten seindt. Auß alsolch u. andern darzu erheblich bewegenden Ursachen, die im verwichenen Jahr 27 in Unserm Nahmen beschehene Huldigung gst. wiederholet haben wollen; daß

wir derentwegen den Vest u. manhafften, auch Ersamb u. hochgelehrten, Unsern respective Cämmerer, gestelten Obristen Lieutenanden über Unsere Leibgarde zu Fuß, Ambtmann u. Schultheissen zu Andernach, Lieben getreuen, Johann Lotharien Waltpott von u. zu Bassenheimb, Hanß Georgen von der Leyen, zu Safftig u. Jodok Wolff deren Rechte Dr., sambt u. sonders gdgst. Committirt auffgeben u. befohlen haben, Thun solches auch hiemit u. in Kraft dieses, daß sie ingesambt, oder abwesende ermelt. Unsres Ambtmann, übrige beide der von der Leyen u. Dr. Wolff sich alßpald nacher besagtem Reenß begeben u. mit Zuziehung Unsers Schulteissen daselbsten Christophoren Leyen, allda von allen u. jeden Unsern, sowohl des Orths Vorstehern, alß Bürgern u. Underthanen, vermittelst einer bei dergleichen Specil Convocation u. Versammlung, die Erbhuldigung erfordern, auff u. annehmen sollen:

Daß nemblich vorged. Reenser sambt u. sonders, Niemandt ausgeschlossen, Unß, wie auch Unserer Stadt zur Zeit Pfandts Inhaber Graven, Philipsen von Croy, vor ihren Rechten, ainigen Landsfürsten u. Herren zu erkennen, zu halten, zu ehren u. zu respectiren, alß Unsern u. Unsers Erzstiffts Cöllen kundbare u. unmittelbahr angehörige Underthanen, Treu u. Hold, mit schuldiger Folg und allen andern Gebott u. Verbotten u. was dergleichen mehr ist, wie getreuen u. gehorsamben Underthanen woll anstehet, aigenet u. gebürt, gehorsamb u. gewertig zu sein. Hingegen auch keine andere Landtsfürsten u. Heren, sie seien auch wehr sie wollen, hinneben zuerkennen, sondern mehrers bey zutragenden Fällen ihrem äussersten Vermüg nach Unser u. Unser Ertzstifftes bestes zu werben u. Arges zu wahren; solches auch erstlich mit handtgebener Treuv anzugloben u. folgents mit Leiblichaydt zu Gott u. heil. Evangelium

würklich zu bekräftigen; massen dan mehrged. Unsere abgeordnete Commissarien solches u. darnebens bestergestalt thun u. verrichten sollen, waß sich dießfalls ferners etwa gebüren mögte, u. zu erhaltung Unsers u. Unsers Ertzstiffts Rechte u. Gerechtigkeiten die Notturfft erfordert. Wir auch denselben gdst. anvertrauen u. zugleich vollkommene Macht u. Gewalt darzu Crafft dieses ertheilen. Wie nit Weniger die Vorsteher, Gerichts Persohnen, Bürgern auch Underthanen zu bemlt. Reenßens Gemein gdst. u. errnsthafft hiemit errinnert u. befohlen haben wollen, Ihnen, Unsern abgeordneten H.H. Commissarien, auch woll auch vorbesagte Unsere Scholtheissen, Christopfen Leyen, hierin nit allein vollkommenen Glauben beizumessen, sondern auch schuldiger Gepür dießfalls gehorsamb u. folglich zu sein. Urkundt Unsers Handtzeichens u. vorgedrucktem Churfl. Secrets. Geben in Unser Stadt Bonn den 14. Mai Ao. 1650. (gez.) Ferdinand Chfst. zu Cöllen. Pet. Burman.) L. S.

Juramentum Fidelitatis war dieses Inhalts:

Ihr Vorsteher, Schöffen, Bürgermeister, Rhaidt, Bürgern u. alle Eingesessene dieser Stadt u. Veste Reenß, sampt u. sonders, Niemandt ausgeschlossen sollt schweren, Eine Leibliche ayde zu Gott u. seinem h. Evangelium, daß ihr den (Titel) Hr. Ferdinand erwählten u. bestätigten Ertzbischofen zu Köln, wie auch an höchstgemelter Ihrer Churfl. Dchlcht. statt, zur Zeith Pfands Inhabern den hochwohlgebornen Graven. Hr. Philipsen von Croy vor Euern rechten ainigen Landtsfürsten u. Herrn erkennen, halten, Ehren, u. respectiren. Euch als jhro Churfürstl. Dchlcht. u. des Erzstiffts Cöllen kundbahre u. unmittelbahr angehörige Underthanen Treu u. Hold, mit schuldiger Folgh u. alle andere Gebot u. Verbotten, u. was Dergleichen mehr ist, wie getreue u. gehorsame Underthanen woll anstehet, eignet u. gebührth, gehor-

samlichst u. getreulichst erzeigen u. darstellen. Hingegen auch keine andere Landsfürsten u. Heren, sie seyen auch wer sie wollen, herneben erkennen, auch euch in keinerlei heimbliche, oder öffentliche Verbündtnisse, Zusammenkünften, Rhadt- u. Anschläg, so höchstglter. Ihro Chfl. Dchlcht. u. Dero Erzstifft zuwiederlauffen mögten u. dahero einiger Schad, oder Nachtheil, erstehen könnte, einlassen, Anleitung darzugeben, sondern viellmehr vor Ihro Chfl. Dchlcht. u. Dero Erzstifft jederzeith Eusserstes Vermögens, des besten Werkes, u. des argens verwahren wollen u. sollen.

Nicolaus Moda Gerichtsschöffen, nach geleisteter Stipulation, pathe Nomine Communitatis Handthabung bürgerlicher Freyheiten.

Die Herren Commissary, regerirten wan Schöffen, Rhatt u. Bürgerschaft über die Ihnen vorgelesene Commission u. vorgetragenenen Eydt, das Corporell Juramentum fidelitatis leisten, u. also demselben, wie getreue gehorsame Underthanen nachkhommen würden, so hetten sich keines anders zu versichern, dan daß Ihro Chfl. Dchlt. zu Cöllen, alß ein Gnädigster Landtsfürst u. Herrn sie bey wolhergebrachten guten Gerechtigkeiten u. Brauch, auch schützen u. handhaben würden.

Dieser gnädigen Erklärung thete sich obgdter. N. Moda, Nahmens der Gemein, unterthänigst bedanken.

Hierauff haben zuvörderst die Schöffen, folgents der Rhatt u. gantze Bürgerschafft, deren ihrer Zehn u. Zehen Nacheinnander, bis zum Letzten persönlich vor den HH. Commissarien sich sissirt, mit Erhebung ihrer rechten Hände u. Ausstreckung zweier Fingern, wie gewöhnlich, einen leiblichen Eydt zu Gott u. seinem heiligen Evangelio mit Aussprechung dieser Formalien „Was ich jetzunder in wahren treuen angelobt hab, mir vorgehalten worden, ich auch wohl verstanden, demsel-

ben will ich also stett u. vest nachkommen, so wahr als mir Gott hilfft und sein heil. Evangelium" geschworen.

Nach geleisten u. ausgeschwornen Eydt überlieberte Johannes Dünwald Notarius. Procuratorio Nomine eine underthänigste Pitt sampt einer Beylagen, pathe Inhalts. Die Disposition der Kirche u. Gottesdienstes liessen sie sonsten auff Ihro Chfl. Dchlcht. beruhen. Die Bittschrifft lautet, wie folgt: (Folgt Titel der ged. Commissarien.) Was im Nahmen u. von wegen Ihro Chfl. Dchlcht. zu Cöln, Unsern gn. Herren, Ew. Gnaden, Gestrengen u. Großgebietende, uns fast erschöpften Unterthanen zu Trost u. aufnahm, gnedig u. großgünstig vortragen lassen, solches wir mit gebührendem respect gehorsamst vernohmen. Zu schuldigster Parition gleichwoll deroselven Bevelchs, so bitten wir underdhänigst hochfleissigst, Ihro Chfl. Dchlt. gst. geruhen wollten, was in Beherzigung beygehender Beschwerden, auch bei alter unserer Gerechtigkeit u. Privilegia (wie vorhin beschehen u. wir der unterthänigsten Hoffnung leben wollen) ggst. zu belassen u. zu manutiniren. Daran erweisen 2c. Ew. Gnaden 2c. gehorsame (gez.) Unterthanen, Bürgermeister, Rath u. gantze Gemeind zu Neuß. folgt Tenor der Beylagh.

Gravamina der Gemeinden zu Neuß.

Erstlich gibt die Gemeinde zu Neuß Ih. Chl. Dchlcht. zu Cöln jährlichs ad 13 Foder Weins ständig, es wachse Wein, oder nicht. Dabeneben noch ferner ahn Zinßwein u. Frohnfrüchten, auch in fixo, welcher Wein u. Früchten, in Ansehung wenige Früchten älhier wachsen u. ad 18 so geistl. alß weltliche freye Herren Höfe, auch mehrtheils drittheilige Güter hieselbst seynd, dahero solche Schuldigkeit nit ohne großen Ach u. Wehe kaum zu erzwingen sind.

Hingegen obged. Gemeinde, vermög uhralter Gerechtigkeit u. Privilegeen, auch aller Schätzung, Türkensteuer, Herren u. Frohndienst, sampt aller andern Beschwerden, allerdings Exempt u. befreyet verpbleiben.

Item, bey entstehendem Tumult, oder Auffruhr, Ausschuß, oder Schutzweiß seind wir Bürger weiter nit, dan in Unserer Gerechtigkeit zu ziehen, von Alters verbunden gewesen.

Wie auch uns uff Unsern gemeinen Gewälts des Wiltfehln oder schiessen zugelassen worden.

HH. Commissáry befehlen diese Schreiben dem Protocoll einzuverleiben. Könnten weiters vor dießmahl keinen Schluß darüber ertheilen, sondern wollten es Ihrer Chf. Dchlcht. zu dero gnädigsten Verordnung gehorsamblichst einschicken.

Procurator nomine Communitatis thete ferners anbringen; nachdem sie vor wenig Jahren zu einem Hessen Casselischen Eydt getrungen worden, verhofften, sollten desselbigen Eydts nunmehr in Kraft Höchst ged. Ihro Chfl. Dchlcht. geleisteten Eydten erlassen sein.

Dieses Scrupuli die Gemeinde zu entheben, ist der Gemeinde der Frau Landgräfin zu Hessen Cassel Schreiben, wie Sie Ihro Chfl. Dchlcht. die Stadt Renß, alß einen in stehenden offenen Kriegh occupirten Platz, mit aller hohen u. niedern Recht u. Gerechtigkeiten, gäntzlich abgetreten, u. Clausula Concernens p. Copiam verstattet worden. (Folgt ged. Schreiben).

Unser ꝛc. Ew. Liebden freundliches Schreiben unterm Dato Bonn den 25. dieses neuen Calenders haben wir zu recht empfangen, u. wessen Sie sich über Unsern nacher Renß bestellte Schultheissen u. sonsten beschweren, auch ferner vernehmen lassen, mit mehrem vernohmen. Nun ist zwar nicht ohne, daß Wir Uns des Orths, zumahl wir Uns dessen bey noch wehrendem offenen Krieg

bemächtigt, so lang anzumassen befugt erachtet, biß alles wegen des Friedens zur Richtigkeit gebracht u. deßwegen ein endtlicher Schluß zu Nürnberg getroffen. Es ist aber dabei Unsere Meinung gar nich gewesen nach solchem erfolgendem Schluß Ew. Liebden ermelte Statt Rennß weiter vorzuenthalten, oder Ihro in Dero Bottmessigkeits daselben Eintrag zu thun. Welches Ew. Liebden dahero anzunehmen, daß dieselbe wir neulich durch Unsern zu deroselben abgeschickten Geheimbe Rhatt Andr. Christian Pagenstechern ersuchen lassen, daß Unserm geliebten Sohne in Pfandweise gegen Erlegung des Pfandschillings ged. Stättlein auf eine Zeitlang gelassen werden möchte. Weilen aber Ew. L. solches bedenklich gefallen, so können u. wollen Wir E. L. den Ort auch nicht vorenthalten.

Ew. L. haben Wirs in einer freundlich Wiederantwort nicht verhalten wollen. Dero ꝛc. Cassel den 31. Janr. 1650.

Weilen auch die Jagt u. das fehllen des Wildts, auch anderer mehr Freyheiten, von der Gemeinde prätendirt, ist hingegen derselben zu bessern Errinnerung u. Remonstration Copia der Pfandverschreibung vorgelesen, u. darauß Clausula Concernentis extrahirt, u. dem Prothocoll einverleibt worden, wie folgt — Clausulae Concernales:

Wir Ferdinand von G. G. ꝛc. Erzbischof zu Cöln (Titel). So seyndt vermittelst ergangenen sonderbaren Tractats obged. Unsers würdigen Thumbkapitelß mit dem Hochwohlgeb. Unserm lieben getreuen Johann Jacob Graven v. Bronchorst, Herrn zu Anholt ꝛc. Unsers freundtlichen geliebten Herrn Bruders Pfaltz Churfürsten in Bayern Liebden Bestellten General Obristen u. Feldmarschalchen ꝛc. zuhandeln, demselben Unser Statt u. Vest Reenß mit seinen Gebotten, Verbott, Gericht, Herrlichkeiten, alle hohe u. niedere Jurisdiktion, merum mix-

tum Imperium jährlichen Rhenten, Gülden, Leuten, Diensten, Brüchten, Wetten, hohen u. tieffen Gefällen, Jagden u. Fischereyen u. alle andere Rechte u. Gerechtigkeiten, Nutzungen, ein u. zugehörigen, klein u. groß, wo u. wann sie gelegen u. die völlige Nutzung u. eimkombsten, wie die vor Alters jährlichen daselbst gefallen sein, vor u. umb 12 tausend gangbarer u. im heil. römischen Reich volvirter rhthlr, die er bahr erlegt u. wir empfangen zu haben, bekennen, hinzugeben u. einzuräumen, verursacht worden, darin doch nichst, alß allein Unsere Landtsfürstliche Obrigkeit, Reichs Türken u. Landsteuer ausgescheiden u. vorbehalten sein solle, und dieweil obgedachter Pfandes Einhaber Ihme mit dem Judengleid zu verschonen gebetten, So haben wir Ihme diese Bitt, jedoch dergestallt, daß er u. dessen Erben weniger einen Juden in Unser Statt u. Vest Rhenß, ohne Unser Vorwissen, zu verstatten, oder hinzusetzen, bemächtigt sein solle, gnädigst verstanden ꝛc. Geben in Unser Statt Bonn den 6. May Anno ꝛc. 1630. (gez.) Ferdinand A. Keller.

Weilen dann auch vermögh des Friedensschluß §. 38, sub. §. 9, einem jedern ordentlichen Herrn freyh stehet, in die Verpfändte vor ihm abgelöste Güter, sein Religions Exercitium, öffentlich eingeführen, Als ist Nahmens höchstged. Ihro Chfl. Dchlcht. anbefohlen worden, daß die in der christl. Catholischer Kirche observirte Fest, Feyr u. Festtag, nach dem neuen Kalender gefeyert u. gehalten. Gleicherweiß zu Abwendung schädtlicher Fröst u. Donnerwetter, die Glocken, wie solches aller Orten im Ertzstifft löblich gottseligen Herkommens, geläutet sollen werden.

In den Calender aber, alß einem politisch der Regierung angehörigem Werck, sollte sich die Stadt Neuß, alß ein unmittelbahr des Erzstiffts Gliedt hinfortan,

sonderlich aber zu Verhütung allerhandt Verwarrung u. Ungelegenheit, den eingeführten neuen Calender, andern Erzstifftischen gleich bequemen.

Und damit die Jugend zu allem Guten, in christlicher Lehr unterwiesen u. auferzogen werde, solle das alte Rathhaus den chatolischen Schullmeister eingeräumt werden. Wie den über nechst vorgesetzte Posten Ihrer Churfl. Dchlcht. gnädigster Wille, Meinung u. Verordnung, aus deme sub Dato per Claus. Concernentes hiehin beigefügt, abzufassen hatte. Der Inhalte also folgt:

Ferdinand von G. G. Erzb. ꝛc. zu Haltung der catholischen Schulen, kann das alte Rhathauß gebraucht, oder sonsten darzu ein anderes bequemes Orth ausgesehen, u. den chatolischen Schulmeister ohne Hinderung des uncatholischen eingeräumt werden. Betreffend aber den Calender; weilen solches eine Sach, die mit der Religionsübung keine Gemeinschaft hat, sondern mehr eine politisch u. zur Regierung gehörig Uns zustehendes Werck ist, u. dan die zweierlei Haltung der Zeit in Unserm Ertzstifft, dessen die Statt Reens ein unzweiffelhaftes Gliedt ist, nur Konfusion u. Ungelegenheit erwecken würde, so hättet ihr die Anstalt zu machen, daß die Bürgerschafft hierinnen andern erzstifftischen Orten sich bequemen u. es bei dem eingeführten neuen Calender sein ungeändertes Verbleiben allerdings behalten möge; Wie ihr der Sachen alschon recht zu thun wist, Und wir euch mit Gnaden Wolbeygethan verpleiben. Geben in Unserer Statt Bonn den 2. Apr. 1650 (gez.) Ferdinand Churfürst. Matt. Lintz. Ueberschrift: (Die Adresse an die angeführte Commissarien).

Weiters ist der Gemeinde bei höchster Ungnade Ih. Chfl. Dchlcht. u. ernsthaft unvermeidtlicher Straff gegen die Verbrecher, des Lauffens, ansuchens u. Sollicitirens

bei frembder Herrschafft u. Obrigkeit in Kraft ihrer geleisteten Eydten sich gantz u. zumahl zuentschlagen u. müssigen anbefohlen worden.

Wie imgleichen zu erhaltung einer beständiger nachbahrlicher Einigkeith deroselben bey ernsthaffter Straff gegen die Deliquenten Gnad vertiren, anbefohlen, des Disputirens Zankens u. Verweissung, sonderlich in offenen Zusammenkünfften, in Wirtzhäusern auff Hochzeitt, Kindttauffen u. dergleichen, sich zu müssigen. Darbei auch der Vorschlagh, daß zu Sonn u. Feyrtagen die Kirch jedesmahlß gemeinlich, jedoch auff unterschiedliche nambhaffte Ständen, Ihrer ein Theil vor, der andere nach; wie solches albereits an vielen andern des Reichs vornehmen Städten u. Ohrten hergebracht u. im schwang ware, gebraucheten, beschehen.

Demnach auch der mehrere Theil der Bürgerschafft Catholisch, so were es ein gewiesener Wegh, daß aus solchen Gefällen u. Geldern, so immediate den Pfarhoff u. Kirchen nit einverleibt, noch angehörig, den catholischen Schullmeister succurrirt werde, als da in specie neben andern die Kostgelder seynd. Item, fragl. Ged. Landtgraff zu Hessen hatte durch einen ihren Bedienten dem Oberschultheissen zu St. Goar ein verschlossenes Schreiben Hn. Commissary Frhrn. Waltp. v. u. zu Bassenheimb eingeschickt, welches eröffnet u. ad protocollum eingelievert, wäre folgenden Inhalts:

Von G. G., wir Ernst, Landgrave zue Hessen (Titel). Unsern günstigen Gruß in gantz wollgeneigten Willen jederzeit zuvor. Wollgeborner besonders lieber Herr Oberamptmann! Demselben haben wir hiemit zue vernehmen zu geben, nicht unterlassen können, was massen die hochgebohrne Fürstin, Frau Amalia Elisabetha Landtgräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Hanau 2c. Wittib u. Vormünderinn Unsere freundtliche u. vielgeehrte Frau

Schwester u. Gevatterin Ld. Unß zu Unterschiedenenmahl in schriffen ersuchet u. gebetten, daß weilen wir alhier Nahen, als Ihre Lden. von Cassel ab den Zustandt der evangelischen Kirche zu Renß zu begebenden Fallen, wann sich gegen alles vermuthen u. verhoffen etwas zutragen möchte, darinnen zu Unsers Vorspruchs geniesen, erfahren könnte, — wihr ihnen doch darab nicht zu versagen, noch abhanden zu gehen, belieben wollten.

Nachdehm Wihr nun eusserlich verstanden, welcher gestalt von Ihro Churfl. zu Cöln Ld. der Herr Ober Amptman einiges in Ihro Lden. Namen zu Rhenß zu verrichten, bevollmächtigt sein sollen. Als haben Wihr Gegenwärtigen Unsern Ober Schulteisen u. lieben getr. Wilh. Cölschen zu dem ende abfertigen u. den Herrn Oberamptmann, oder Amptmann hierunter günstig ersuchen wollen (wie dann neben Hochged. Unser frl. u. vielgeehrten Frau Schwester u. Gevattern Ld. wihr zu demselben ohne diß das gute Vertrauen haben Sie ihres Orts es in allem den Friedensschluß gemäß undt es über daß auch Hohen ihrged. Ihre Churfl. zu Cöln Lbd. Meinung u. Befehl ist die Evangelische Kirch sambt deren Schuell u. Gemeinde mit allen ihren Renth u. Gerechtigkeiten, gleich selbige in Ao. 1624 gewesen, restituiren u. lassen werden). Ihnen Oberschultheisen in seinem Vorbringen völligen glauben zugeben, u. im Uebrigen die Evangelischen diese unsere recommandation zugemessen, sich gefallen lassen wolle. Gleich wie Wihr Uns nuhn zu dem Herrn Ober Amptman alles gutes getrösten, so verpleiben Wihr ihme auch mit günstigem und geneigtem Willen jederzeit zugethan und geflissen. Datum Rheinfels den 8. May Ao. 1650 des Hn. Oberamptmann, Wohlgeaffectionirter (gez.) Ernst Lgrf. von Hessen. Ueberschrift: dem Wohlgeb. Unsern Lieben, besondern Hn. Lothario Frhrn. v. Bassenheimb, Churköll-

nischen geheimbden, Rhatt u. Ober Amptmanne zue Andernach, an jetzo zu Renß.

Herauff Ihren Fürstl. Gnaden beantwortet, alß folgt: (Titel) Ew. Frstl. Gnaden mir zuentbittenen gnädigen Gruß thu mich underthänigst bedanken. Deroselben gnädig Schreiben hab von Oberschultheissen mitt schuldiger Ehrerbietung empfangen u. abgelesen, auch ferners Ew. Frstl. Gnd. gnädiges Gesinnen aus mündtlichen des Oberschultheissen anbringen, mit mehrerm verstanden.

Nun wollen sich Ew. Fürstl. Gn. gnädig versichern, wie Ihro Churfl. Dchlcht, Unser Gnädigster Landtsfürst den Friedensschluß zu contraveniiren nicht intentionirt, daß ich Insampt mittangeordneten Commissarien ein mehres nitt, dan unser Commission u. Instruction gemeß, u. zu Beobachtung auch Conservirung Ihrer Churfl. Dchlcht. hohen u. Nieder Regalien u. landtsfürstlichen Jurisdiction gereicht, zu Werk stellen. Der Kirche aber, Pastorey u. Capellaney sampt ihren direct appertinentien im geringsten nicht derogiren werden. Würde aber aus einem Mißverstande, oder sonsten p. indirectum der Kirche absonderliche Einkombste oder Fundationen, u. also ein mehres dann dero Immediate anklebet, zugelegt wollen werden, verhoffen nit, daß Ihre Frstl. Gn. zu Hessen Cassel, auch Ew. Frstl. Gnaden, deme zuhehlen sollen. Welches Ew. Fstl. Gn. in Unterthänigkeith zu berichten nit underlassen solle. Dieselbige Göttlichen gnädigster Obhut zu aller behahrlicher Prosperität treulichst u. mich zu deren Diensten unterthänigst empfehlend. Renß d. 21. May Ao 1650. Ew. Frstl. Gnaden, unterthänigst gehorsamster (gez.) Lothar v. Bassenheimb. Dem 2c. (Titel) Ernsten, Landgr. zu Hessen 2c. zu Rheinfelß.

Weilen nun über das, was vorgeschrieben u. protocollirt, ferners nichts vorgenommen, noch den Gemeinden vorgetragen u. anbefohlen, sondern biß dahin was

Ihro Chfl. Dchlcht. nach eingelangter gehorsambster relation obinserirter Verrichtung, gnädigst anordnen wollten, ausgestellt worden.

Hiermit habe ich nachgesetzter herzu specialiter assumptus Notarius, alles, wie mitt leiblichen Sinnen gehört, gesehen, u. verstanden, in notam genommen, prothocollirt, gegenwärtiges offenes Instrument darüber ausgefertigt, mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben, u. solches nachdem obwollgedachte hochansehnliche Chfl. HH. Commissary Ihre adlige u. angeborne pittschaften Zuvör auffs spatium getruckt, auch mit meinem gewöhnlich Handt u. notariats Sigillo et Signeto, bezeichnet. So geschehen im Jahr Ch., Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag u. Stunde, wie zu Anfang dieses Instruments vermeldet worden, in der Stadt Rheuß auf der gewöhnlichen Rathshausstuben. Beyseins Schöffen, Vorsteher, Bürgermeister, Rhatt, Bürgerschaft u. Eingesessenen der Stadt Reuß.

(gez.) Johann Lotharius Waltpott von Bassenheim (L. S.)
Hans Georg von der Leyen (L. S.)
Joest Wolff von Mollendorff (L. S.)
Petrus Dracher Aplic. et Caesar Notarius etc. (L. S.)

Der Rittersitz Gastendunk.

Das Rittergut Gastendunk im ehemaligen Churköllnischen Amte Kempen, liegt in der Honschaft Ahrbroich u. war ein Moersisches Lehen. Das Burghaus, welches von den von Sierstorpf größtentheils neu erbaut wurde, liegt nebst sämmtlichen Hofgebäuden rings von Weiern, Alleen u. Gebüschen umgeben an dem Feldwege von Hüls nach St. Hubert; sämmtliche Ländereien, Wiesen und Büsche bilden mit dem Schütten-Erb ein abgeschlossenes Ganze. Früherhin war das Gut

befestigt, drei Thürme so wie die allenthalb angebrachten Schießscharten zeugen noch von seiner ehemaligen Befestigung. Als im J. 1682 am St. Antoniustage die Hessen und Weimarer die bekannte Schlacht gegen die Reichstruppen und Chur-Kölner auf der Heide in der Nähe von Gastendunk lieferten u. als ferner im J. 1758, am 23. Juni, Herzog Ferdinand von Braunschweig auf derselben Stelle die Franzosen besiegte, mögen die früheren Gebäude der fraglichen Burg sehr gelitten haben. Die Gegend umher ist sehr fruchtbar und treibt starken Ackerbau, so wie daselbst auf allen großen Höfen Brennereien und Brauereien vorhanden sind.

Mit Ausnahme der Feldflur des starkbevölkerten, an der Landstraße von Köln nach Nimwegen gelegenen Dorfes Hüls, besteht der Ahrbroich so wie die meisten nach der Maas zu gelegenen Honschaften und das reiche Kempen-Land größtentheils aus einzelnen, nahe bei einander gelegenen Gehöften und größeren Höfen; diese sind häufig ganz mit Wasser u. Gebüsche umgeben, was der Gegend einen malerischen Anblick gibt. Bemerkenswerth ist diese Gegend, welche die Grenze des niedern Erzstiftes Köln bildet, dadurch, daß schon hier wie in Geldern, Cleve, Westphalen ꝛc. sämmtliche Gehöfte, welche nach dem Namen des uralten frühern Besitzers genannt werden, mit „Erb" endigen: Letzteres Wort deutet zur Genüge darauf hin, daß hier stets ein freier, kräftiger Bauernstand gewohnt hat, der weder von der Feudalherrschaft, noch von der Kirche, noch von den damaligen Landesherren unterdrückt worden ist. Während in dem mitlern und obern Erzstifte sämmtliche Güter, welche Adeligen oder kirchlichen Korporationen ꝛc. gehörten, (mit Ausnahme der Rittersitze) mit „Hof" endigen und dadurch ihre frühere Abhängigkeit und Hörigkeit deutlich anzeigen, kennt man in den freien Honschaften selten Höfe, sondern

nur Erbe; von dem Vater, dem uralten deutschen Freien, erbten die Kinder das freie Gut und noch bis im jetzigen Augenblicke sind ein großer Theil dieser Erbe in den Händen ihrer alten Besitzer.

Wenn man auch aus dem Namen „Honschaft" darauf schließen wollte, daß diese Gegend in frühester Zeit von Salischen Franken bewohnt gewesen, so sind dieselben jedoch, wie ihr jetziger Zustand beweist, weit mehr den Sitten u. Gebräuchen der alten Friesen nachgekommen, als ihre südlich wohnenden Brüder, die sämmtlich dem Lehnswesen, und somit mehr der Knechtschaft anheim fielen.

Von der Gegend der Ahrbroicher Honschaft an, durch Geldern, Kleve, dem Münsterland, Friesland, den Marschgegenden der Ems, Weser und Elbe bis zu dem fernen Lande der Dithmäsen zieht sich noch jener freie Bauerstand hin, der in seiner kräftigen Gestalt, als Erbe der altgermanischen Urfreiheit, uns zeigt, was Deutschland geworden wäre, wenn nicht Adel, Geistlichkeit und Einherrscher um die Wette, unsere alten Freiheiten gebrochen und das ursprünglich freie Volk zu Hofhörigen und Vasallen umgestempelt hätten.

Sämmtliche Höfe dieser Gegend, in welcher es wenige Dörfer und noch weniger frühere Rittergüter oder Forensen zugehörige Güter gibt, sind in den Händen von Gutsbesitzern und Bauern, die ihr Eigenthum selbst bebauen; das Land, Wiese ꝛc. liegt jedesmal kurz um das Gut herum, wird vom Gute aus bewirthschaftet und hat diese Gegend durch ihre isolirte Lage und Entfernung von großen Städten, ihre alten Eigenthümlichkeiten und einfachen Sitten treu bewahrt; der alte angestammte Glaube ist hier treu beibehalten worden, und daß diese Gegend der katholischen Religion stets mit Eifer und Anhänglichkeit zugethan gewesen, bezeugen ihre schönen, reichdotirten Kirchen.

Im Mittelalter gehörte Gastendunk den Rittern von Eil. Goddart von Eil zu Gastendunk unterschrieb im J. 1550 die Erblandesvereinigung mit dem Erzbischofen Adolph, dem Domkapitel und den übrigen Ständen. Johanna von Eil, Erbfräulein von Gastendunk, brachte dieses Gut dem Freiherrn Constantin von Nivenheim, Obrist, Drost der Stadt und des Amtes Kempen, um's J. 1628 in die Ehe; deren Tochter heirathete den Friedrich Roist von Wers, welche Gastendunk noch 1669 im Besitze gehabt haben.

In der Pfarrkirche zu Hüls befindet sich ein Grabmal in Stein mit einer Ahnentafel und der Inschrift: Ao. 1622 19. Aprilis ist gestorben der wohlgebohrne Herr Engelbert von Eyl, Herrn zur Gastendunck. Ferner: Ao. 1618 den 2. Marty ist gestorben die wohlgebohrne Elisabetha gebohrne ob dem Berge, des Herrn von Eyll eheliche Hausfrau.

Mittelst Kaufbrief vom 25. April 1682 verkaufte der Frhr. Maximilian Franz v. Roist von Wers, Herr zu Groß- und Klein-Altendorf, Niederdrieß und Gastendunk, mit Genehmigung des Lehnherren, den Rittersitz Gastendunk, sammt Jagd, Zehenten, Fischerei, der Oelmühle und anderm Zubehör, wie er solchen von seinem Bruder Degenhard Roist von Wers und seinen Eltern ererbt, dem Frhrn. Heinrich von Hemmerich für einen Kaufpreis von 3500 Rthlr. kölnisch; als Zeugen unterschrieben: Georg Wilh. von der Horst, bischöflich-münsterischer Obristwachtmeister und Johann Molanus.

Agnes Ida von Roist von Wers heirathete dreimal 1) Alexander von Offenberg zum Haus Broich, 2) Franz Heinrich von Hemmerich, Rittmeister in spanischem Dienst, und 3) Johann von Willmius zu Broich. Die erste Ehe blieb kinderlos; in der zweiten zeugte sie eine Tochter Maria Franzisca Ida von Hemmerich und in der dritten

hinwieder nur eine Tochter Maria Catharina Ida v. Willmius, welche um das J. 1702 im Kloster de la Congregation in Bonn gestorben ist und ihr Vermögen größtentheils den Armen dieser Stadt hinterlassen hat. Nach dem Tode des zweiten Ehegemahls v. Hemmerich setzte die Mutter im J. 1689 ihre beiden Töchter zu Haupterbinnen ein. Das Sterbejahr des Erstern bezeichnet eine Grabschrift in der nahen Pfarrkirche in Vorst, welche lautet: der wolrgebohrne Herr Franz Heinrich von Hemmerich geb. zu der Rutenborgh, Herr zu Gastendonck, Ihro Königl. Maj. von Spanien gewesener Rittmeister, obyt 1685, 25. febr.

Nach mehren Strittigkeiten mit dem märkischen Lehenstatthalter v. Kynsky zu Crefeld, belehnte der König von Preußen unterm 8. März 1703 den Joh. Baptist v. Willmius*), gleichwie dessen obengenannten Töchter belehnt gewesen sind, mit Gastendunk und dem dazu gehörigen dritten Theile des Zehenten. Um diese Zeit kam das Gut durch Kauf an die Herren v. Siersdorf aus Köln, welche namentlich im J. 1707 und so fort bis zur Aufhebung der Lehensverfassung von Preußen mit Gastendunk belehnt worden sind. Im J. 1664 besaßen die Eheleute Frhr. Joh. Adolph v. Wylich zu Groß-Bärnsau und Johanna Gertrud, geb. v. Bärnsau zu Haus Bärnsau wohnend, einen Vierfünfteltheil des Gastendunker Zehenten, Churmoden, Leibgewinnen und verpfändeten diese Rechte dem Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, Franken-Siersdorf. Der Letztere aus diesem Geschlecht, welcher den Rittersitz Gastendunk

---

*) Letzterer schrieb sich als Besitzer des Rittersitzes Broich in der Pfarre Wilich, „von Willmius zum Broich", gehörte einer jüngern adeligen Familie aus Kempen an; der Kempener Historiker Johann Willmius war sein Anverwandter.

besessen, war der am 11. May 1836 in Köln kinderlos verstorbene Joh. Arn. Engelbert Freiherr v. Siersdorf; mit ihm erlischt die älteste kölnische Linie seines um Kirche und Staat verdienten Geschlechts. In dem Testamente vermachte derselbe das Haus Gastendunk mit dem von ihm angekauften, seitdem hinwieder dazu gehörigem Schüttenhofe, seinen Vettern, den Hrn. Gebrüdern Clave von Bouhaben zu Köln. Mittelst Urkunde hat der Generalvikar der Aachener Diozese, Hr Klinkenberg, dem Arnold v. Siersdorf die Erlaubniß, in der Hauskapelle zu Gastendunk die heil. Messe lesen lassen zu dürfen, ertheilt.

Das Schloß Heimburg.

Das alte Schloß Heimburg am Rhein, früher Hoheneck genannt, ragt auf einer felsigen Höhe, Nieder-Heimbach gegenüber, hervor, entstand im 13. Jahrhundert und gehört dermalen dem landräthlichen Kreise St. Goar an. Erzbischof Heinrich von Mainz ließ Heimburg 1340 noch mehr befestigen und mit starken Thürmen und Mauern versehen, weshalb dasselbe dermalen eine der ausgezeichnetsten Ruinen am Rhein bildet. Chur-Mainz hatte hier ein Untergericht, daher auf der Heimburg stets die Amtsleute wohnten; 1354, als Kaiser Carl IV. die Ansprüche des Mainzer Dompröpstes Cuno von Falkenstein feststellte und ihm für die an das Erzstift Mainz guthabenden 40000 Gulden mehrere Burgen, Ortschaften und Landstrichen an beiden Rheinufern als Unterpfand zusicherte, ist dabei auch des Schlosses Heimburg erwähnt. Weshalb dasselbe aber einst Hoheneck genannt wurde, ist nicht bekannt. In der Pfalz, im ehemaligen Oberamte Lautern, befindet sich übrigens ein Dorf und Schloß Hoheneck, (Widder, Beschreibung der Pfalz, Bd. IV. S. 250).

Mittelst Lehnbriefes vom 3. Juli 1787 belehnte Churfürst Friedrich Carl Joseph von Mainz den damaligen Einwohner zu Nieder-Heimbach, Jacob Mertes, mit der verfallenen Burg Hohneck, unter dem Bedinge, nichts von dem Gemäuer der Burg zu verbringen. Durch Beschluß des Präfekten des Rhein- und Mosel-Departements, vom 30. April 1808, wurde das durch Aufhebung der alten Lehensverfassung in Eigenthum übergegangene Burglehn Heimburg, oder Hoheneck, zugleich von einer jährlichen Abgabe, durch Erlegung einer Summe von 61 Frcs. 92 Cts., befreit; von Mertes ging die Burg eigenthümlich an Conrad Korn über; dessen Kinder verkauften sie, durch Urkunde, errichtet vor Notar Bürgers zu St. Goar, am 11. Januar 1838, dem damaligen Obrist, nunmehr General v. Barfuß und dieser verkaufte sie hinwieder durch eine zu Köln am 16. Okt. 1841 vor Notar Zurhoven errichtete Urkunde, dem gegenwärtigen Eigenthümer derselben, Herrn Gerpott zu Crefeld, Notar und Hauptmann außer Dienst.

Die Lage der Heimburg ist vorzüglich schön und romantisch; auf dem Dorfe Heimbach weilt der Blick. Die Ruinen der Burg, erbaut auf den Trümmern des römischen Castrums, das die hier ausmündende Römerstraße deckte, ragen über einen beinahe senkrecht Landstraße und Dorf beherrschenden Bergfelsen von zwei Morgen Fläche hervor. Zur Seite im Thale kömmt die Heim-Bach und fällt in den Rhein. Diese Fläche ist nach der Morgen- und Mittag-Seite mit Reben bepflanzt, welche guten Wein erzeugen. Die West- und Nord-Seite sind durch Nuß- und andere Bäume malerisch geziert. Der Thurm ist noch gut erhalten und es befindet sich darin eine gemauerte Treppe, wodurch man ihn leicht ersteigen, und die schöne Aussicht gewinnen kann. Die Mauern des Thurms sind

über sechs Fuß dick und derselbe mehr wie 112 Fuß vom Burghofe an hoch. Nach der Ruine führt ein schmaler, aber doch bequemer Weg hinauf und der Eingang zu dieser herrlichen Besitzung ist abgeschlossen, wird aber jedem Neugierigen, durch den am Aufgang des Bergs wohnenden Burgverwalter Jacob Korn, Sohn des frühern Besitzers, geöffnet. Gegenüber liegt Lorch und weiterhin erblickt man das Wispel- und Sauer-Thal; etwas höher das Bodenthal und Asmannshausen, eine Stunde oberhalb Bacharach u. 3/4 unterhalb Rheinstein.

Es gibt vielleicht wenige Burgruinen, die so leicht herzustellen wären als Hohneck, oder Heimburg, da das Gemäuer und der Keller noch äußerst gut erhalten sind. Lasinsky und Michelt haben eine gute Abbildung des Dorfes Heimbach und der Ruine Heimburg geliefert, die bei Baedeker in Koblenz erschienen ist. Von dem gegenwärtigen Besitzer der Heimburg ist es zu erwarten, daß er dieses Schloß ausbauen läßt, da derselbe Schönheitssinn und Vermögen dazu besitzt.

Die Heimbache wird schon in einer Urkunde aus dem J. 996, worin K. Otto III. dem Erzbischof Willigis von Mainz einen Wald unterhalb der Stadt Bingen angewiesen und dessen Gränze von dem Ursprung der Heimbache bis in den Rhein bestimmt, genannt. (Brewers vaterl. Chronik, Jahrg. II. Heft II. S. 73.) Sodann führt das Geschlecht deren von Heimburg als Wappen im goldenen Felde drei horizontal liegende rothe Balken und als Helmschmuck zwei Büffelhörner; dasselbe hat auch früher in Köln existirt.

In der Nähe des Dorfes Heimbach besaß das Marien-Graden-Stift zu Köln einen Hof; Erzb. Heinrich von Köln befahl im J. 1325 das Stift bei seinen desfallsigen Freiheiten und Rechten zu belassen. (Günther Codex Diplom. Th. III., S. 232.) Nach derselben

Quelle (S. 563) wurde zu Heimbach im J. 1351 ein Bündniß zwischen dem Erzb. Balduin von Trier und dem Erzstifte Trier auf drei Jahre erneuert.

In einer Urk. aus dem J. 1451, unterschrieben als Zeugen: Grumprecht Graf v. Neuenar, Erbvogt, Johann Herr zu Reiferscheid, Gerard von Ennenberg zu Landskron, Diderich Beißel von Gymnich und Arnold von Heimbach.

Der Rittersitz Metternich und das Schloß Johannisberg.

Das metternich'sche Stammhaus liegt im ehemaligen Amte Brühl, an der Straße von Köln nach Euskirchen, genau an der Stelle, wo sie die Schwist überschreitet. Ohnweit liegt auch Hemmerich, einst der Sitz der Erbkämmerer der kölnischen Kirche, dermalen dem als Dichter bekannten Freiherrn von Nordeck zugehörig. Anschließend an die Burg Metternich ist das landtagsfähige Rittergut, Haus Vellbrück, welches der Graf v. Siersdorf in Schlesien dem Landwirthen Herrn Schäfer in der französischen Periode verkauft hat. Beide Burggebäude sind in neuerer Zeit errichtet und tragen nicht wenig zur Zierde des Pfarrdorfes Metternich bei. Der halbe Zehnte dieses Ortes war dem Erzstifte lehnrührig. Churfürst Johann Gebhard belehnte damit im J. 1561 den Heinrich von Metternich, über deren Herkunft die Geschichte Folgendes liefert.

In früheren Nachrichten kommen die Ritter v. Metternich unter dem Namen v. Guttenberg vor. Der Name Metternich erhielt durch folgende Begebenheit seinen Ursprung, und hat sich von dem 11. Jahrhunderte ab auf seine ganze Nachkommenschaft vererbt.

Unter dem sächsischen Kaiser Heinrich dem Heiligen, welcher vom Jahre 1002—1024 regierte, war ein sehr braver und tapferer Hauptmann, Namens Metter, den der Kaiser seiner Tugenden wegen sehr hoch schätzte, was aber Einigen bei Hofe mißfiel, die daher auf Mittel sannen, Metter zu stürzen. Man schrieb somit falsche hochverrätherische Briefe und spielte selbe dem Kaiser in die Hände, der aber solche Verläumdung abwies mit den Worten: „Nein, solch schwarze Unthat hat Metter nicht gethan.“ Zum Andenken hieran schrieben sie von nun an Metternicht später Metternich. (Binder, Fürst Clemens von Metternich und sein Zeitalter. Ludwigsburg Naß'sche Buchhandl. 1836) *). Sie war einstens sehr zahlreich diese Nachkommenschaft und blühte zu Anfang des 15. Jahrhunderts in dreizehn verschiedenen Linien; davon ist noch die eine übrig, die groß geworden durch den ihr entsprossenen Churfürsten Lothar von Trier. Ihr gehörte ursprünglich das in der Nähe von Ahrweiler belegene Rittergut Vettelhoven, so mit Anna von Kolb erheirathet wurde. Anna hat noch einen andern Schatz ihrem Eheherrn zugebracht. Sie wurde Mutter von 25 Kindern, 13 Söhnen und 12 Töchter, und rührt von ihr vielleicht die ausnehmende Fruchtbarkeit her, welche bis zu Anfang des

*) Ohne diese historische Quelle wäre die Endsilbe nich oder besser ich hier leicht zu nehmen in der Weise, wie bei den Namen Stetternich, Endenich, Löwenich, Lechenich, Jülich, Zülpich, Zievernich u. s. w. in unserer Gegend so häufig vorkommt und in der lateinischen Benennung dieser Orte meistens mit der Endung jacum wiedergegeben wird, wie: Tolpiacum, Juliacum, Tiberiacum u. s. w. Das n gehört wohl zu dem eigentlichen Namen, welcher Mettern heißt, nach der Analogie von Mattern, Pattern und andern Ortschaften.

18. Jahrhunderts in der Linie der Metternich zu Vettelhoven oder von Winnenburg und Beilstein erblich gewesen ist. Des Churfürsten Lothar Neffen haben nämlich im Laufe des 30jährigen Krieges theils durch ihre treue Anhänglichkeit an Oesterreich und Baiern, theils durch Kriegesthaten, die eben damals durch das Absterben der alten Besitzer erledigten Reichsherrschaften Winnenburg und Beilstein an der Mosel sich verdient, gesammt dem böhmischen mit unermeßlichen Waldungen begabten Königswarth.

Das fragliche Stammgut, Haus Metternich, verkauften sie um die Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Eheleute Maximilian Heinrich v. Schönheim und Anna Catharina v. Lapp, deren Sohn der im J. 1789 verstorbene kölnische Domherr und Offizial Arnold Joseph v. Schönheim zuletzt das Haus Metternich besessen hat.

Nach dessen Tode ererbte der nächste Anverwandte Clemens August v. Merle dieses Gut. Ihm verdankt dasselbe seine nachherigen kostspieligen Anlagen. Er wurde Kanonich zu Bonn, Domherr zu Köln, des Hofgerichts daselbst Präsident und Commissar des Priesterseminars. Erzbischof Maximilian Franz weihte ihn 1797 in Mergentheim zum Bischofe von Bethsaida.

Als Weihbischof von Köln starb derselbe im J. 1810, und erhielt sein Grab vor der Kirchthüre zu Metternich. (Die Weihbischöfe, Generalvikare und Offizialen rc. von F. E. v. Mering, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie, N. F. II. Heft 4.) Das frühere Burggebäude des Hauses Metternich war mit einem Thurm und Graben versehen.

Die Besitzer von Rittergüter hatten das Recht, ihre Burgen oder Schlösser mit Mauern und Gräben (nicht mit Wällen) zu umgeben, mit Thürmen zu versehen, durften sich aber groben Geschützes nicht bedienen. (Weber

Abhandlung über die Rittergüter in Deutschland, Leipzig bei Fleischer 1802, S. 17.)

Nur unmittelbare Reichsstände, und die Reichsritterschaft hatten das Recht eine eigentliche Festung anzulegen, wenn nur nicht dem Vortheile des Kreises, wohin sie gehörten, präjudizirt wurde. Landsässiger Adel durfte dies nicht anders als mit Consens des Landesherren. Speidel Spec. pract. voce Festung.

Nolten Abh. von der Belehnung mit Höfen und Häusern, die mit einem Thurme versehen sind, in Zepernicks Abh. aus dem Lehnrechte, Th. II. p. 368. Auch in Sachsen darf kein anderer Privatmann einen Thurm auf sein Haus, oder Schloß, ohne Conzession bauen, wenn er nicht von Alters her einen darauf gehabt hat. Römer Staatsrecht Th. II. p. 247. Leyser diss. de jurib. praed. nobil. Sax. §. XIII. Andere Nachrichten über die Sitte des Adels, seine Sitze mit Thürmen zu versehen, siehe Heft III., S. 59 und 60.

Dermaliger Besitzer des Rittergutes Metternich ist der Sohn des Herrn v. Müller, Major a. D. Auch unter den spätern von Metternichen finden sich manche auffallende, eigenthümliche Charaktere. Ein solcher war zumal der Graf Adolph v. Metternich, dem einst eine Prinzessin aus dem Hause Brandenburg zugedacht gewesen. Dieser Enkel war der Graf, nachheriger Fürst Franz Georg, zuerst K. K. Gesandter an dem churtrierischen Hofe, dann bevollmächtigter Minister in den Niederlanden, endlich außerordentlicher Gesandter und Plenipotentiar für die Reichsfriedensverhandlungen zu Rastadt. Er war mit einer höchst geistreichen Dame, Gräfin v. Kageneck aus dem Breisgau verheirathet, und hatte von ihr zwei Söhne und eine Tochter; der jüngere Sohn ist vor wenigen Jahren gestorben; die Tochter wurde des Herzogs Ferdinand von Würtemberg Gemahlin, und

ist durch sie ihr Bruder, der K. K. Haus- Hof- und Staatscanzler, des Kaisers Franz I. Schwager gewesen. Heft VI. d. W. S. 131.)

Zum erstenmale seit dem verhängnißvollen J. 1830 besuchte der Fürst im J. 1839 die Ufer des Rheins. Damals verweilte er einige Tage in Coblenz und während er sich ergötzte in dem Wiedersehen der Stellen, an denen zuerst die kindliche Kraft sich versucht hatte, schaarten sich in denselben Tagen zu Paris die Männer, welche den Umsturz des Thrones Carls X. beschlossen hatten. Europa verdankt es größtentheils dem Fürsten Metternich, wenn das gewaltige Ereigniß (1830) so drohend in seiner Ankündigung ohne ernstlichere Erschütterung vorübergegangen ist. Fürst Metternich ist Besitzer des Schlosses Johannisberg, dieses goldenen Hügels, welcher gleichsam als Krone des Rheingaues in dessen Mitte höchst malerisch thront.

In den J. 1722—32 baute der Fürstbischof dieses Bergschloß, in welchem beständig zwei Domherren des Stiftes Fulda wohnten. In dem einen Zimmer sieht man noch jetzt die Abbildungen von fünf Bischöfen. Als die Franzosen 1792 über den Rhein gingen, leerten sie sämmtliche Weinkeller des Schlosses. Bis zum J. 1802 blieb Johannisberg im Besitze des Bisthums Fulda, erst unter churmainzischer, dann unter nassauischer Landeshoheit. Dann war es bis 1805, wie das ganze Bisthum Fulda, im Besitze von Nassau-Oranien, kam hierauf an Frankreich und wurde 1807 von Napoleon dem Marschall Kellermann geschenkt, der es bis 1813 behielt, wo die Oesterreicher es in Besitz nahmen. Am 1. August 1816 wurde das Schloß nebst Zubehör vom Kaiser Franz dem Fürsten Metternich in Lehn gegeben. Den zehnten Theil des gewonnenen Weines erhält jährlich der Kaiser. Das zugehörige Dorf Johannisberg zählt etwa 700

Einwohner.*) Die ganze Domäne, welche dem Fürsten jährlichs 40,000 Gulden einträgt, enthält 63 Morgen Weinland, 70 Morgen Wiesen, 450 Morgen Felder und 400 Morgen Wald. Die Vorzüglichkeit des Weines ist allgemein bekannt.

Uebrigens sind die Metternich-Winneburg mit den v. Wolf-Metternich zur Gracht nur durch Verheirathung verwandt geworden und führen durchaus verschiedene Wappen. Die betreffenden Genealogien bei Humbrecht und Hattenstein geben hierüber gehörige Aufschlüsse, welche durch jene der von der Ketten'schen großen Stamm- und Wappen-Büchern sich nur bestätigt finden. Diese, die berühmte Familie v. Metternich-Winneburg, ist jetzt groß, angesehen und reich begütert, aber dennoch ist zu bedauren, daß sich deren Vorfahren ihres

*) Rabanus Maurus, Abt von Fulda, soll hier zuerst den Berg bepflanzt und eine dem heil. Nikolaus geweihte Kapelle erbauet haben; auch soll er daselbst im J. 847 zum Erzbischof von Mainz erwählt worden sein. Gewiß ist aber, daß Ruthard, Erzbischof von Mainz, auf diesem Hügel ein Benediktinerkloster gründete, welches er dem heil. Johannes weihte. 1130 wurde dasselbe in eine Abtei verwandelt. Berg und Abtei führten damals den Namen Bischofsberg. 1525 litt die Abtei sehr im Bauernkriege. 27 Jahre nachher wurde sie von dem Markgrafen Albert von Brandenburg geplündert und niedergebrannt. Wiederhergestellt wurde sie 1631 abermals von den Schweden zerstört. Die Abtei gerieth nun in Schulden und wurde von Erzbischof Anselm Casimir für 20000 Thlr. dem Reichsschatzmeister Hubert von Bleimann verpfändet. Es lag den Benediktinern sehr am Herzen ihr Besitzthum wieder zu erlangen, aber die Pfandsumme stieg bis zu 30000 Thlr. was über ihre Kräfte ging. Indeß fanden sie einen mächtigen Unterstützer in dem Fürstbischof und Abten von Fulda, der auch Benediktiner war. Dieser löste 1716 die Abtei ein. Statt sie aber ihrer frühern Bestimmung zurückzugeben, verwandte er sie in ein Priorat.

Stammsitzes, von welchem oben die Rede ist, leider entledigt haben; jede adlige Familie sollte ihr ursprüngliches Eigenthum fest zu halten suchen, und es da, wo es durch Nachlässigkeit, oder durch die Ungunst der Zeit verloren ging und in fremden Besitz übergegangen ist, unter jeder Bedingung wieder an sich ziehen; denn, was ist die höchste Bedeutung des Adels in unserer Zeit — seine historische Bedeutung; der Adel lebt und muß leben in der Erinnerung an seine Vorfahren; die Edelsten seines Geschlechts, wie sie für Kirche und Staat, als Krieger, oder als Gelehrte, sich einen berühmten Namen erworben haben, sollen in dem Andenken eines jeden Edelmannes fortleben, sie sollen dem jungen Manne als große Beispiele vorleuchten, an welchen er sich zu eigener Thatkraft ermuntert fühlt. Zu bedauern ist das Volk, welches keine denkwürdigen Momente in seiner Geschichte aufzuweisen hat; eben so sehr zu bedauern ein edles Geschlecht, welches keine Vorzeit hat! Und doch, welches Andenken knüpft sich nicht an den einen Namen Metternich!!

Das Schloß Windeck und die Jesuiten daselbst.

Unserm Versprechen (Heft IV. S. 17), in der Folge bereits behandelte Gegenstände durch später uns zugekommene Nachrichten möglichst zu vervollständigen, genügend, geben wir hier zu der Geschichte des Schlosses Windeck (Heft IV. S. 85) folgenden Nachtrag.

Am untern Rheine veranlaßte der schwedische General Baudis (1632) neue Unruhen. Nachdem der Feldmarschall Pappenheim die Weser verlassen, um sich weiterhin nach Meissen und Thüringen zu begeben, ging Baudis

mit seinen Truppen, welche gleichwohl sehr viel gelitten hatten, hinwieder nach Westphalen, und da hier wenig Widerstand gefunden wurde, durch den Westerwald weiterhin in das Herzogthum Berg und das Erzstift Köln.

Das kölnische Landvolk und die Bürger der Stadt Linz am Rhein waren zwar kurz zuvor den Bauern der Grafschaften im Westerwalde, welche unter der Anführung des Grafen von Nassau-Saarbrücken hinter Linz eingerückt, das dortige Amt Altenwied geplündert, und die nämliche Absicht auf Linz hegten, auch daselbst Winterquartier verlangt, tapfer und muthig entgegen gegangen, und hatten das Glück, den Grafen von Nassau zu erschießen, ohne jedoch den Eintritt des Grafen Baudis in diese Gegend verhindern zu können, dem es vielmehr, der Gegenwehr ungeachtet, bald gelang, Linz einzunehmen. Die Vertheidigung der Stadt leitete der Hauptmann Paßmann mit Hülfe von 300 Feuerröhren. Baudis nahm hierauf die Schlösser zu Blankenberg und Windeck durch Uebereinkunft. Am 29. Oktober (Weinmonats) desselben Jahrs erschien Baudis vor Siegburg, erstieg den dortigen Berg und griff sogleich die Abtei an, einen schon von der Natur als Festung sehr begünstigten Ort, welchen er, ohngeachtet der Besatzung von 100 Mann, ebenfalls einnahm. Bald darauf rückte Baudis dem Rheinstrome näher und nahm darauf im Wintermonate das Schloß Drachenfels mit Sturm, und da die Löwenburg sich ihm ergab, so war er von dieser Seite Herr am Rhein, ging über denselben und stellte die von ihm Linz gegenüber an der Krippe errichtete, von den Truppen des Churfürsten von Köln inzwischen in Unordnung gebrachte Schanze zum Schutze des Ueberganges wieder her.*) Nachdem er dieselbe mit Truppen

*) Im J. 1523 erlebte Drachenfels ein gleiches Schicksal. Heft I. S. 30.

und Geschütze gehörig versehen hatte, nahm er auch bald das feste Schloß Saffenburg mit Sturm, tödtete hier dem Feinde mehr wie achtzig Soldaten und 100 Landleute und begab sich nach Andernach. (Chemnitz Königlichen Schwedischen in Teutschland geführten Krieges ꝛc. Dieses seltene Werk erschien 1648 zu Alten-Stetin in Fol. Th. I. S. 450). Die weiteren Begebenheiten des Generals Baudis: Heft II. S. 197.

Die Nachrichten über eine gleichzeitige Mission der Jesuiten aus Köln nach Windeck geben wir hier getreu in's Deutsche übersetzt, wie eine glaubwürdige Handschrift eines Jesuiten sie in Latein hinterlassen hat; dieselbe verdient um so mehr allen Glauben, als sie aus dem Archive der ehemaligen Jesuiten in Köln herrührt.

Bei dieser Mission beschäftigten die kölnischen Jesuiten den größten Theil des Jahres hindurch zwei aus ihrer Gesellschaft, welche die kaiserlichen Truppen, und zwar zunächst das Plettenbergische Corps einige Monate und sodann die übrige Zeit das ganze Heer unter dem Schutze des Churfürsten und unter den Anordnungen des hessischen Heerführers, des Feldmarschalls Frhrn. v. Lamboy beaufsichtigten. Es wurden jedoch bei dem protestantischen Theile des Heeres im westphälischen Kreise bis zu dem zwischen dem Kaiser, den Franzosen und Schweden abgeschlossenen Friedensschlusse ihrem Wirken fortwährend die größten Hindernisse entgegengestellt und die erwünschten Erfolge vereitelt. Da nämlich die sehr starke Feste Windeck, welche kurz zuvor von den Hessen weggenommen worden war, und deren bestehende Besatzung aus hessischen Truppen, größtentheils sammt dem kaiserlichen Befehlshaber Heinrich von Plettenberg Protestanten waren, so schien es den in jener Gegend wirkenden Jesuiten vor allem nothwendig, ihren ganzen Einfluß auf diese Feste, worin die Lehre Calvins von

der Kanzel vorgetragen wurde, anzuwenden. Sie machten es sich daher zu einer nicht geringen Aufgabe, die Protestanten in jener Feste zu bekehren und den übrigen Theil der Besatzung, der sich der katholischen Lehre nicht anschließen würde, auf eine solche bezeichnende Weise von derselben auszuschließen, die ihnen fühlbar werden sollte. In der That hatten sie sich in dieser ihrer Meinung nicht betrogen, denn kaum hatte der Befehlshaber Lamboy ihnen gestattet, eine Kapelle zum Gottesdienste zu eröffnen und dem Militär der Besatzung in den Morgen- und Abendstunden zu predigen, deren Kinder im Catechismus zu unterrichten, die jüngern Soldaten Schreiben und Lesen zu lehren, so besuchten sie auch schon von selbst die Kranken und Gebrechlichen, spendeten die Sakramente der Taufe, der h. Oelung und der Ehe mit Erlaubniß des Erzbischofes von Köln. Dies alles machte auf den Befehlshaber einen solchen Eindruck, daß er die Jesuiten, ihrer an Tag gelegten Berufstreue wegen, immer mehr achtete und dieselben, außer wenn ihn seine Dienstpflicht anderswo hin berief oder er die ausgestellten Wachen nachsehen mußte, fast niemals verließ, und alle seine Leute antrieb, dem Gottesdienste der Jesuiten beizuwohnen. Bei seinem Abgange von Windeck empfahl Lamboy allen seinen Untergebenen und sogar seinen Söhnen, welche bereits zur katholischen Kirche übergetreten waren, mit allem Fleiße die neue Lehre zu bewahren, und befahl, daß Letztere von dieser Zeit ab dem Unterrichte der Jesuiten von Köln stets beiwohnen und deshalb deren Gymnasium in Köln besuchen sollten, indem er sich überzeugt halte, daß der Unterricht daselbst nicht nur der Vorzüglichste, sondern auch die Lehre der Religion und des Anstandes hier am besten gelehrt werde. Lamboy gab als ein Mann, der nach seinem eigenen Bekenntnisse früher nichts weniger als religiös zu nennen war,

den Jesuiten auch noch die besondere Genugthuung, daß er einen der Väter vom Kopf bis zum Fuße neu kleidete, und ihm befahl, immer bei seinem Regimente zu bleiben, um auf verschiedene andere protestantische Ober- und Unteroffiziere, welche in der Nähe seines Regimentes stationirt waren, durch predigen zu wirken und diejenigen, welche den Wunsch hegen sollten, belehrt zu werden, zu den religiösen Versammlungen einzuladen und sie zu unterrichten.

Unter den übrigen Truppentheilen waren die Bemühungen der Jesuiten indessen nicht von so gutem Erfolge als hier. An einzelnen Sonn- und Festtagen gelang es ihnen dennoch hin und wieder einige zum Tische des Herrn zu bewegen. Auch bekehrten sie noch sieben Obriste zum Katholizismus und noch einige Andere führten sie bei Gelegenheit des Osterfestes in den Schooß der Kirche zurück. Ein anderes Regiment, welches durch die Gewissenhaftigkeit seines katholischen Obristen angetrieben wurde, die Jesuiten zu besuchen und sich zu bekehren, hielt sich indessen von denselben so weit zurück, daß auf fünfzig Mann nur zehn bekehrt werden konnten. Noch ein anderer Obrist warf Papiere, mit gewissen Gebeten gegen die meisten Krankheiten und selbst den plötzlichen Tod beschrieben, welches man als Amulett gebrauchte, nachdem er es zerrissen, ins Feuer. Damit die protestantischen Soldaten eine Gelegenheit haben sollten, ihre Kinder gleichzeitig mit denen der Katholiken taufen zu lassen, befahl ein anderer Obrist, daß täglich zweimal hierzu ein Zeichen durch die Glocken und Trommeln gegeben werden sollte, welches Zeichen alsdann auch für die Morgens- und Abends-Predigten galt, denen der Obrist selbst beiwohnte. Nach der Zerstörung des Schlosses Windeck befahl Letzterer, daß mit diesem Gottesdienste in gewohnter Weise fortgefahren werden solle,

und bestimmte, daß bei den bezeichneten Stunden nicht nur seine Leute, sondern auch die Bewohner der Umgegend sich einfinden sollten, und es fanden sich demzufolge nach Zerstörung der Feste an 4—500 Protestanten regelmäßig zu diesem Zwecke dort ein. Diese Einrichtung schien den Jesuiten so annehmbar und nützlich daß ihr Zweck des Predigens vor den einheimischen Katholiken und Protestanten mit Behutsamkeit benutzt den besten Erfolg haben würde, indem sie hierdurch die Mittel fanden, die Verirrten eines Bessern zu belehren. Nochmals erhielt das Schloß einen Amtmann, der sich gleich anfangs als ein durchaus edler, gerechter, wohlerfahrner Beamter zu erkennen gab und den Jesuiten, welche ihn für sich eingenommen hatten, sehr förderlich war. Von dieser Feste aus verbreiteten die Letztern Schrecken unter den benachbarten protestantischen Predigern, so daß keiner derselben es wagte sich vor ihnen blicken zu lassen. Nur einer hatte die Kühnheit sich bei dem kaiserlichen Befehlshaber der Feste darüber zu beschweren, daß man den protestantischen Predigern die von den Hessen verliehenen Privilegien, in der Feste zu predigen entzogen hatte, aber ohne Erfolg, und es wurde ihnen nie gestattet nur einen Fuß in die Feste zu setzen.

Die Jesuiten hielten unterdessen in der Kapelle ihren regelmäßigen Gottesdienst, führten ihre Gebräuche dort ein, und besuchten von dort aus die zunächst gelegenen Orte und nach und nach entferntere Gegenden; um die katholische Lehre immer weiter zu verbreiten, führten sie noch sieben Bruderschaften in den benachbarten Pfarreien ein, hörten General-Beichte und wurden von den benachbarten Pfarrern hierzu eingeladen. Ein dem Tode nahe liegender alter Veteran und Familienvater war zu dieser Zeit sammt seinem Weibe, seinen Kindern und einigen Verwandten durch den be-

treffenden Pfarrer zum katholischen Glauben bekehrt worden. Da dieser Veteran ehemals im Dienste des Grafen von Hatzfeld war, so machte diese plötzliche Bekehrung einen so guten Eindruck auf diesen Herrn, daß derselbe nicht nur das Werk der Jesuiten in den zu seiner Herrschaft gehörigen Pfarreien förderte, sondern auch durch einen besondern öffentlichen Brief befahl, daß die Jesuiten seine Unterthanen besuchen und in der Religion unterrichten, und daß die Unterthanen dagegen die Väter mit der ihnen gebührenden Achtung empfangen sollten, wornach die Jesuiten bei ihren Religionsübungen einen sehr bedeutenden Zulauf erhielten. Wie viel die Macht und der Einfluß dieses Grafen auf die Gemüther der Bewohner vermochte, zeigte die Erfahrung. Es konnte nicht ausbleiben, daß der Gottesdienst und der Religionsunterricht der Jesuiten vor jenem der protestantischen Pfarrer, welche häufig zu erkennen gaben, wie wenig sie ihre Pflichten liebten, und wie wenig sie sich es angelegen sein ließen, ihre Kirchen zu besuchen, bei weitem den Vorzug erhielten; in der That sah man keinen derselben außer an Sonntagen in den betreffenden Kirchen, welche ihrem Ansehen nach eher mit einer Höhle als einem Gotteshause zu vergleichen waren. Einen sehr günstigen Eindruck machte ferner der zu dieser Zeit in Windeck angelangte offene Brief des Erzbischofs und dessen Generalvikars, des Erzdiakons und Dechanten, sowie des Herzogs von Neuburg, welcher dem Amtmanne zur Bekanntmachung übergeben worden war, und wonach allen denjenigen, welche den Predigten der Jesuiten fleißig beiwohnten und zur Aussöhnung Gottes die Sakramente der Buße und des heil. Abendmahles empfingen, auch ihre Kinder fromm und in der katholischen Religion erziehen lassen würden, sodann denjenigen, welche zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit unter den christ-

lichen Fürsten beten würden, von Papst Innozenz X. (1635—1655) ein Ablaß ertheilt worden sei. Dieser Ablaß wurde auch durch die Jesuiten in den Kirchen verkündigt und zugleich bekannt gemacht, daß, da nicht alle auf einen Tag ihre frommen Werke in der Kirche verrichten könnten, auf Palmsonntag, Seitens der Jesuiten, der Anfang gemacht werden solle, Beicht zu hören und sodann täglich damit fortgefahren werde. Diese heilige Handlung, welche mehre Wochen hindurch dauerte, ging vollkommen gut von Statten und hatte für die Sache der Religion den günstigsten Erfolg. Um die Kinder mehr zu gewinnen, reichten die Jesuiten denjenigen, welche ihrem Unterrichte am fleißigsten beiwohnten, den Katechismus am besten lernten, fleißig sich kreuzigten oder einen frommen Spruch auswendig sagten, nachdem sie ihnen den Ehrenplatz angewiesen hatten, als Preise irgend ein Heiligenbild, ein Agnus Dei oder einen Rosenkranz.

Von der Bekehrung der Landleute in den kleinern Flecken und Dörfern gingen die Jesuiten auch allmählich zum Heere über, und begannen ihr Werk hier bei den Kaiserlichen in der Pfingstoktave, nachdem dieselben von den Hessen geschlagen worden und sich von diesem Verluste kaum erholt hatten. Es war nämlich der Wille des Churfürsten von Köln, so wie der Befehlshaber, die Soldaten sollten durch fromme Männer täglich in der Religion wie in den Waffen geübt werden, damit sie dem Feinde desto furchtbarer würden. Da indessen nur ein qualifizirter Priester bei dem Heere bis dahin angestellt war, und dieser den an ihn gestellten Forderungen unmöglich genügen konnte, so wurden ihm zwei Jesuiten beigegeben, um ihm hülfreiche Hand zu leisten und die geistlichen Verrichtungen im Lager zu verrichten. Ein Jesuit war bestimmt, bei der Seite des Marschalls Lamboy zu bleiben. Ein Anderer befand sich bei dem

Generalwachtmeister dem Frhr. Otto Christoph v. Sparr, einem Protestanten, und ein dritter endlich begleitete den Grafen Ferdinand Friedrich v. Fürstenberg; die drei Letztern waren von den betreffenden Herren wie Hausgenossen aufgenommen und als Familienglieder betrachtet, und zu ihnen strömte täglich und hauptsächlich an Sonn- und Festtagen auf das Signal der Trompeten und Trommeln das ganze Volk herbei. Da das Heer in drei Abtheilungen getheilt war, so verrichteten sie ihren Dienst täglich bei einer andern Abtheilung abwechselnd und hielten Morgens und Abends Predigten und eindringliche Ermahnungen, welche oftmals bis Abends 6—7 Uhr währten.

Die Soldaten verhielten sich neben den Landleuten und den Bürgern ganz ruhig, und bewiesen den Jesuiten, namentlich in ihren Standquartieren bei Köln, Neuß, Jülich, Paderborn und Höxter die größte Ehrerbietung; sie standen mit entblößtem Haupte vor ihnen und horchten auf ihre Reden mit der größten Aufmerksamkeit, so wie sie denn auch den angeordneten Morgens- und Abends-Gebetstunden aus eigenem Antriebe gerne beiwohnten, mit lauter und vernehmbarer Stimme beteten und selbst die unter ihnen sich befindenden Protestanten niederknieeten, und nicht eher wieder aufstanden, bis ihnen der priesterliche Segen ertheilt war. Im Uebrigen erfüllten die Jesuiten ihre Pflicht als Seelsorger bei dem Heere im ausgedehntesten Sinne; sie standen den Verwundeten bei, brachten den Gefangenen Trost im Kerker und stärkten die Verbrecher auf ihrem letzten Gange zur Richtstätte durch die Heilsmittel der Religion, tauften die Neugebornen, und ertheilten die Einsegnung der Ehe. Durch ein tägliches feierliches Gebet empfahlen sie nach dem heil. Meßopfer das ganze Heer in den Schutz Gottes und Maria's. Diese, Seitens der Jesuiten für das Wohl

der ihnen anvertrauten Seelen fortwährend an Tag gelegte Sorgfalt, wurde allgemein, sowohl von Hohen als Niedern, und selbst von den Protestanten anerkannt und der Unterricht in der Religion derselben mit einem solchen Interesse gehört, daß nicht nur die Kinder, sondern auch Erwachsene und selbst Greise demselben regelmäßig beiwohnten und jedesmal darauf zum Tische des Herrn gingen. Ein schwer Verwundeter, welcher eines Tages diesem Gottesdienste beiwohnte, befand sich, als er die Kirche verließ, um vieles besser; ein Anderer dem eben sein Todesurtheil vorgelesen worden war, schritt wohlgemuthet zum Richtplatze, und empfing durch die Trostmittel der Religion gestärkt, mit seltener Standhaftigkeit die tödtlichen Bleikugeln in die Brust. Drei junge Paare, welche sich gegen die Keuschheit vergangen hatten, wurden, nachdem sie die Strafe der Geißelung vorher bestanden hatten, ehrbar und kirchlich eingesegnet. Diebe, Flucher und Gotteslästerer von Gewohnheit, wurden durch sie gebessert; andere durch Amulette aus der Macht des Bösen und aus augenscheinlichen Gefahren befreit, und in Sicherheit gebracht. Viele beflissen sich die heil. Sakramente häufig zu empfangen, und es war beinahe kein Sonn- oder Festtag, wo nicht einige zum Tische des Herrn gingen, wenn nicht ein besonderes wichtiges Hinderniß dazwischen trat, oder zufällig das Lager aufgehoben wurde. Die Quelle, woraus wir schöpfen, fährt nun wörtlich fort: Ich schließe am Feste unseres Ordensstifters, welches unter dem Geläute der Glocken, dem Schalle der Trommeln von uns und dem Militair mit einer Hochmesse feyerlichst begangen worden ist, und welchem außer einer großen Zahl von Katholiken auch die ersten Obristen protestantischer Confession beiwohnten. Unsere Lebensweise in und außerhalb des Lagers war der eines armen Geistlichen gleich, der weder schwere

Pfründen noch Stipendien bezieht, und sich gleichsam genöthigt sieht, auf Kosten einzelner Wohlthäter sich durch das Leben zu bringen; aber Gott verließ die Seinigen nicht. (So weit die alte Handschrift.)

Die Rittergüter Auel, Honrath, Rott, Attenbach *).

Das Haus Auel liegt im romantischen Thale des Aggerflusses zwischen Overath und Lohmar, und ist das Stammhaus der Familie v. Auel, genannt Meuchen. Die Schreibung beider Namen ist oft verschieden; so findet man auch vam Mauel (d. i. von dem Auel, wie von Merode, von dem Rode) und Meichgen oder Meuchen. Das Wappen war: im rothen Felde ein silberner Querbalken mit drei gestürzten Eisenhütlein von blauer Farbe. Auf dem Helme ein schwarzer, rothaufgeschlagener Hut, besteckt mit zweien Elephantenrüsseln, von denen der rechte silbern, der linke blau gefärbt ist. Die Decken sind von Silber und Blau.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts besaß Wilhelm v. Auel, genannt Meuchen, die Güter Auel, Lanzenbach, Strieffen und Rott, sämmtlich im ausgedehnten Amte Blankenberg gelegen. Er starb 1500 und hinterließ von seiner Frau Bertha von Plettenberg zwei Töchter und drei Söhne. Beide Töchter nahmen den Schleier, Mathilde zu Zissendorf, Catharina zu Merten. Die drei Söhne Arnold, Rütger und Friedrich theilten mit Zustimmung ihrer Mutter im J. 1500 Freitag nach Nativitatis die Güter. Arnold erhielt Lanzenbach und

---

*) Wegen Attenbach vergl. Heft IV. S. 48 u. f.; wegen Auel daselbst S. 41.

Strieffen; Rüttger Rott; und Friedrich, der jüngste Sohn, bekam Auel.

Arnold Meuchen hatte zwei Söhne, Dietrich und Gotthard. Im J. 1536 am 7. November verheirathete er den erstgenannten mit Margaretha von Bottlenberg, genannt Kessel, der Tochter von Wetzel Kessel und Catharina von Selbach, genannt Loe, zu Menden. Gleichzeitig vertheilte Arnold Meuchen seine Güter, so daß Dietrich das Haus Ravenstein (im Amte Blankenberg); Gotthard dagegen Lanzenbach und Strieffen erhielt. Beide lebten noch 1553. Von den Schicksalen derselben ist weiter nichts bekannt.

Ravenstein erscheint später im Besitze ihres gleich zu erwähnenden Vetters Joh. Meuchen, und war dasselbe auch später noch ein Rittersitz. Lanzenbach und Strieffen waren nachgehends nur freie Güter, ein Zeichen, daß dieselben schon frühe in den Besitz von Unadeligen gekommen sind.

Rütger Meuchen, der zweite Sohn Wilhelms, erhielt bei der Erbtheilung im J. 1500 das Haus Soevenrode (Rott bei Soeven). Der dritte Sohn Wilhelm Meuchens, Friedrich von Auel, genannt Meuchen, war verheirathet mit einer Wittwe von Selbach, gebornen Stael von Holstein, von welcher er einen Sohn, Johann Meuchen, hatte. Derselbe Friedrich v. Mauel, genannt Meuchen, hinterließ von seiner zweiten Frau, Margaretha von Katterbach zu Dürresbach, eine Tochter, Johanna Meuchen, welche bei ihrer Verheirathung mit Emund von Blatten im J. 1553 demselben das Haus Soevenrode und einen Theil von Dürresbach zugebracht hat. Späterhin kam das Haus Rott, wahrscheinlich durch Erbgang an Rurich von Scheidt, genannt Weschpfenning, wovon später. Der erwähnte Johann von Meuchen, kommt vor mit dem Prädicate „von

und zu Auel und Ravenstein." Derselbe hinterließ von seiner Gemahlin Margaretha von Hillesheim (mit dem Hacken im Wappen) nur zwei Erbtöchter: Margaretha Meuchen, vermählt an Johann Franz von Lützerode zu Cleff und Rath (starb 1600) und Maria Meuchen, vermählt an Everhard von Menden. So erlosch der Mannsstamm der von Auel, genannt Meuchen, wenigstens die Hauptlinie. Nebenzweige haben anderwärts geblüht. Philipp Mauwel, genannt Meichen, heirathete Elise Schurz von Holzhausen (um 1550); Eberhard Mauwel, genannt Meichen, zu Mernenburg heirathete 1583 Maria von der Hees zur Hees.

Das Haus Auel kam schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts an die von Reven zu Lohmar. Die Freiherren von den Reven stammen ursprünglich aus der Stadt Köln, woselbst sie schon im Mittelalter den Armen Stiftungen zuwendeten. Ihr Wappen war: im blauen Felde ein goldener Hausanker, rechts schräge gelegt. Gerhard von Reven und Jutta von Hatzfeld, Eheleute, erkauften 1444 am Christi-Himmelfahrtstage das Haus Lohmar von Joh. von Roide (mit dem Löwen im Wappen) und Irmgard seiner Hausfrau, nachdem sie dasselbe schon seit längerer Zeit als eine Pfandschaft Ludwigs von Roide, Bruders des obengenannten, besessen hatten *).

Bernhard von den Reven zu Auel hatte von Catharina von Schlenderhahn einen Sohn, Heinr. von den Reven, vermählt mit Anna Margaretha von Hammerstein, Erbin zu Honrath.

Der Rittersitz Honrath (Alt Honrath) liegt auf einem Berge oberhalb des Hauses Auel. Um 1550 besaß Joist Lüeninck die beiden Rittergüter Honrath und

*) Vincenz von den Reven besaß zur Mühle. Heft IV. S. 70.

Niederpleis. Derselbe war aus dem westphälischen Geschlechte dieses Namens, dessen Stammsitz das Haus Ostwich bei Meschede ist, und welches im silbernen Schilde einen Spatz (Leuninck) von natürlicher Farbe führt. Er hinterließ von Gisela von Etzbach zwei Söhne; der jüngere Johann Lueninck erhielt Niederpleis. Der ältere Heinr. Lueninck erhielt Honrath und erzeugte mit Elisabeth von Eller einen Sohn Jobst (II) von Lueninck, geboren 1583. Doch starb der Mannsstamm aus. Agnes von Leuninck zu Honrath war verheirathet an Joh. Christian von Hammerstein aus der hannöverischen Familie dieses Namens, mit den drei Fahnen im Wappen. Ihre Tochter war Anna Margaretha, welche von ihrem Gatten Heinr. von den Reven zu Auel eine Erbtochter Josephe Gertrud hinterließ. Außerdem findet sich noch ein Joist von Hammerstein zu Honrath, welcher von seiner Frau Agnes von Mosbach, genannt Breidenbach, zwei Kinder hatte: einen Sohn, Johann Ludwig von Hammerstein, und eine Tochter Margarethe, vermählt im J. 1687 an Johann Heinrich Winand von Gülich zu Dorp. Die genannte Josephe Gertrud von Hammerstein war vermählt an Joh. Gerhard Stahl von Holstein zu Eulenbroich (an der Sülz). Sie mußten im J. 1702 Auel und Honrath verkaufen. Beide Güter erwarb Joh. Caspar Proff von Menden, Landdinger zu Blankenberg, welcher von Maria Meuchen, vermählt an Everhard von Menden, abstammte. Die von Menden waren ein altes Geschlecht, welches schon im 12. Jahrh. vorkommt und das Haus Niedermenden besaß. Ihr Wappen war: der Schild mit einer Schachtung von Blau und Silber; auf dem Helme ein silbernes Schwanenhaupt zwischen offenem doppeltem Fluge mit wiederholter Schachtung, die Decken silbern und blau.

Everhard von Menden erzeugte mit Maria Meuchen einen Sohn Dietrich; dieser hinterließ von Anna v. Harden-

rath außer mehrern Kindern eine Tochter Maria Catharina, verheirathet an Joh. Wilhelm Proff von Gottingen *). Ihr Sohn Joh. Gottfried von Proff, Landdinger zu Blankenberg, erwarb 1674 das Haus Menden durch Retractrecht von Heinr. v. Gülich zu Dorp, und erhielt nach dem Aussterben des Mannsstammes der v. Menden vom Kaiser Leopold unterm 5. Juli 1675 die Erlaubniß zur Vereinigung des Menden'schen Wappens mit seinem angestammten Wappen, den drei Bärschen im goldenen Felde. Derselbe hinterließ von Catharina Gertrud von Neuhoff, genannt Ley zu Görghausen, den erwähnten Joh. Casp. Proff von Menden zu Bulgenau und Lohmar, Herrn zu Auel und Honrath. Dieser starb 1720 und hinterließ in zweiter Ehe von Maria Elisabeth von der Lippe mehrere Kinder, von denen Peter Joseph von Proff zu Menden, Landdinger zu Blankenberg, beide Güter Auel und Honrath ererbte. Dieser erbaute die neuen Gebäulichkeiten zu Auel und stiftete 1738 in Gemeinschaft mit Max Adam von Ley zu Honsbach die katholische Pfarre zu Neuhonrath, deren Patronat den Nachkommen der beiden Stifter zusteht.

Joseph v. Proff hinterließ von Maria Cordula v. Kylmann sechs Kinder. Bei der Erbtheilung im J. 1766 fielen Auel und Honrath an die Tochter Johanna vermählt an Nikolaus von Doetsch zu Firmenich.

Die Doetsch war eine jülichsche Beamtenfamilie, welche die Rittergüter Oberaussem und Zur-Kuhle erworben hat. Oberaussem kam durch eine Erbtochter an die v. Diepenbrock

---

*) Von der Familie v. Proff finden sich einige Nachrichten Heft IV. S. 81 und S. 114. Ursprünglich churkölnisch, erscheint sie seit dem 16. Jahrhunderte häufig in Diensten der Herzoge zu Jülich und Berg. In der Hauptkirche zu Düsseldorf befindet sich noch ein altes Grabmal derselben.

und weiter an die von Ketzgen; Zur-Kuhlen aber an die von Bock zu Pattern. Nikolaus von Doetsch zu Firmenich hatte von Johanna von Proff außer einem Sohne Jakob, welcher unvermählt starb, eine Tochter Maria Anna von Doetsch, Erbin zu Firmenich, Bech, Pützfeld, Auel und Honrath, (starb 1835) vermählt an Franz von Broe vom Hause Diepenbend. Aus dieser Ehe gingen zwei Töchter hervor, Johanna v. Broe, vermählte Gräfin v. Varo zu Caen († 1831 kinderlos) und Franziska v. Broe, vermählt mit dem ehemaligen Ulanen-Ober-Lieutenant im bergischen Dienste, Herr Philipp von La Valette Saint George, welche die Rittergüter Auel, Honrath und Firmenich noch besitzen.

Das Haus Rott, welches wie erwähnt, von den v. Meuchen an die v. Weschpfenning kam, liegt auf einer Hochebene bei Soeven, von welchen man eine Fernsicht auf das Siebengebirge, das Rheinthal und das Siegthal genießt.

Die alte Familie v. Scheidt (vom Scheide), genannt Weschpfenning, stammt aus dem Amte Blankenberg, von dem Hofe zum Scheidt, einem ehemaligen Rittersitze, welcher späterhin den von der Hoven, genannt Pampus, zugehört hat. Der Beiname Weschpfenning bedeutet so viel als einer, der die Münzen verringert, (zusammengesetzt aus Weschen, waschen, und Pfenning); vielleicht ist dieses Geschlecht einst mit einem Münz- oder Pfennings-Amte beauftragt gewesen.

Das durch seine Färbung auffallende Wappen ist: der Schild dreimal in die Quere getheilt von Silber, Gold und Schwarz; im silbernen Raume drei runde Spiegel mit goldener Einfassung, in einer Reihe neben einander. Bedeuten vielleicht die Spiegel auch Münzen? Engelbert v. Scheidt bekleidete 1550 die Amtmannstelle von Blankenberg, und war Stifter der Kapelle zu Schönenberg. (Heft V. S. 109.)

Die landständische Union von 1628 unterschrieb Bertram v. Scheidt, genannt Weschpfenning. Die Union von 1636 unterschrieben: Johann Bertram v. Scheidt, genannt Weschpfenning zu Heltorff, Broell, Saurenbach und Rhorkoven; Volmar v. Scheidt, genannt Weschpfenning zu Elßfeld, und Engelbert v. Scheidt, genannt Weschpfennig. Die Union von 1647 unterschrieben: Johann Bertram Weschpfenning Frhr. v. Scheidt zu Heltorff, Weschpfenings-Broel, Saurenbach und Rotzenkoven; und Engelbert v. Scheidt, genannt Weschpfenning*). Letzterer empfing von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm folgende Einladung zum Landtage:

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Vest lieber Getreuer! Nachdem Sachen vorgefallen, derwegen die unumgängliche nottdurft erfordert, Euch und andere unsere Gülich und Bergische getreue liebe Landstände von Ritterschaft und Stätten beysammen zu beschreiben, und einen Vortrag zu thun, wie ihr mit mehrerm vernehmen werdet, Als ist Unser gnädigster Befehl' hiermit, daß ihr zu solchem Endt gegen den 7. künftigen Mts. Febr. in unser Freyheit Mülheimb erscheinet, folgendes Tages unsere Proposition anhöret und darauff daßjenige neben andern unsern getreuen lieben Landständen schliessen helffet, was der Sachen Notturft erfordert, auch zu unser, des lieben Vaterlands und euer eigener Wolfahrt und Sicherheit gereichet; dessen wir uns also genzlich versehen, und seint Euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 6. Jan. 1655. Anstatt und von wegen Höchstged. Ihrer fürstl. Durchlcht. (gez.) Wilh. Roberz. (L. S.) Dem Vesten Unßerm Getreuen Engelberten v. Scheidt, genannt Weschpfenning zu Elßfeld zu Roth.

---

*) Joh. Carl v. Velven zu Attenbach heirathete im Febr. 1673 die Anna Catharina v. Scheidt, genannt Weschpfenning zu Rodt.

Eine ähnliche Einladung zur Berathschlagung, hinsichtlich der kaiserlichen Commissionssache de dato Köln am 1. November 1636, war an Volmar v. Scheidt ergangen.

In dieser heißt es: Daß der wohledelgebohrne Friedrich v. Bottlenberg, genannt Kessel, beim Landtage der Sache wegen nähere Relation vortragen würde und Alles wegen dem bevorstehenden westphälischen Kreistage Nöthiges die Stände betreffendes reifflich berathen werden solle. (gez.) Ex commissione Dienstwilliger Hermann Ostmann Syndicus.

Jener Rurich Weschpfenning hinterließ das Haus Rott seinem Sohne, dem Rittmeister Engelbert v. Scheidt, genannt Weschpfenning zu Rott und Elßfeld, welcher von Margaretha v. Luenink zu Niederpleis mehrere Töchter hatte, von denen Catharina Felizitas v. Weschpfenning in der Mitte des 17. Jahrhunderts den Walraf Reinhard v. Geverzhagen; die andere Tochter aber, Anna Margaretha im J. 1646 den Engelbert v. Neuhof, genannt Ley, heirathete. Hiermit erlosch der Mannsstamm dieser Linie v. Weschpfenning. Auch die übrigen Linien starben allmälig aus, mit Ausnahme einer, welche zu Wendlingen im Wildenburgischen blühte und später dem Bauernstande angehörte. Das Haus Weschpfennings-Broel, auch Herren-Broel, brachte 1650 Josephe Margarethe v. Weschpfenning an ihren Ehemann Heinrich v. Scharenberg zu Hupertingen. Im J. 1739 starb Maria Eleonore v. Scharenberg von Weschpfennings-Broel, während 35 Jahren verdiente Abtissin des Klosters Königsdorf.

Die v. Geverzhagen (Heft IV. S. 70) stammten ursprünglich aus der Grafschaft Sayn, vom Hause Geverzhayn, wo dieselben seit dem 13. Jahrhunderte zum Theil mit den Beinamen v. Lützenrode und v. Kotzen-

rode vorkommen. Das gemeinsame Wappen ist: im rothen Felde drei rechts schräge liegende silberne Würfel, welche im Wappen der Hauptlinie von sechs goldenen Lilien begleitet sind. Goswin Bertram Freihr. v. Geverzhan, Prälat der freien Reichsabtei Cornelimünster, wurde im nahen Schönforsterwalde meuchelmörderich erschossen. Eine Linie dieses Geschlechts besaß seit 1524 das Haus Attenbach (Heft IV. S. 48). Ryna v. Wederstein, Erbin zu Attenbach, hatte diesen Rittersitz an ihren Gemahl Arnold v. Bünftzail gebracht; ihre Tochter Maria v. Bünftzail heirathete Wilh. v. Gebertzhain und starb 1566. Dieser Wilh. v. Gebertzhain war ein Sohn Dietrichs v. Gebertzhain und Marien v. Markelsbach. (Deren Wappen ist: im silbernen Schilde eine schwarze Bärentatze, welche ein blutiges Herz hält). Die Leichensteine Wilh. v. Gebertzhain und Marien v. Bünftzail mit den eingehauenen Wappen der beiderseitigen vier Ahnen befinden sich in der ehemaligen Klosterkirche zu Boedingen. Bei dem Geverzhan'schen Grabmale zeigt der Schild der väterlichen Großmutter ein achteckiges Kreuz; der Schild der mütterlichen Großmutter zwei gekreuzte Degen, mit den Spitzen abwärts gestellt, und hängt vom Griffe des rechten Degens ein Handschuh herab. Auf dem Bünftzail'schen Steine ist das Wappen der väterlichen Großmutter, eine Bärentatze, aufwärts gestellt; das Wappen der mütterlichen Großmutter, ein Löwe, rechts aufspringend. Die Namen der Wappen sind nicht angegeben. — Wilh. v. Gevertzhan erzeugte mit Elisa v. Teneking (starb 1587) Gumbert; Dieser mit Anna von Aldenbrück, genannt Vellbrück, außer dem schon genannten Wallraf Reinhard, noch 3 Söhne und 2 Töchter. Von den Letztern war Wilhelmine Margarethe v. Gevertzhan von 1664 bis 1693 Abtissin des Stiftes Vilich, bei welchem sie mit folgenden 16 Ahnen

aufgeschworen war: Gevertzhain, Markelsbach, Bünfzail, Wedderstein, Teneking, N. (unleserlich), Schaerpenseel, Lennep, Velbrügh, Aemmerich, Metternich, Adenau, Etzbach, Ley, Stael, N. (unleserlich). Der genannte Wallraf Reinhard v. Geverzhan, Herrn zu Attenbach, erzeugte mit Felizitas v. Weschpfenning außer andern Kindern den Volmar v. Geverzhan zu Attenbach, vermählt mit Johanna Maria Elisabethe v. Reuschenberg zu Sillikum, deren Tochter Anna Mechtild 1699 den Frhrn. Salentin Bertolph v. Velven zu Veinauen heirathete. Sie verzichtete unterm 24. Juli nämlichen Jahr's zu Gunsten ihrer Brüder Johann Wilhelm Goswin und Hanß Irmünd v. Geverzhan auf die elterliche Succession „gegen einen verglichenen Heirathspfenning von 1500 Rthlr.;" allein beide Brüder starben kinderlos und die Güter kamen an ihre Schwester resp. ihren Schwager v. Velven. Diese hinterließen zwei Kinder, einen Sohn Franz Maximilian Bertolph v. Velven, Herrn von Attenbach und Elßfeld, welcher vier Töchter hinterließ. Sodann hinterließen Salentin Bertolph v. Velven und Mechtild v. Reuschenberg eine Tochter Maria Anna, Erbin zu Rott und Veinauen (geb. 1711, † 1795) heirathete 1735 den churkölnischen Major Johann Werner Frhrn. v. Franken. Dieser war der Sohn des Frhrn. Joh. Bernhard v. Franken zu Düsselstein, Erklentz, Leonberg und Pirkensee, eines Lieblings des Churfürsten Carl Philipp, der auch churpfälzischer und churbaierischer Reichstagsgesandter und mit Sibilla v. Zum-Pütz verheirathet gewesen ist. Werner v. Franken hinterließ zwei Söhne. Der jüngere Joh. Ernst Albert erhielt den Rittersitz Veinau; der ältere Sohn, Philipp v. Franken zu Rott und Eulenbroich erzeugte mit seiner ersten Frau Maria Josephine v. Freimersdorf, genannt Pützfeld, eine einzige Tochter, Maria Anna

v. Franken, Erbinn zu Rott und Eulenbroich, vermählt an Ferdinand von La Valette de Saint-George. Nach dem Absterben derselben wurde das Haus Rott von dem Vormünder seines Sohnes Philipp verkauft, und demnächst parcellirt, die Burg abgetragen.

Der erwähnte Franz Max Bertolph v. Belven, Herr zu Attenbach starb 1768 und hinterließ von Catharina Angela v. Backum zu Lathum vier Töchter: 1) Catharine Wilhelmine, vermählt an Joseph Clemens Franz v. Merle, ohne Kinder; 2) Josephine, vermählt an Alexander Franz Clemens Frhr. v. Mosbach, genannt Breidenbach zu Neukirchen, ohne Kinder; 3) Maria Anna, unvermählt; 4) Eva Franziska, vermählt 1768 an den Frhr. Franz Caspar v. Siersdorf. Sie starb in Köln 1797. Ihr ältester Sohn Franz Caspar verkaufte 1816 das Haus Attenbach an den v. Hallberg-Broich, welcher dasselbe einige Jahre nachher wieder veräußerte. Heft IV. S. 49.

Am Schlusse dieser Abhandlung den Inhalt folgender uns vorliegenden Urkunde:

Daß bei der über Erneuerung des bergischen Ritterzettuls im J. 1730 und 1731 vorgewesener gemeinschaftlicher Commission und respec. Landständischer Deputation die im Ambt Blankenbergh gelegene Güther Lantzenbach, Roth, sodan Dürresbach und Scheid als Rittersitze nicht eingetragen, sondern noch zur Zeit ausgestellt worden; solches wird auf Ersuchen von Amtswegen hiermit bezeuget. Düsseldorf den 19. Januar 1766. (gez.) I. W. Lemmen bergischer Ritterschaftlicher Syndici Substitutus. (L. S.)

Markelsbach, Alner, Birlinghoven, Dorp *).

Bei Much, im vormaligen Amte Windeck (Heft IV. S. 85) haben fernerhin noch drei Rittersitze des Namens Merkelsbach oder Markelsbach bestanden: Obermerkelsbach, Niedermerkelsbach I. und Niedermerkelsbach II. Von diesen haben verschiedene edle Geschlechter den Namen angenommen (s. oben S. 84) **).

Eine Familie v. Merkelsbach, deren v. Steinen erwähnt, führte folgende Wappen: im rothen Schilde ein achteckiges Kreuz von Silber, über dem Helme ein Adler mit ausgebreitetem Fluge von Silber, die Decken silber und roth. Eine andere Familie v. Merkelsbach, genannt Alner, führte nach vorliegenden Siegeln, welche die Farben nicht anzeigen, im Schilde ihres Wappen: ein oben 4mal und unten 3mal verzinnter Querbalken, begleitet oberhalb und unterhalb von je 7 Würfeln in 2 Reihen.

---

*) Wegen Alner und Birlinghoven Heft IV. S. 49 u. f.

**) Guido Jos. Heinr. Frhr. D'oryo aus dem lütticher Lande kaufte im J. 1693 einen andern im Amte Windeck belegenen Rittersitz, Wilbringhofen genannt. Im Jahre 1721 am 27. Okt. verkaufte er ihn hinwieder an den Syndik v. Ley für den Preis von 2500 Rthlr. kölnisch. In den desfallsigen Dokumenten findet sich zuletzt dieses Gut, Haus Wilbershoven genannt. Die Herren v. Ley, welche noch in Siegburg und Köln blühen, sind nicht mit den Grafen von der Leyen, oder den Frhrn. v. Neuhof, genannt Ley, zu verwechseln. — Erstere Herren v. Ley gehören nämlich einer aus dem Bergischen stammenden alten Beamten-Familie an und sind später in den Adelstand erhoben worden. Einer derselben, Dr. Maximilian Adam v. Ley, war verdienter Stadtsyndik in Köln; dessen Sohn, Johann Conrad Franz v. Ley, starb daselbst im Jahre 1775 als Dekan bei dem Andreasstifte; dieselben führen indessen ein mit den Freiherren von Ley übereinstimmendes Wappen.

Ein Haus Niedermerkelsbach kam an die Grafen von Nesselrode-Ehreshoven, und ist der Graf Johann Wilhelm Franz am 21. Sept. 1720 so wie der Graf Wilhelm 1754 auf Merkelsbach bei den bergischen Landtagen aufgeschworen worden.

Ein anderes Haus Niedermerkelsbach brachte in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Erbtochter Maria von und zu Merkelsbach an ihren Gemahl von Bellinghausen zu Leidenhausen und Venauen. Ihr Sohn Joh. Georg hinterließ von Anna v. Delwich zu Knippenburg eine Tochter Judith v. Bellinghausen, welche die Erbschaft des Hauses Merkelsbach ihrem Gemahle Johann Friedrich v. Mosbach, genannt Breidenbach, zu Vorstbach († 1638) zubrachte, und haben die Nachkommen dasselbe bis zum Anfange dieses Jahrhunderts besessen.

Die Familie v. Markelsbach, genannt Alner, besaß die Rittersitze Alner, Birlinghoven und Dorp, sämmtlich im Amte Blankenberg.

Das Haus Alner liegt etwa zwei Stunden oberhalb Siegburg, an dem rechten Ufer der Sieg, am Abhange des Hügels, und hat eine der schönsten Aussichten in das Siegthal, zu dessen Zierde das Schloßgebäude und seine schöne Anlagen beitragen. Das Schloß wurde von Goswin Scheiffart v. Merode zu Alner, Landcomthur der Balley von Coblenz und zu St. Catharin in Köln, Herrn zu Elsen, Herrn-Mülheim und Oetinghoven, dessen Venator in seiner Geschichte des deutschen Ordens im Jahre 1679 erwähnt, aufgeführt, und ist dessen Plan der Gestalt eines achteckigen Ordenskreuzes nachgebildet.

Das Haus und Dorf Birlinghoven wird in alten Urkunden Birlinghausen genannt, liegt in der Nähe des Pleisbach; das Haus Dorp in einem Nebenthale des Aggerflusses. Albert v. Markelsbach, genannt Alner, hatte von seiner Gemahlin Marie einen Sohn Johann

v. Markelsbach, genannt Alner, vermählt mit Anna, deren Deszendenz erloschen ist, und eine Tochter Maria v. Markelsbach, genannt Alner, Erbin zu Alner und Birlinghoven, welche um 1530 vermählt wurde an Walraf Scheiffart v. Merode, vom Hause Weilerswist. (Heft V. S. 92). Ihre Söhne Goswin und Johann stifteten zwei Linien zu Alner und zu Birlinghofen.

Der besagte Goswin Scheiffart de Merode heirathete 1573 Agnes v. Veraux und hinterließ das Haus Alner seinen Nachkommen in nachstehender Stammreihe: Walraf II. Scheiffart v. Merode, Amtmann zu Blankenberg, verheirathet mit Lucie Christine v. Hatzfeld zu Wildenburg. Walraf III., verheirathet mit Maria Anna v. Harff zu Dreiborn*). Die beiden Söhne der letztgenannten Ehegatten, Goswin Werner und Franz, von denen der Erstere 1703, der Letztere 1718 beim bergischen Landtage aufgeschworen ist, hatten keine Nachkommen. Das Haus Alner kam an ihre Schwester Maria Wilhelmine Margarethe Scheiffart v. Merode, vermählt an Daniel v. Spieß zu Büllesheim und Satzfei; deren Sohn Johann Franz Wilhelm v. Spieß (aufgeschworen 1734) hinterließ von Maria Charlotte von der Hees zu Holdinghausen einen Sohn Anselm Friedrich Spieß von Büllesheim. Es war über die Fideicommiß und Lehnfolge des 1681 verlebten Frhrn. Daniel v. Hatzfeld, namentlich bezüglich des Hauses Merten, zwischen dessen Schwester Lucie Christine, vermählten Scheiffart de Merode, nachher deren Erben v. Spieß zu Alner einerseits und

*) Bertram Scheiffart von Merode, Amtmann zu Blankenberg und Freiherr Hermann Friedrich von der Reven, Amtmann zu Bayenburg, beide churpfälzische Kammerherren, erscheinen in einer Urkunde von 1668. Ersterer als Besitzer von Alner und Letzterer des Hauses Lohmar.

den Frhrn. v. Hatzfeld ein Rechtsstreit anhängig geworden, welcher durch Erkenntniß des Reichshofraths vom 17. Juni 1780 zum Nachtheile des v. Spieß entschieden wurde.

Als Entschädigung für die genossenen Einkünfte des Hauses und der Herrlichkeit Merten übertrug der Frhr. Anselm Spieß von Büllesheim durch Vergleich vom 6. Mai 1783 unter andern sein allodiales Haus und Gut an den Grafen Clemens August v. Hatzfeld. Dessen Bruder Franz Ludwig Graf v. Hatzfeld wurde 1803 in den preußischen Fürstenstand erhoben und hinterließ von der Gräfin Friderika Caroline von Schulenburg-Kehnert neben mehren andern Kindern eine Tochter Wilhelmine Helene, vermählt an den Frhrn. v. Loe, vom Hause Wissen, welcher gegenwärtig Besitzer des Rittersitzes Alner und Landrath des Siegkreises ist.

Die Linie Scheiffart v. Merode zu Birlinghoven starb noch früher aus. Johann Scheiffart, welcher oben erwähnt wurde, hinterließ von Sophien Blankart von Ahrweiler einen Sohn Walraf Scheiffart v. Merode, welcher 1626 Margaretha Catharine v. Stein zu Nassau heirathete. Ihre Tochter Maria Anna Scheiffart brachte Birlinghoven an ihren Gemahl Werner v. Gymnich zu Blatten. Von denen v. Gymnich wurde das Rittergut Birlinghoven auf die v. Martial vererbt. Diese alte Luxemburgische Familie hat folgendes Wappen: ein geviertetes Schild, im ersten und letzten Viertel einen Adler; im zweiten und dritten Viertel drei rechts schräge Balken, als Schildhalter zwei Löwen. Die letzte Erbtochter v. Martial heirathete den Herrn Wilhelm Scheven zu Hennef, verdienter Landrath des Siegkreises und besitzt ihre Tochter Magdalene Scheven, vermählt mit dem Herrn Landgerichtsrath Clostermann in Elberfeld, das sich durch vorzüglich schöne Waldungen aus-

zeichnende landtagsfähige Haus Birlinghoven in der Pfarre Stieldorf *).

Die Linie v. Markelsbach, genannt Alner, zu Dorp war mit der vorerwähnten Linie zu Birlinghofen nahe verwandt, und besaß selbst einen Antheil an Birlinghofen, den später sogenannten Gülichshof, dessen wir Heft IV. S. 72 bereits erwähnten.

Johann v. Markelsbach, genannt Alner, zu Dorp, welcher vor 1534 starb, hinterließ von Elisabeth v. Landsberg mehrere Töchter, von denen eine an Wilh. Quadt zu Isengarten, eine andere, Margarethe, im J. 1534 an Johann v. Ahr zu Antweiler vermählt wurde **).

---

*) Von dem in der Nähe Birlinghofen belegenen freiadligen Hofe, zum Häntgen genannt, welcher im J. 1580 von Godbart Meughen an dessen Neffen Wilhelm v. Strobaus, genannt v. Leidenhausen, kam, und nachher ebenfalls von den v. Martial besessen wurde, findet sich, daß der zeitliche Eigenthümer, wie andere von Adel, verpflichtet war, ein Pferd und Harnisch zu halten.

**) Antweiler in der Eifel war schon den Römern bekannt. Diese Herrlichkeit hatte ihre Weisthümer; ihre Grundherren waren die Abtei Deutz und das Stift Dietkirchen. Erstere hatte den Vogt daselbst zu ernennen. Sie belehnte mit dieser Erbvogtei die Ritter v. Ahr: 1458 Johann v. Ahr mit der Erbvogtei, Haus, Hof und Zubehör und 1596 Wilh. v. Ahr, der 1615 Eigenthümer davon wurde. Wilh. Dietrich Frhr. v. Ahr und dessen Gemahlin, geborne v. Elz, verkauften 1716 am 19. Juli die Burg Antweiler mit dem anklebenden Allodial Deutzer Hof und der Vogtei an die Jesuiten zu Köln für 14400 Rthlr. species und 250 Rthlr. Verzichtspfenningen. Die Erbvogtei scheint später an die Herren v. Reux gekommen zu sein, denn 1742 den 18. Juli genehmigte der Churfürst von Köln einen Vergleich zwischen Joh. Arnold v. Reux als Erbvogt von Antweiler, sodann dem Collegium der Jesuiten von Köln wegen beiderseits zukommenden Jurisdictionen, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Dermalen ist das Haus Antweiler im Besitz der Schulverwal=

Wahrscheinlich eine dritte Tochter, oder vielleicht auch eine Enkelin dieses Johann v. Alner, war Sibilla v. Markelsbach Alner, welche das Haus Dorp ihrem Gemahle, Wilhelm v. Gülich, Amtmann von Blankenberg zubrachte. Ihre Nachkommen haben das Haus Dorp bis zum 18. Jahrhundert besessen. Das Wappen dieser Familie ist gleich dem fürstlich jülich'schen Wappen.

Es finden sich folgende Nachrichten, welche jedoch des Zusammenhangs entbehren.

Wilhelm v. Gülich zu Dorp starb beim Ausgange des 16. Jahrhunderts; seine Wittwe Sibilla v. Alner lebte noch 1602. Ihre sechs Söhne waren: Wilhelm, Heinrich, Johann, Balduin, Winand und Engelbert. Der zweite, Heinrich, erhielt die Rittersitze Dorp und Berg (der Letztere vor Flosdorf im jülich'schen Amte Niedecken gelegen). Er war verheirathet mit Margarethe v. Schaep von Dam zu Hoeffe. Ihr Sohn Wilh. v. Gülich zu Berg und Dorp starb vor 1673 und hinterließ von Anna Barbara Quadt von Lanscron und Rheindorff mehrere Söhne, namentlich Wilhelm, Heinrich Werner und Johann Dietrich. Einer dieser Söhne, es ist ungewiß welcher, war vermählt mit Agatha Agnes v. Guertzgen zur Dhün, und finden sich als deren Kinder im J. 1716 erwähnt: Wilhelm Ludwig Frhr. v. Gülich zu Berg, verheirathet mit Maria Josina ebenfalls geborener Freiin v. Gülich, und Wilh. Dietrich Frhr. v. Gülich, welcher letztere im angeführten Jahre noch minderjährig war.

---

tung Kölns, aus deren Archiv wir diese Nachrichten geschöpft haben. Dieses Gut wird zum Unterschied eines andern daselbst belegenen, dermalen den v. Solemacher zugehörigen Rittersitzes, die „Obere Burg" genannt. Beide gehörten dem jülich'schen Amte Münstereifel an. Ersterer wurde auch früherhin von den Freiherren v. Eynatten besessen.

Ein Winand v. Gülich zu Dorp war vermählt mit Margaretha Odilia v. Bärnsau zum Hardenberg; ihr Sohn Joh. Heinrich Winand v. Gülich heirathete 1687 Agnes Margaretha v. Hammerstein zu Honrath.

Im J. 1782 verstarb zu Berg vor Flostorf die Frau Clara Charlotte Friderike Wilhelmine geborne Freiin v. Gülich zu Berg, Wittwe des Frhrn. Wilh. Rütger von und zu Beeck.

Endlich findet sich aus der Familie v. Alner noch erwähnt Elisabeth v. Alner, vermählt an Joh. Georg v. Dieffenbach zum Weyer, welcher 1671 verstarb.

Zum Schlusse dieser Abhandlung sei es uns erlaubt des gegenwärtigen Besitzers des Hauses Alner, des Frhrn. v. Loe, zu erwähnen. Seine ehrenhafte Gesinnung legte derselbe insbesondere in nachstehenden Worten an Tag, welche Herr v. Loe bei einem solennen Diner, welches der Herr Oberpräsident den Abgeordneten zum sechsten Provinzial-Landtage, wo bekanntlich die erzbischöfliche Sache zur Sprache kam, gab, als Landtags-Abgeordneter der rheinischen Ritterschaft sprach:

„Auf das Wohlsein Aller, denen fremde Rechte heilig sind, wie die eigenen, die erkennen, daß in einem Staate die Unterdrückung des Rechts der Selbstständigkeit und der freien Entwickelung, von welcher Seite diese Unterdrückung auch komme, welche Richtung sie auch nehmen mag, nur zum Absolutismus oder zur Anarchie führt; die ferner erkennen, daß eine christliche Monarchie eine andere Basis haben muß als philosophische Systeme, der Gesetze todte Buchstaben und Polizeimaßregeln, daß diese Basis die Religion ist, und daß diese Religion nicht zu ihrem, aber zu des Staates eigenem Wohl der Freiheit bedarf und der Toleranz; — auf das Wohlsein aller, welche beweisen, nicht durch glatte Worte und Redensarten, aber durch Thatsachen, daß in ihnen ein

fester lebendiger Sinn wohnt für jede christliche Basis die ich bezeichnet, für Recht und Ordnung, für eine freie selbstständige Entwickelung unserer deutschen Zustände unter solchen Garantien in Frieden und Eintracht nach Innen wie nach Außen. In welchem Stande jene Männer auch leben, in welchem Kreise sie auch wirken; ihnen zur Ehre erhebe ich dieses Glas voll des deutschen Weines, und wer gleich mir denkt und fühlt, der rufe aus: sie leben hoch *). (Düsseld. Zeitung).

Das Schloß und die Grafen v. Merode und das Kloster Schwarzenbroich.

Die Grafen v. Merode leiten sich von Peter Berengar, drittem Sohne Raymund Berengars, Königs von Arragonien und Grafen von Barcellona und der Provence — und der Königin Petronella von Arragonien ab. Er wohnte dem Kreuzzuge 1147 unter Ludwig VII. bei. Nach der Verstoßung der Gemahlin Ludwigs, der Königin Eleonore (1152) ging Peter Berengar nach

---

*) Die oben genannten v. Merode sind beerdigt worden, in dem zum Hause Alner gehörigen Grabe in der Klosterkirche im Seeligendahl (ord. Fr. Fr. minorum). Dieses Kloster wurde von Wilhelm, Grafen v. Sayn, dem edelen Manne, Herrn zu Blankenberg und Mettel, seiner Gemahlin, gestiftet und erbauet. 1269 bestätigten Dietrich, Graf von Heinsberg und Blankenberg und Johanna, seine Gemahlin, diese Stiftung. Das nämliche geschah 1379 von Wilhelm, 1401 von Gerhard, 1623 von Johann Wilhelm und Philipp Wilhelm, Herzogen von Berg. (Alfter).

Nach einer andern in dieser Beziehung glaubwürdigen Quelle war Reichard Graf v. Sayn, der um 1209 noch lebte, der Stifter dieses Klosters. (Köhlers Münzbelustigung, Bd. VII. S. 410.) Ueber andere Gräber von Rittergutsbesitzern in dieser Kirche, vergl. Heft IV. Art. zur Mühle.

Deutschland, wo er die Tochter Hugos v. Roode heirathete. Ihre Nachkommen wurden nach dem Namen der Mutter corrumpirt, Merode genannt, und tragen von einer ursprünglichen Besitzung, dem Schlosse und ehemaliger jülicher Unterherrschaft Merode im Gau der Ruhr zwischen Aachen und Düren ihren Namen. Auch erbaute diese Familie ein Schloß, Merode genannt, in Brabant bei Westerloo belegen. Nach dem in dieser Hinsicht nicht zuverlässigen Gelen stammt der Name Rode, woraus Merode geworden, von einem jener Römer, welche Agrippina von Rom bis an den Rhein begleiteten, wo sie die Stadt Köln erbaute.

Robens sagt (Bd. I. S. 22 der Landständische Adel): Der Stammvater einer Familie besaß häufig einen Platz, Rode, Rotte mit Gärden, daher die Gärten; seine Familie und Leute rechnete er zu seiner Rotte, wodurch bis in uns're Zeit noch die kriegerische und bürgerliche Eintheilung in Rotten übrig zu sein scheint. Aus einem Diplom, welches derselbe S. 43 mittheilt, geht hervor, daß die v. Merode unter die ältesten Reichsfreiherren zu zählen sind.

Johann Scheiffart v. Merode, Herr zu Hemmersbach, Sindorf und Limburg, schenkte im J. 1490 dem Kloster Bottenbroich die Hälfte seines Hofes Roetgen genannt. (Dethier, der Landkreis Bergheim. Köln 1833. S. 87).

Im Herzogthum Jülich gibt es zwei Rittersitze, Merode genannt, welche in ganz geringer Entfernung von einander liegen. Die ältere Burg heißt, seitdem sie neu erbaut worden ist, Merödchen. Erstere wird von den Grafen v. Merode bewohnt, und hat zwei Thürme, Letztere vier.

Einige Abkömmlinge der v. Merode wurden in die Niederlande gezogen von Kaiser Maximilian I. und

seinem Sohne dem Erzherzoge Philipp, bei welchem Joh. Graf v. Merode, Freiherr und Lehnträger von Petersheim Kämmerling war.

Das große und bedeutende Schloß Petersheim liegt im Lüttich'schen und ist seit dem 15. Jahrhundert im Besitze der Merode. Das ehemalige Domarchiv Lüttichs enthielt Urkunden der Herren v Petersheim von 1292 und 1332; Delices du pays de Liege tom. 4. fol. 119.

Bucelin aber fängt die ordentliche Stammreihe mit Siegfried Herrn v. Merode an, der 1250 gelebt hätte, von dessen Nachkommen Heinrich 1440 unter die gefürsteten Aebte Stablo's gezählt wird. Um 1660 zeichneten sich zwei Brüder dieser Linie in spanischen Diensten als Kapitains in Deutschland bei dem damaligen schwedisch-deutschen Kriege vortheilhaft aus *). Der Aeltere schrieb sich Frhr. v. Merode zu Petersheim, ohnweit Mastricht gelegen; der Jüngere aber Philipp, der zugleich Westerloo besaß, wurde 1626 zum Marquis von Westerloo von seinem Könige erhoben. Das betreffende Diplom in Collection de toutes les terres seigneures et familles du Brabant fol. 21. Bald darauf findet man dieses Geschlecht in den Grafenstand erhoben, und in die Florantische und Ferdinandische Linie vertheilet, von welchen man aber nicht sagen kann, wie sie abgestammet.

Die Erstere hat Florantius des R. R. Graf v. Merode und Marquis von Westerloo angefangen, der bei seinem 1630 erfolgten Tode hinterlassen: a) Ferdinand Philipp, welcher ohne männliche Erben starb und b) Max Frhr. v. Petersheim, spanischer Obrist, Ritter des goldenen Vließes, Gouverneur zu Namür, der 1675 gestorben,

---

*) Vergl. Heft V. S. 27.

und von seiner Gemahlin Isabella Franziska Margaretha, seines gedachten Bruders Tochter, ein Vater gewesen von Johann Philipp Eugen Graf zu Merode, Marquis von Westerloo, Graf zu Montfort, Battenburg u. s. w. auch Reichsfreiherrn, Bannerherrn zu Petersheim und zu Stein, Herrn zu Odenkirch, Quabeck, Herselt, Hulstott und Ritterkirch, Erbburggraf des Erzstifts Köln, Ritter des goldenen Vließes, Grands von Spanien ersten Ranges, kaiserlich wirklicher Kämmerer, General-Feldmarschall und Obrist der Dragoner; anfangs in spanischen, nahm er 1694 österreichische Dienste. Als 1711 König Karl III. römischer Kaiser wurde, ward er bald nachher auch noch dessen Trabanten Hauptmann, und 1720 Geheimrath, fiel aber sieben Jahre später der Art in Ungnade des Kaisers, daß er von Wien aus sich flüchtete. Er starb im J. 1732, alt 58 Jahre, auf seinem Gute und hinterließ Joh. Wilhelm, geboren 1722, und Philipp Maximilian Grafen von Merode und Marquis von Westerloo, geb. 1729. Es hatte sich des vorgenannten Maximilians Wittwe Isabella Franziska Margaretha mit Joachim Ernst Herzog zu Holstein-Plön-Rethwischs im J. 1677 wieder vermählt, der sich auch Marquis von Westerloo zugleich nannte; nach des Prinzen Joh. Adolph Ernst Ferdinands im J. 1729 erfolgtem Tode aber, hat diese Prätension aufgehört. Auch lebte 1656 Graf Ernst von Merode zu Thiant im Hennegau, als spanischer Kriegsrath, Gouverneur zu Valenciennes, Ritter von St. Jago; zu welcher Linie derselbe gehört, wissen wir nicht. Der Ferdinandischen Linie ist Ferdinand des römischen Reichs Graf von Merode und Montfort Marquis D'Ainse, in Flandern gelegen, Frhrn. v. Düffel, Urheber. Er starb 1678 und hinterließ 1) Max Albrecht, starb 1716 als General-Lieutenant und Gouverneur zu Brüssel. Sein einziger Sohn Joachim Max, geb. 1690, hat diesen

Zweig durch zwei Söhne fortgesetzt, als Max Ludwig, der von seiner ersten Gemahlin Therese Johanna Philippine, einer Tochter Max Franz Graf von Merode und Frhr. von Haufalize, im J. 1716 geboren und Johann Karl Joseph, welcher 1719 geboren. 2) Philipp Franz, Ritter des goldenen Vließes, Staatsrath in dem Niederländischen Gouvernement, Oberjägermeister von Brabant, Oberstallmeister der Erzherzogin und Gouvernantin, welcher mit Louise Brigitte, Erbtochter des Fürsten Philipp von Rubempre und Eversberghe vermählet, und somit Fürst von Rubempre wurde. Sie gebar ihm 1710 Max Leopold und Karl Florant, welcher Ritter des Ordens St. Jago und königlich spanischer General-Lieutenant wurde, ging aber wegen erlittenem Verdruß in gleicher Eigenschaft in französische Dienste, und vermählte sich mit Garcine Josephe Petronelle von Salcedo, Hofdame der Königin, die ihm 1706 Adrian Alexius geboren, der ebenfalls Frankreich diente. (Gauhens Adelslexikon Th. I.) Werner Scheiffard von Merode war der Stifter und Ahnherr der Merodischen Linie zu Hemmersbach. (Dethier der Kreis Bergheim). Ferner zeichnete sich im J. 1735 Ignatius, Graf von Merode als General des Kaisers aus. Ueber ein eigenes Corps, Merodebrüder genannt, vergl. Heft V. S. 28.

Dermal noch blühen die Merode in marquisisch, freiherrlich und gräflichen Zweigen. Ihr Wappen, jenes von Arragonien, das an den herrlichen Fenstern der kölnischen Metropole in gebranntem Glase prangt, hat in viergetheiltem Schilde im ersten und vierten Felde vier rothe ablange Streifen in Gold mit einer blauen inwärts ausgezackten Einfassung, (das Merodische ursprünglich arragonische Wappen), im zweiten und dritten silbernen Felde vier blaue Querbalken, belegt mit einem roth goldgekrönten Löwen und ein goldenes Schildchen

im rechten Hauptwinkel; auf'm Helm einen rothen gelb ausgeschlagenen Hut mit doppeltem rothem Fluge. Die Helmdecke ist Gold und roth. Jedoch führen die verschiedenen Linien das Wappen und Helmschmuck mit verschiedenen Veränderungen. Diplome der Könige von Arragonien aus den Jahren 1384—86 erkennen ihnen diese Wappen zu und bezeugen zugleich, daß die v. Merode aus dem Blute dieses königlichen Hauses abstammen. Gelen de magn. urbis Coloniae S. 174 erklärt, die Diplome gesehen zu haben.

Merode-Frenz führen das nämliche Wappen, aber viergetheilt mit dem hoffalizischen, seit selbige Linie 1456 mit Dorgenteau von Hoffalize verheirathet und 1456 von Friedrich III. im Freiherrnstande bestätigt worden.

Merode-Schloßberg führen den nämlichen Schild ohne Einfassung und zum Helmschmuck den doppelten Flug rechts roth, links Gold mit dazwischen wiederholtem Schilde.

Scheiffart-Merode führt zum veränderten Helmschmucke einen goldenen Drachen mit einer rothen Standart, worüber der Schild wiederholt erscheint, jedoch auch manchmal mit nämlichem Helmschmuck des Merode-Schloßbergischen. Oft haben auch beide statt des Hutes eine Krone.

Endlich hat das ausgestorbene Wappen Merode-Flatten zur Unterscheidung eine blaue Vierung mit silbernem Sterne im rechten Hauptwinkel.

Die v. Merode hat von jeher Religiösität und Volksthümlichkeit charakterisirt, weshalb drei aus ihnen als edle Bürgermeister der Stadt Lüttich im 16. Jahrhundert erwählt worden sind. (Recueil Heraldique des Bourgemestres de la noble cité de Liege). In dem Kriege, den die Stadt Köln in den Jahren 1262—69 mit ihrem Erzbischof hatte, wurden endlich die kölnischen Bürger der innern Zwistigkeiten überdrüssig

und vereinigten sich; Um die Absichten Erzbischofs Engelbert II. besser zu unterdrücken, wählten sie gegen eine erbliche Rente zu ihren beständigen Beschützern und Schiedsmännern die benachbarten Landesherren, die Grafen von Katzenelenbogen, Berg, Geldern und Jülich und die kölnischen Edelleute v. Frentz, v. Isenburg und Werner v. Merode; zwar zum größten Aerger des Erzbischofs waren diese die Beschützer der kölner Freiheit. Dieselben volksthümlichen Gesinnungen sind noch heute bei den Grafen v. Merode nicht erloschen. Die dermal lebenden Mitglieder aus diesem berühmten Geschlechte sind in dem genealogischen Taschenbuche der gräflichen Häuser vom J. 1828 namentlich aufgeführt. In der denkwürdigen Sitzung des National-Congresses zu Brüssel vom 18. November 1830, wo man die Unabhängigkeit Belgiens vorbehaltlich der Verhältnisse Luxemburgs gegen den deutschen Bund mit 188 Stimmenden einhellig proklamirte, wurde zugleich beschlossen, daß alle Mitglieder des Congresses am 19. desselben Monates der Todtenfeier des Grafen v. Merode in der St. Gudulenkirche beiwohnen sollten. Friedrich v. Merode starb bekanntlich an den Wunden, welche derselbe im Kampfe der Volksparthei gegen die Holländer erhalten. Felix Graf v. Merode wurde Mitglied der provisorischen Regierung Belgiens.

Diese Todtenfeier gehörte zu der imponirendsten, welche man seit längerer Zeit gesehen hatte. In Mitte des Schiffs der Kirche befand sich ein prachtvolles Trauergerüste, umgeben mit 160 auf drei Stufen künstlich gereihten Fackeln. Oberhalb dem Wappen des berühmten Verstorbenen befand sich die Inschrift:

Dem Grafen Friedrich von Merode
das traurende Belgien.
Er starb am 4. Novbr. 1830 durch holländische Kugeln.

Der hohe Clerus von Brüssel erwies bei dieser Gelegenheit dem Congreß die Ehre des Souverains, indem er im Priestergewande denselben am Eingange empfing und hinwieder zurückbegleitete.

Schwarzenbroich, auch St. Mathias-Thal genannt, jetzt ein Hof mit ungefähr 30 Bewohnern im Landkreise Düren war zuletzt bis 1802 eine Kreuzbrüder-Canonie in der Nähe des Schlosses Merode belegen und der ehemaligen Unterherrschaft Hemmersbach angehörig. Das Kloster wurde 1340 von den Eheleuten Werner v. Merode und Andermont und Lissette v. Loefdael gegründet, deren Andenken in der Kirche daselbst alle Jahr gefeiert wurde. Fast alle Güter und Renten des Klosters kommen von diesem Geschlechte, welches auch hier seine Begräbnisse hatte, her. Im J. 1429 wurden in der Kirche des Klosters zwei neue Altäre errichtet, welche Conrad, Graf von Arnsberg, Weihbischof des Erzstifts einweihete. Die Kirche 1712 neu erbaut, wurde von den spätern Eigenthümern zu einer Alaun- und Vitriol-Fabrik eingerichtet. Der an sie stoßende alte Kreuzgang ist aus dem 14. Jahrhundert. In diesem befanden sich herrliche Glasgemälde, die 1820 verkauft wurden. Eines derselben zeigt das brandenburgische Wappen mit den Propheten Jesaias und Jeremias, und wurde durch einen kölner Gemäldehändler Unsers Königs Majestät verehrt. Auf mehrern desselben befinden sich nebst andern Wappen, jene von Nassau und Oranien. Der Farbenschmuck und gute Zeichnung zeichnen diese Fenstern, die sämmtlich Propheten und Heiligen-Bilder darstellen, besonders aus. Ueber das brandenburgische Wappen mag vielleicht Folgendes Aufklärung geben.

Wilhelm, Herzog von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, welcher seine 1472 geehelichte Gemahlin Elisabeth von Nassau durch den Tod verlor, vermählte

sich 1481 mit Sibilla, Tochter des Churfürsten von Brandenburg, Albrecht Achilles, welche ihm 1491 eine Tochter Namens Maria gebar. Diese Herzogin, welche mit ihrem Gemahl das ehemalige Residenzschloß der Grafen von Jülich, Vogelsang genannt, nahe bei Jülich in ein Karthäuser-Kloster umschuf, schenkte wahrscheinlich dem Kloster Schwarzenbroich das besagte brandenburgische Wappen und mehre andere gebrannte Fenster, welche dermal das königliche Schloß in Berlin schmücken.

Der revolutionäre Mönch, nachheriger Atheist und Dichter Biergans, der in Köln im J. 1795 das berüchtigte Blatt: Brutus oder der Tyrannenfeind, herausgegeben, daselbst 1842 jedoch mit den Heilsmitteln der katholischen Kirche versehen, gestorben ist, und eine Wittwe und Kinder hinterlassen hat, war ein Mitglied des Klosters Schwarzenbroich, und verließ dasselbe vor der Aufhebung. Die Mönche haben hier sehr weltlich gelebt, weshalb dieselben der Aufhebung mit Vergnügen entgegen gesehen. Bis dahin theilte man in der Klosterkirche alljährlich das Odilia-Wasser aus. Von der Heiligin besaß nämlich das Kloster Ueberbleibsel.

Die übriggebliebenen Gebäude dieses Klosters und die angehörigen Grundstücke sind vor einigen Jahren von dem Grafen v. Merode angekauft worden, so hinwieder in den Besitz der hohen Familie des ursprünglichen Stifters gekommen.

Der Graf v. Merode hat übrigens das Schloß dieses Namens in baulicher Beziehung mit der Kapelle wieder hergestellt. Der Herstellung wegen befindet sich in dem rheinischen Provinzial-Blatte vom 20. Oktober 1839 ein passendes Gedicht.

Das Schloß Bedburg und die rheinische Ritter-Akademie.

In dem Regierungsbezirke Köln, Kreis Bergheim, liegt das Städtchen Bedburg und in Mitte desselben das Schloß, welches von dem Orte, oder umgekehrt, dieser von ihm den Namen trägt. Das Schloß wird durch die Erft von dem Städtchen getrennt, das dem churkölnischen Amte Bedburg angehörte. Die Bürgermeisterei Bedburg enthält das gleichnamige Städtchen, welches in einer malerischreizenden Umgebung der Erft und einer Waldhöhe liegt und gegen 700 Einwohner hat, die außer der Ackerwirthschaft und Viehzucht sich auch mit einigen städtischen Gewerben beschäftigen. Südlich liegt ebenfalls recht freundlich Kirdorf; dann merken wir aus dieser Bürgermeisterei noch die Dörfer Frauweiler, Garsdorf, Bochholz, Broich, Blerichen und Auenheim, letzteres am Gillbache, welcher vom alten Gillgau seine Benennung herleitet. — Bergheim in der Nähe mit fast 700 Einwohnern, früher ebenfalls eine Festung, wurde vor 300 Jahren von den Kriegsvölkern eingeäschert. Gegen Osten von Bergheim liegt auf der Höhe im Walde das ehemalige Kloster Bethlem und nördlich Bergheimerdorf mit 450 Einwohner und der alten Pfarrkirche, zu welcher auch die Bewohner von Bergheim gehören. Bei Bergheimerdorf wurde im J. 881 der heilige Egilhardus, Abt von Cornelimünster, von den damals in dieser Gegend sengenden und plündernden wilden Normännern erschlagen. Ziverich liegt an der nahen Köln-Aachener Straße; so auch Kenten mit 450 Einwohner. Quadrath wurde von den Römern Quadriburgum genannt, und hat eine Pfarrkirche, 600 Einwohner, und in der Nähe das Haus Schlenderhahn, dem Königl. Landrath Frhrn. v. Frenz zugehörig.

Die Herrlichkeit Bedburg gehörte zuvörderst den Grafen von Heinsberg, die einst den vierten Theil des jülich'schen Amtes Bergheim besaßen; sie war eine der beträchtlichsten Unterherrschaften des Erzstifts Köln, hatte ihr eigenes Gericht und Zoll. Ihre Bestandtheile theilen Strevers-dorf und Dethier, Letzterer in seinen Beiträgen des Kreises Bergheim, mit.

In der Umgebung des Städtchens Bedburg bestanden in früheren Zeiten noch drei befestigte Burghäuser: Kahrweyer, Schirkenhof, beide in den anschießenden sumpfigen Waldungen erbaut, und das dritte, zwischen dem Städtchen und dem Dorfe Blerichen gelegen; sämmtlich wurden sie 1642 von den hessenweimarischen Truppen zerstört und der Erde gleich gemacht, daher man nur noch wenige Reste von Fundamenten vorfindet.

Das Schloß zu Bedburg ward mehrmals zerstört und wieder hergestellt. Das gegenwärtige Schloß ist, wie es schon das bloße Ansehen zeigt, zu verschiedenen Epochen theilweise aufgebauet worden. Von dem ältesten Theile desselben, den beiden Thürmen westwärts und den Zwischengebäuden ist Herr Johann v. Reiferscheidt der Erbauer, wie dieses dessen Enkel Johann III. in dem Schiedsbrief des Erzbischofs von Mainz, ausgestellt am Tage circumcisionis domini 1341 selbst erklärt hat. Bedburg war einst eine Festung und wurde als solche öfters von Freund und Feind belagert, eingenommen und geplündert; überhaupt war die dortige Gegend vor mehrern Jahrhunderten vielen Schicksalen unterworfen, welche die in Bedburg als Besatzung liegenden rohen Kriegsvölker herbeiführten.

Die Besitzer von Bedburg hatten bei dem erzstiftischen Landtage, wahrscheinlich als Erbmarschälle des Erzstifts, den ersten Sitz auf der Grafenbank.

Urkundliche Quellen geben die Nachricht, daß Theodor

Herr von Heinsberg, am 10. Januar 1273 den Friedrich v. Reiferscheidt unter dem Vorbehalte mit der Herrlichkeit belehnt, (daß) nach Absterben der Frau v. Sayn das Schloß Bedburg als Heinsbergisches Lehn zu vermannen *). Friedrich v. Reiferscheidt scheint aber nicht in den Besitz der Herrlichkeit gelangt zu sein. Fünf Jahre nachher eroberte der Erzbischof Siegfried von Köln das Städtchen Bedburg als eine Besitzung des Grafen Wilhelm IV. von Jülich. Die Veranlassung hiezu war die Fehde dieses Grafen mit Aachen. Der Graf war nämlich im Streite mit dieser Stadt, theils wegen der ihm gebührenden Erbvogtei über sie, theils wegen eines angrenzenden Waldes, den sich beide Theile zueigneten, und fiel in Aachen am 16. März 1278 unter den Streichen der Beilen der Fleischer, die sich hier versammelt hatten. Keinem war dieser Vorfall nützlicher als dem Erzbischof Siegfried von Köln, weil er mit den Feinden des Grafen im Bündniß war und nicht verschmerzen konnte, daß der Graf seinen Vorfahren, den Erzbischof Engelbert von Falkenburg, mehr als drei Jahre lang auf dem Schlosse zu Niedeggen gefangen gehalten hatte.

Erzbischof Siegfried zog nun sein Heer zusammen, fiel in das jülicher Land ein, und eroberte mit Hülfe

---

*) Am 19. Januar 1624 vermählte sich der Graf Ernst, letzter Graf von Sayn, des Grafen Wilhelm Sohn, mit der Gräfin Luise Juliane v. Erbach. Er starb am 23. Mai 1632 zu Frankfurt. Aus seiner Ehe entsprossen nur zwei Töchter, Ernestine und Johannette, wovon erstere sich mit dem Grafen Salentin zu Manderscheid-Blankenheim, die andere mit dem Herzogen Johann Georg zu Sachsen-Weimar vermählte, und ihm in seinen Besitzungen nachfolgte. Ein heftiger Successionsstreit entstand dadurch mit der Sayn-Wittgenstein'schen Linie, welcher bis ins 19. Jahrhundert dauerte. —

seiner Bundesgenossen Jülich, Düren und Bedburg und das ganze jülichsche Land, mit Ausnahme der Burgen Nideggen und Hambach. Einer Vereinigung zwischen beiden Theilen zufolge, sollte der Erzbischof alle eroberten Städte wieder abtreten. (Brosy annales pars I. pag. 42).

Bedburg scheint aber nicht als ein zur Grafschaft Jülich gehöriges Gebiet betrachtet worden zu sein, weil es im Besitze des Erzstifts Köln verblieben ist; vielmehr belehnte im Mai 1291 derselbe Erzbischof den Johann v. Reiferscheidt, den edeln Mann, mit Bedburg, unter dem Beding: daß nach dessen Tode seine Kinder beiderseitigen Geschlechts darin succediren sollten. (Thummermuth in seinem Tractat: Krummstab schleußt niemand aus, S. 77).

Johann v. Reiferscheidt war bei allen benachbarten Fürsten besonders geachtet, und wurde als Schiedsrichter in allen ihren Streitigkeiten gewählt.

Johann v. Reiferscheidt IV. hatte zur ersten Gemahlin Richardis v. Boland, und zur zweiten Judith v. Eulenberg. Von dieser stammt die Salm-Reiferscheidtische Linie ab. In der ersten Ehe erzeugte derselbe eine Tochter Metja oder Mechtild, welche im J. 1403 den Grafen Wilhelm I. von Limburg heirathete. In der betreffenden Eheberedung versprach Johann v. Reiferscheidt seiner Tochter eine jährliche Abnutzung von 200 rheinischen Gulden, und für den Fall daß Wilhelm und Mechtild männliche Erben gewinnen würden, versicherte er ihnen die Erbfolge in dem Schlosse Bedburg und Hackenbroich. Graf Wilhelm v. Limburg scheint auch wirklich demzufolge in den Besitz der Herrlichkeit gekommen zu sein, da er in Urkunden vom 24. Januar 1420 den Titel eines Herrn von Bedburg führt. Er erzeugte mit seiner Gemahlin Mechtilde eine einzige Tochter, Margaretha,

welche in der Folge mit Gumprecht I., Graf von Neuenar und Alpen, Erbvogt zu Köln, vermählt worden. In ihrem Ehebriefe (1425) ward bestimmt, daß die Herrlichkeit Bedburg nach Graf Wilhelms und seiner Gemahlin Tode an Graf Gumprecht und seine Gemahlin fallen sollte. Graf Gumprecht I., Herr zu Bedburg, zeugte mit seiner Gemahlin zwei Söhne, Friedrich und Wilhelm I., welche die Hauptstifter des Neuenarischen Grafenhauses sind. Wilhelm ward 1487 mit Walburga, Gräfin v. Manderscheidt vermählt und erhielt in der elterlichen Theilung die Herrschaft Bedburg. Graf Wilhelm I. hinterließ bei seinem Tode 1498 zwei Söhne, Hermann, nachheriger Dompropst zu Köln, und Wilhelm II., der ihm in Bedburg folgte. Dieser zeugte in seiner Ehe mit der Gräfin Anna v. Wied 1520 den Grafen Hermann und Walburga. Ersterer starb als letzter männlicher Nachkomme der Wilhelmischen Linie am 4. Dezember 1578 ohne Leibeserben, mit Hinterlassung seiner Schwester Walburga, Gemahlin des Grafen Adolphs.

Nach dem Tode Hermanns nahm Graf Adolph von Neuenar, Gemahl der Gräfin Walburga, am 5. Dezbr. 1578 in Person die Huldigung von den Bewohnern Bedburgs. Sein Besitz dauerte aber nur fünf Tage, denn am 11. Dezbr. darauf erschien Graf Werner von Salm mit einem zahlreichen Kriegsvolke zu Fuß und zu Pferde vor dem geschlossenen Hauptthore von Bedburg, erzwang sich den Eingang und nahm das Städtchen und Schloß in Besitz, ohne jedoch von den Einwohnern erhalten zu können, daß sie ihm von Neuem die Huldigung leisteten.

Graf Adolph suchte bald dieser eigenmächtigen Entsetzung wegen Hülfe bei seinem Landes- und Lehnsherrn dem Churfürsten von Köln, jedoch ohne Erfolg, bis es ihm endlich gelang, durch eigene Anstrengungen Truppen zusammenzubringen, womit er das Schloß und Städtchen belagerte, und endlich den Grafen Werner von Salm

am 7. Juli 1579 dahin zwang, ihm Bedburg und sich selbst als Gefangener zu übergeben.

Graf Adolph ließ den gefangenen Grafen Werner erst auf Moers und danach auf Alpen bringen, und lieferte endlich denselben nach Kaiserswerth dem Churfürsten von Köln aus.

Graf Adolph blieb im Besitze von Bedburg bis zum kölnischen Kriege. Er war einer der eifrigsten Anhänger der Protestanten, (wir erwähnten seiner bereits Heft III. S. 137) und ergriff die Parthei des abtrünnigen Churfürsten Gebhard Truchses von Köln, warb sich ein kleines Heer von Niederländern und Engländern, und bekriegte das Erzstift. Seinem Schlosse Bedburg gab er zum Kommandanten den Martin Schenck von Herzogenbusch, der im Städtchen Bedburg und in der Umgegend schrecklich haus'te. Die überlegene Macht des Churfürsten Ernst machte jedoch bald diesem traurigen Spiel ein Ende. Nachdem derselbe Bonn am 28. Januar 1584 eingenommen, rückten seine Truppen unter dem Befehle seines Bruders, des Prinzen Ferdinand von Baiern, vor das Städtchen Bedburg und nahmen solches leicht ein; das feste Schloß aber machte ihnen mehr zu schaffen. Nachdem sie dasselbe eine Zeitlang belagert und die Mauern mit schwerem Geschütze zusammen geschossen hatten, mußte der Kommandant Schenk kapituliren und ward der Besatzung freier Abzug mit dem Seitengewehr gestattet. Die im Schlosse aufbewahrten großen Schätze wurden den Siegern zu Theil.

Das Jahr des Ereignisses gibt das Distichon:

Hesperlas nono MartI fVgIente sVb VnDas
SoLe fVrens baVaro Bebber aperta fVIt *).

---

*) Isselt, Religionsgeschichte der kölnischen Kirche. Köln 1764, Bd. II. S. 218.

Churfürst Ernst von Köln hielt nun die eroberte Feste Bedburg im Besitze und belehnte damit am 15. Oktbr. 1588 den Grafen Werner von Reiferscheidt, dessen Enkeln Erich Adolph und Ernst Salentin sich in die zwei noch blühenden Linien Bedburg und Dick theilen, zur Vergeltung der ihm geleisteten treuen Dienste, indem er acht Schanzen eingenommen hatte.

Drückend waren die Repressalien, welche die Generalstaaten im Erzstifte Köln zum Vortheil der Gräfin Walburga und ihrer Erben ausübten. Bedburg selbst erlitt 1602 von diesen Truppen durch Plünderung in hohem Grade.

Graf Werner von Salm-Reiferscheidt und seine Erben blieben im Besitze der Herrlichkeit. Er starb 1629. Ihm folgte sein Sohn Ernst Friedrich, und des Letztern Söhne Erich Adolph und Ernst Salentin theilten sich in zwei noch blühende Linien. Ersterer erhielt Bedburg und Reiferscheid, und der Andere Dick und Hackenbroich. Beide Linien wurden später in den Fürstenstand erhoben.

Im Januar 1642 ward das Städtchen Bedburg von den vereinigten und hessen-weimarischen Truppen belagert. Der Graf hatte sich nach Köln geflüchtet, wurde aber von den feindlichen Truppen eingeholt und gefangen genommen, und obschon das Schloß gleich darauf mittelst Uebereinkunft an die Feinde übergeben wurde, wie wir dies Heft V. S. 26 bereits erwähnten, zündeten diese das Städtchen an und verbrannten dasselbe nebst der Kirche und Kloster, weil die Einwohner dem General Tupadel sein Pferd unter dem Leibe erschossen hatten.

Das Städtchen Bedburg wurde hernach im Oktober von den kaiserlichen und bayrischen Truppen durch Uebereinkunft wieder eingenommen und genoß nur Ruhe bis 1673, wo solches am 22. Oktober von den vereinigten holländischen und spanischen Truppen erobert und mit

dem Schlosse größtentheils eingeäschert worden ist. Das Schloß wurde in der Folge wieder aufgebauet, aber fast ein Drittheil des Städtchens blieb bis auf unsere jetzige Zeit zerstört. Der Wiederbau der Pfarrkirche geschah 1684 und wurde solche den 15. Juli 1699 von dem Weihbischofe von Köln, Herrn von Lammergoel, eingeweiht. Ein Brand im J. 1708 fügte ebenfalls dem Städtchen viel Schaden zu. Die Pfarrkirche zum heil. Lambert gehörte dem einst neben derselben befindlichen und 1298 gestifteten Augustinerkloster an, und wurde 1414 mit Genehmigung des Papstes Johann XXIII. dem Kloster einverleibt. Das noch bestehende Klostergebäude wurde theilweise von 1648 bis 1673 erbaut, 1809 zum Pfarrhause bestimmt, und wird dermalen von dem katholischen Pfarrer bewohnt.

Die Mönche dieses Klosters waren unter Gebhard Truchses Anhänger der Reformation und nahmen sich, wie dieser, ein Weib. Unter Erzbischof Ernst kehrten sie wieder zurück ins Kloster und zur alten Ordnung. Später beschäftigten sie sich mit Gründung einer Schule, die von Professoren ihres Ordens in fünf Klassen getheilt wurde, und wirkten in dieser Beziehung viel Gutes, was die Bürger Bedburgs veranlaßte, aus eigenen Mitteln den Mönchen im Jahre 1623 ein Gymnasialgebäude zu erbauen, welches dermal aber zum Gemeindehaus und Sitz des Friedensgerichtes bestimmt ist.

Der letzte Besitzer der Herrschaft Bedburg war bis 1803 der alte Graf und Fürst Franz Wilh. v. Salm-Reiferscheidt, dermaliger Fürst von Salm-Krautheim, der in Folge des Reichsdeput.-Hauptschlusses dieses letztere ehemalige mainzische Amt nebst noch ein Paar andern Aemtern zur Entschädigung für seinen Verlust erhalten hat. Dermaliger Senior des Hauses ist Fürst Constantin, badischer Obrist-Lieutenant. (Gothaisches genealog. Taschenbuch für 1842). Bedburg

wurde nun mit dem Schlosse französische Domäne, Letzteres bis 1813 den französischen Invaliden und ihren Familien als Wohnsitz angewiesen, welche zum Veteranenlager Jülich gehörten. Nach dem Eintritte der Alliirten aber wurde solches 416 Augenkranken aus der Anstalt von Brauweiler auf drei Jahre zur Wohnung eingeräumt. Alte Einwohner des Städtchens und der Umgegend erinnern sich noch der leutseligen Grafen, die alljährlich auf dem Hofe des Schlosses die Armen der Herrlichkeit öffentlich speisen ließen, bei welchem Mahl sie und ihre hohe Familie selbst zu serviren keinen Anstand nahmen. Unter den regierenden Grafen erscheint noch im J. 1794 Sigismund, Altgraf zu Salm-Reiferscheidt, als Herr zu Bedburg, Dick, Alfter, Hackenbroich und Erpp, kaiserl. königl. Kämmerer und des Churfürstenthums Köln Erbmarschall.

Vor einigen Jahren verkaufte die Regierung von Köln das Schloß nebst angehörigen Grundstücken der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels zum Zwecke der hier bereits errichteten Ritter-Akademie, gleich jener in Brandenburg.

Bevor wir von den Statuten der neuen Anstalt reden, sei es uns erlaubt, einige wenige Bemerkungen vorhergehen zu lassen. Man hat nämlich in jüngster Zeit, namentlich im Beiblatte der rheinischen Zeitung vom 3. April 1842 angefangen, über die Bedeutung der Ritter-Akademie Betrachtungen anzustellen, deren Haltbarkeit auf sich beruhen möge. Die vielen Klagen aber über unsere Gymnasien und deren Richtung mögen jedoch die neue Anstalt hinlänglich rechtfertigen.

Auch gelehrte Protestanten, wie Hr. Hengstenberg, haben die unkirchliche Tendenz der Gymnasien hervorgehoben und in diesem Sinne scheint die Errichtung zu Bedburg nur die erste Anwendung eines großen Prinzips in einem einzelnen

Falle, das erst seine volle Entwicklung und seinen Abschluß in der Errichtung eines katholischen Lycäums finden dürfte, anzudeuten.

Die betreffenden von des verstorbenen Königs Majestät genehmigten Statuten der nunmehr ins Leben getretenen Ritter-Akademie sind von dem Ritter-Hauptmann und den übrigen Autonomen unterzeichnet, bei Bachem in Köln in Druck erschienen. Hiernach können auch nicht ritterbürtige Adlige in die Akademie aufgenommen werden; alle müssen aber der katholischen Religion angehören.

Dermalen ist dieselbe von sechszig Studierenden besucht und erfreut sich eines guten Fortganges.

Die feierliche Einsegnung der Schloßkapelle zu Bedburg hat am 24. Juli 1842 der Herr Erzbischof und Coadjutor Johannes von Geissel unter Assistenz des Herrn Dechanten und der Ortsgeistlichkeit vorgenommen, und am andern Tage haben Se. Erzbischöfliche Gnaden in der dortigen Pfarrkirche das Sakrament der heil. Firmung gespendet.

Hülchrath, Norf, Müggenburg und das ehemalige Fräuleinstift daselbst, mit Bezug auf Neuerburg.

Der Flecken Hülchrath, im ehemaligen churkölnischen Amte Hülch und Erp-Rath, gehört dermal dem Landkreise Grevenbroich an, und ist in einer fruchtbaren und wohlhabenden Gegend belegen. Herrlichkeiten in dem Amte dieses Namens waren: Bedburg, Erp-Rath, Fliesteden, Hackenbroich, Helfenstein, Wevelinghoven und Woringen. Außerdem umfaßte dessen Bezirk mehrere Rittersitze z. B. Selikum Heft III. S. 92. Unter Wichbolds Nachfolger Heinr. von Virnenburg, der im J. 1305 den erzbischöflichen Stuhl bestieg, wurde das Gebiet des Erzstiftes in der

Umgegend von Neuß durch den Ankauf der Grafschaft Hülkerath (Hülchrath) bedeutend vermehrt.

Diese alte Grafschaft hatte einst, so wie Neuß und andere in unserer Nähe, unter den Grafen von Cleve gestanden, war aber vorlängst den Herren zu Heinsberg und Sassenberg überlassen worden. Von diesen war sie mit Alinde, der Tochter Heinrichs von Heinsberg, im Jahre 1257 an Dietrich VII. Grafen zu Cleve zurückgekommen; Letzterer hatte sie seinem jüngeren Bruder abgetreten und von diesem war sie schon im Jahre 1294 für eine beträchtliche Summe Geldes an das kölnische Erzstift verkauft worden. (Teschenmacher Als. Cliviae). Der wirkliche Besitz begann aber erst unter Heinrich von Virnenburg, weil die Kaufsumme nicht früher zusammengebracht werden konnte. Es war dieses ein ansehnlicher Erwerb, denn es erstreckte sich die Grafschaft Hülkerath nach Gelen (vita Engelberti p. 273) längs der Erft, östlich bis an den Rhein, und westlich bis in die Nähe der Maaß. Es entstanden aber aus diesem vortheilhaften Kaufe nicht geringe Streitigkeiten, sogar blutige Kämpfe mit den Grafen von Cleve und Mark.

Heinrich von Virnenburg ertheilte im Jahre 1323 den in der Grafschaft Hülchrath belegenen, dem Hospitale zum Geisthauß in Köln zugehörigen Grundstücken die Freiheit von allen Abgaben; dasselbe erklärte Theodor, Graf von Cleve und Herr von Hülchrath. (Urkunde im Archiv der Armenverwaltung Kölns). Durch einen Brief, datirt Gudensberg 1326 Montag vor St. Barnabas, gab derselbe Erzbischof dem Wilhelm von Hedduichhoven, seinem Offizial in Hilkerod (Hülchrath) und Schultheissen in Neuß den Auftrag, die von den Neußern erwählten und zur Bestätigung vorgestellten Rathsherren in seinem Namen einzusetzen und zu bestätigen. Bei Alfter geschieht im J. 1356 Meldung

des Rektors der Kapelle von Hülchrath (in oppido Hilkerode) *). 1372 kommen Godart von der Arfft als Vogt und Richter des Gerichts zu Hilkenroide und im J. 1687 Frhr. von Frentz als Amtmann daselbst vor. Letzterer war nämlich von seinem Domizil aus abgeladen worden, bei dem churfürstlichen hohen weltlichen Gerichte in Köln als Zeuge zu erscheinen; er weigerte sich dem Gerichte Genüge zu leisten, indem er glaubte, seines adeligen Standes wegen hierzu nicht verpflichtet zu sein. Die desfallsige Entscheidung des Churfürsten folgt am Schlusse dieser Abhandlung.

Das Schloß Hülchrath kommt im Truchsesischen Kriege vor. Das vom Domkapitel und dem Erzstifte zusammengebrachte Heer bestand in diesem Streite aus zwei getrennten Hauptabtheilungen; die eine befehligte der Dom-Chorbischof, Friedrich von Sachsen-Lauenburg, die andere Graf Salentin von Isenburg, welcher Erzbischof gewesen und freiwillig abgedankt hatte. Jener hatte gleich im Anfange des Streites am 1. Februar 1583 im Namen des Domkapitels das Städtchen Kaiserswerth und am 13. Februar Brühl mit dem Schlosse besetzt. Jetzt wandte er sich gegen das Schloß Hülchrath, und nachdem er (Michel ab Isselt pag. 10) das Wasser aus den Graben abgeleitet, und die Mauern mit Kanonen, die ihm der Herzog von Jülich zusandte, niedergeschossen hatte, zwang er die Truchsesische Besatzung den 16. März zur Uebergabe. Hierauf nahm er Linn durch freiwillige Uebergabe am Ostertage ein. Wie er im untern Stifte, so führten in der obern Gegend Graf Salentin von Isenburg und der Herzog von Aremberg, der vom Herzog von Parma aus den Niederlanden mit 300 Mann zur

---

*) J. H. Klespe, Pfarrer von Neukirchen, weihte am 6. Juni 1737 die Kapelle in Hülchrath.

Hülfe geschickt war, den Krieg für das Domkapitel. Ersterer hielt Linz in der Treue gegen dasselbe, und verpflichtete die Städte Andernach und Ahrweiler und andere Orte durch einen Eid dazu *).

Im dreißigjährigen Kriege 1642 nahmen die Weimarer, nach fünftägigem Beschießen, so wie kurz darauf die Kaiserlichen und Baiern Hülchrath ein. Bei ihrem Abzuge nahmen die Weimarer an Zahl 2000 ihren Weg nach Zülpich, wo sie lagerten, (Godefrids Chron. Bd. II. S. 825) bis sie bei Andernach den Rhein verließen. (Heft V. S. 26.)

Bei dem Aufenthalte des Churfürsten Maximilian Heinrichs in Hülchrath, erließ derselbe von hier aus folgenden Bescheid: Demnach Ihrer Churfstl. Dchlcht. zu Cöln ꝛc. Herzogen Maximilian Heinrichen in Bayern Unserm gn. Herrn Ein hoch und ehrwürdiges Dombcapitel zu Cöln, Beweißthumb vorgebracht, warumb Ihrer Dombküsterey-Eingesessene zu Anstel so wenig mit Wachten aufs Ambthauß, als dem Fortifikationsbau zu Kaiserswerth zu beschweren, Undt Ihro Chfl. Dchlcht. Ihnen wieder altes Herkommen dißfalls nichts zufügen zu lassen gemeint, Alß wirt ein solches der Gemeinheit zu Nettesheim hiemit angezeigt, gestallt bemelte Ansteler mit solcher Fortifikationen Arbeit, wie auch vorgedachte Wachten fürterhin biß zu anderer Verordtnung gäntzlich zu übersehen. Sign. unter vorgedr. Churfl. Sekret. Hülchrath den 23. Novbr. 1655. (gez.) Maximilian Heinrich Chfst. zu Cöln vt. Mathias Lintz.

Als im Jahre 1688 mit Erlaubniß des Churfürsten von Köln von den Bürgern von Neuß die Festungswerke des Schlosses Hülchrath wieder eingeworfen wur-

---

*) Im nächsten Hefte die Geschichte der Stadt Linz und ihrer Umgebung.

den, mußten die Bewohner der drei Aemter Hülchrath, Lidtberg und Linn den Bürgern von Neuß mit Hand- und Spann-Dienst aushelfen. Dermalen ist das Schloß Hülchrath im Besitze des Herrn von Pröpper. Die beiden Jahrmärkte daselbst werden noch gehalten. Das Weisthum der Schlösser Hülchrath, Lidtberg und Dyck aus dem Jahre 1369 zu finden bei Lacomblet Bd. I. Heft II. S. 280.

Norf gehört zu den alten Pfarrdörfern unserer Diözese, und scheint seinen Namen von dem nahen Norfbache erhalten zu haben. Mit Genehmigung Erzbischofs Engelbert von Köln kaufte die dortige Kirche im Jahre 1223 (indictione XII.) von dem Ritter Conrad v. Dick das Patronat der Kirche in Norpe nebst einem Hofe und dem Zehnten an sich. Die desfallsige Urkunde wurde von Friedrich von Mugghausen, Truchses und anderen Ministerialen des Erzstifts unterschrieben. Noch sagt die Geschichte daß das Dorf Norf im Jahre 1585 im Truchsesischen Kriege fast gänzlich zerstört worden sei. (Löhrer Gesch. der Stadt Neuß, S. 247). Es verdient indessen des in dem Dorfe belegenen Rittersitzes, die Muggenburg, hier erwähnt zu werden. Derselbe scheint seinen Namen von einem längst erloschenen Geschlechte der Ritter von Muggenhausen aus der Eifel erhalten zu haben, und wurde im Jahre 1518 von dem Frhrn. Arnold von Quadt und dessen Tochter Margaretha von Quadt, verehelichte Hermann Emmerich von Hürdt, eigenthümlich besessen. In einem Verzeichnisse in Druck der erzstiftischen Rittergüter aus dem Jahre 1669, welche damals in perpetuum zur Hälfte angeschlagen worden und ihr Prärogativ des Landtags behalten, heißt es: Muykhausen per Kessel im Amte Hülchrath belegen. Der Sitz scheint demnach 1669 den von Kessel zugehört zu haben. Um die Hälfte des vorigen Jahr-

hunderts finden wir ihn im Besitze des churpfälzischen Hofrathes Carl Dominicus von Schwartz und dessen Gemahlin Maria Agnes, Freiin von Hettermann, welche ebenfalls den Rittersitz Buntenbroich besessen haben. (Heft III. S. 83). Diese ohne Kinder lebenden sehr frommen Eheleute, bestimmten ihr ansehnliches Vermögen für wohlthätige Zwecke, zur Errichtung eines Fräuleinstiftes, und sind demnach die Stifter des in ein freiweltlich adeliges Fräuleinstift „de la congregation de notre Dame“ verwandelten Rittergutes Muggenburg. Nach vorher von dem Churfürsten von Köln in den 1760er Jahren eingegangenen geist- und weltlichen Genehmigung ließen zuvörderst die Stifter die nach dem Plane des Ritters von Goupello erbauten Burggebäude der Muggenburg in ein geräumiges und geschmackvolles Stiftsgebäude umändern, dabei von Grund aus eine schöne und geräumige Kirche nebst den erforderlichen Nebengebäuden erbauen *). Angenehme Gärten und andere Bequemlichkeiten wurden der neuen Anstalt, die von dieser Zeit ab von dem Dorfe das Stift Norf genannt wurde, überwiesen. Für alles Nöthige wurde hinreichend gesorgt und zur Dotation außer den zur Muggenburg gehörigen Grundgütern und Renten, bedeutende Kapitalien bestimmt. Man begehrte von Rom Gebeine eines Heiligen als Kirchenpatron. Von dort langten auch bald aus den Catacomben das Skelet eines heiligen Coelestin in

*) Gabriel von Goupello verfertigte im Jahre 1711 die colossale Reiterstatue des Churfürsten Joh. Wilhelm in Erz, die sich auf dem Marktplatze in Düsseldorf befindet, und starb im Jahre 1730. Die Lebensgeschichte Goupello's in der kölnisch. Zeitung vom 15. Mai 1840. Im September 1841 fand man unter dem Altare in der Kirche des Dorfes Kerkrade im holländischen Limburg die Gebeine dieses Künstlers. Der alte Meister verdiente wohl dort ein Denkmal.

Düsseldorf an; dasselbe wurde bald nach Norf gebracht. Aber man ließ dem heiligen Gerippe keine öffentliche Verehrung angedeihen, weil, nach vorgenommener Untersuchung desselben, Lehrer der Anatomie von Bonn im Zusammensetzen zwei rechte Oberschenkel entdeckten, womit wahrscheinlich eine Verwechselung vorgegangen zu sein scheint. Die Gebeine werden noch dermalen in einem zierlichen Sarge im Hauptaltare der Kirche zu Norf aufbewahrt.

Herr von Schwarz erreichte beinahe die Aufhebung seiner neuen Anstalt und starb als Wittwer am 1. Mai 1798 in Neuß, 87 Jahre alt, nachdem seine Gattin im Jahre vorher gestorben war. Beide wurden in die neue Stiftskirche beerdigt. Durch die inmittelst erfolgte Ankunft der Franzosen und nun bald vor sich gegangenen Aufhebung aller Stifter und Klöster, hatten die Geschwister von und zum Pütz als Anverwandte der Frau v. Schwartz das für's Stift bestimmte Vermögen größtentheils an sich zu ziehen gewußt, wodurch vieles den Händen der Franzosen entgangen ist.

In dem bereits verloren gegangenen Stiftungsbriefe hatte sich Herr v. Schwartz als Collator die Verleihung der Präbenden für seine Lebenszeit vorbehalten. In der Aufnahmeurkunde der Stiftsfräulein Friderika v. Mering, welche von der Pröbstin und Herrn v. Schwartz mit unterschrieben worden, wird der Domherr und Generalvikar von Horn-Goldschmidt als besonderer Wohlthäter und Förderer des Stiftes angeführt, und aus Rücksicht gegen denselben der neu Aufgenommenen, dessen Base, ausnahmsweise erlaubt, längere Zeit vom Stift abwesend zu sein; nur müsse sie alle Jahr um das Fest des süßen Herzen Jesu vier Wochen hindurch im Stifte anwesend sein und den Chor mit besuchen.

Von väterlicher Linie wurden die Fräuleins mit vier adeligen Ahnen, einschließlich des Urgroßvaters, aufge-

schworen. Von Mutterseite brauchte nur Abkunft von höheren Beamten im Range eines Rathes, aber kein Adel nachgewiesen zu werden. Nebst höherer Bildung wurden auch, da die Fräuleins die horas im Chor abzuhalten verbunden waren, Vorkenntnisse im lateinischen Gesange gefordert. Die Kleidung war höchst geschmackvoll, jener bei dem freiadligen Marienstifte sowohl als jener bei dem gräflichen Ursulenstifte in Köln ähnlich. Sie bestand in einem weißseidenen Kleide mit Schleppe, einem schwarzen Schultermäntelchen, einer blauen Scherpe mit weißer Einfassung aus ähnlichem Stoffe und einem weiß und blau emaillirten prachtvollen Brustkreuze, in dessen Mitte sich das Bild der unbefleckten Empfängniß Mariens in Gold im blauen Felde angebracht befande. Die Rückseite zeigte die Buchstaben in Gold, im weißen Felde: N. D. (notre Dame). Das Kreuz hing an einer goldenen und emaillirten churfürstlichen Krone. Ueber den Schultern trugen die Fräuleins zwei Epaulettes in gewirktem Golde, was sich gut ausnahm. Mitglieder waren zuletzt: Louise von Palmer (Pröbstin); Stiftsfräuleins: Josephe von Reiner, Dorothea von Kyllmann, Therese von Palmer, Therese von Cramer zu Clauspruch, Friderika von Mering, Genoveva von Münch-Bellinghausen und Therese von Eschenbrender.

Bald nach Aufhebung der Klöster kamen die Stiftsgebäude, die neue Kirche und diejenigen Besitzungen, welche einst den Rittersitz Muggenburg bildeten, zunächst in den Besitz des Scholasters von Zum-Pütz und nach dessen Absterben in jenen des Kanonichen Frhrn. Arnold von Zum-Pütz, welcher dieselbe im Sinne des Ersteren, mit Ausnahme der Kirche, einem Theile der übrigen Gebäude und einem schönen Garten, vor seinem 1835 erfolgten Ableben, dem Armenfonds der Stadt Köln als Landgut vermachte.

Derselbe hatte schon früherhin einige Räume für Wohnungen für den zeitlichen Pfarrer und den Vikar so wie für die Schule, nebst schönen Gärten angewiesen; auch die schöne Kirche der Gemeinde geschenkt, welche daher von derselben statt der alten Pfarrkirche in Besitz genommen worden war. Die Armenverwaltung der Stadt Köln verkaufte die ihr also überwiesenen Besitzungen im Jahre 1838 dem Apotheker Herrn Karl Kahler aus Düsseldorf, der bereits keine Ausgaben schont, dieselbe zu verschönern. Der rheinische Adel hat den Untergang dieser Versorgungsanstalt um so mehr zu bedauern, als den Mitgliedern des Stifts beim freiwilligen Austreten aus demselben im kirchlichen Sinne zu heirathen unbenommen bliebe, und somit diese Anstalt im Fortschreiten des Zeitgeistes errichtet gewesen ist.

Vor dem Hauptaltare der alten Pfarrkirche in Norf wurde der am 30. Juni 1799 verstorbene churkölnische Geheimrath und vorletzter Abt von Altenberg, Franz von Cramer, beerdigt. Er starb plötzlich bei einem Besuche, den er in der Nähe von Norf dem zu Haus Neuerburg wohnenden Frhrn. von Harff gemacht; Tages nachher fand man ihn daselbst todt im Bette. Wegen Neuerburg sagt eine Urkunde aus dem Jahre 1630: Das Haus Neuerburg sammt dem Wasserfluß vor dem Haus herfließend iß ein churfürstliches Cölnisches Erblehn; die Ländereien als Garthen, Baumgarthen, Weyden, Büschen, Hecken, seynd adeliche Erbgüter und den Erben von Vellbrück von Altersher eigenthümlich zugehörig und darab nichts in Lehn begriffen, wie dann die Verzeichniß von alten Velbrückischen Erbgüther in diesem Register gefunden werden. Die Urkunde ist von Heinrich v. Neuschenberg, Statthalter des Amtes Hülchrath, beglaubigt.

Bernard von Vellbrück erwarb zu dem Schlosse Neuerburg den Bongarther Hof, was ein Grundriß aus dem

Jahre 1663 in folgenden Worten bewährt: Am adelichen Hause und Sitze Neuerburg, dem Freiherrn von Frentz zugehörig, 471½ Morgen, deren 316 P. Rosellen einschlagen. Die hiermit stimmende Landesdescription vom Jahre 1670 sagt: Freiherr von Frentz zu Neuerburg hat zu diesem adelichen Sitze 116½ Morgen, welche per aequivalentem frey sind. Noch hält der Bongarther Hof 200 Morgen ꝛc. Mehrer zu Neuerburg gehörigen Besitzungen wegen schwebten Prozesse. Während der Regierung des vorletzten Churfürsten Max Friedrichs von Köln erschien deshalb eine Schrift, die den Titel führt: Rechtliches Gutachten über strittige Lehnbarkeit einiger bei dem lehnbaren Schloß Neuerburg gelegenen Höfen und Aecker; in Sachen Frhrn. von Cortenbach wider die freiherrlichen Erben von Reuschenberg. Gedruckt mit Stahlischen Schriften zu Düsseldorf, 4°.

Nachstehend die S. 114 angeführte Churf. Entscheidung:

Maximilian Heinrich von Gottes Gnaden Erzbischof und Churfürst von Köln ꝛc.

Was an uns von Gref und Scheffen Unsers hohen weltlichen Gerichts in Unserer Stadt Cöllen wegen der in Sachen des alldort in Haft sitzenden Joh. Evhd. Erkelentz Durch Dich verweigerten aidlicher Aussag underm 21. dieses unterthänigst gelangt, hast Du aus dessen beigehender Abschrift mit Mehrerm zu erlesen; Wie nun Wir nicht einsehen, aus was für Ursachen Du den gewöhnlichen Zeugenayd auszuschwören Dich weigern könnest, zumahlen ein Richter auf unbeaidete Depositiones kein Urtheil formiren kann und ohnedem überall herkommend und bräuchlich daß nit allein Rittermäßige, sondern auch anderen in höheren Dignitäten stehende Persohnen dergleichen Eyde zu prästiren angehalten werden können. So befehlen wir Dir hiermit gnädigst Dich gleich nach den bevorstehenden Osterfeyertagen in obgedachten

Unserer Stadt Cöln persönlich einzufinden und in Unseres Grefen des Lizentiaten Sierstorpff Behausung daselbst in deiser hochwichtigen Kriminalsache den gewöhnlichen Zeugenayd auszuschwören, demnächst über die Dir beiwohnende rechte Wahrheit auszusagen und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen. Bonn den 22. März 1686. (gez.) Maximilian Heinrich. Ahn den Amtmann v. Frentz zu Haus Frentz.

Inschriften auf einem alten Kupferstich, vorstellend das feste Erprähdt, als dasselbe am 12. März 1583 vom Feinde angegriffen wird. Rechts die Blankenmeyerische und links die Schwartzenbergische Truppen:

Erpradt ein hauß bei Neuß bekannt,
Gelegen ist ihm cöllschen Landt,
Nitt woill besazt übel gebautt,
Wiewoll Saxen ihm vill vertraut.

Wirt übereilt in kurtzer Zeitt
Und was do auff, wirt er baldt quiet
Der Feindt dis Hauß innen behelt
Das dem Stifft gar nit woll gefelt.

Saxen, Schwartburch, Grofbeck in eyll
Mit Knecht und Reutter nit gar vill
Diß Haus gar woll bezingelt haben;
Daß bald die Feindt sich auf gaben.

Ein ähnlicher Kupferstich mit der Inschrift.

Demnach des cöllschen Dumstiffs hern
Truchsessen nit wollten gewehren
Daß er wer einem Weibe verpflicht,
Und der Bischof bleib wie Paulus spricht:
Bald der von Lauenburg sich hatt
Erstlich gelegt vor Hülkerath
Welchs sich zuletzt ergab aus Not
Dieweil ihm mangelt kraut und Lot.

Schloß und Herrlichkeit Rheidt.

Rheidt ist eine Jülich'sche Unterherrschaft, umfaßt das Kirchspiel Rheidt mit der bekannten Fabrikstadt dieses Namens, und unter anderen die Ortschaften Bonnenbroich, Geneiken, Heiden, Pungs und Morr, ein Gebiet, worauf im J. 1834 5069 Einwohner lebten, und welches gegenwärtig die Bürgermeisterei Rheidt, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf bildet. (v. Viehbahn Regierungsbezirk Düsseldorf, Th. II. S. 138).

Dieselbe ging von den Grafen v. Kessel zu Lehn, mit deren Besitzungen auch die Lehnherrlichkeit über Rheidt später an die Herzoge von Jülich gekommen ist.

Das Schloß liegt etwa eine halbe Stunde von der Stadt Rheidt entfernt, war in alten Zeiten sehr fest, und bei der damaligen Art Krieg zu führen für das Land von Wichtigkeit, besonders wenn sein Besitzer einen von den Herren der vier benachbarten Länder zum Freunde hatte.

Die ältesten bekannten Besitzer sind die v. Rheidt, ein uraltes sehr ansehnliches Geschlecht, das mit dem regierenden Hause der Herzoge von Jülich verwandt war *).

---

*) Es war auch in Köln ein altes Patrizier-Geschlecht v. Rheidt. Aus diesem ward Johann v. Rheyde, Bürgermeister zu Köln, am 13. Januar 1512 daselbst mit seinem Collegen Johann v. Oldendorf enthauptet. „Deus scit, quo merito" sagt Gelenius. 1524 wurde Johann v. Rheidt Bürgermeister. Er hat als kölnischer Abgesandter den Reichsabschied von 1530 zugleich mit Arnold v. Siegen unterschrieben. Dessen Sohn Johann v. Rheidt trat in den Jesuiten-Orden, studierte in Rom, ward von dem Stifter des Ordens St. Ignatius nach Köln zurückgeschickt und bewirkte, daß den Jesuiten das Gymnasium Trium coronatorum daselbst vom Magistrate anvertraut wurde, dem er als Regens vorstand. Er hat sich große Verdienste um die Erhaltung der katholischen Religion

Im J. 1345 Donnerstag nach St. Urbani wurde Johann I. von Rheidt Ritter, von dem Markgrafen Wilhelm von Jülich belehnt mit der Burg und Vorburg Rheidt, wie er solche von dem Grafen von Kessel zu halten pflegte als ein offen Haus.

Im Jahre 1388 empfing dessen Sohn Johann II. die Belehnung mit dem Schlosse und Herrschaft Rheidt zum offenen Haus. Er verglich sich mit dem Lehnsherrn wegen des Oeffnungs-Rechts des Schlosses dahin, daß ihm dafür 700 alte goldene Schilde gezahlt, und bis zu deren baaren Auszahlung eine jährliche Rente von 170 dergleichen Schilden gegeben werden sollte. Sein Sohn Gerhard starb ohne Nachkommen, und mit ihm erlosch der Mannsstamm seines Hauses; außer ihm hatte Johann II. von Rheidt noch eine einzige Tochter Beatrix oder Parz v. Rheidt, welche an Johann v. Arendahl, Herrn zu Well Ritter verheirathet war, und ihm die Unterherrschaft Rheidt zubrachte. Er wurde im Jahre 1454 vom Herzog Gerhard von Jülich und Herrn Gerhard von Loen mit Schloß, Festung, Vorburg und Herrschaft Rheidt belehnt, für sich und seine Erben, daß er solches zum Erbmannlehn tragen und halten solle nach Mannsrecht. Dieser mächtige Besitzer von Rheidt, dessen S. 316 die kölner Chronik, Ausgabe von 1499, erwähnt, lagerte sich manchmal mit seinen Spießgesellen auf die nahen Heerstraßen, um den daher Ziehenden für Zoll, Geld und Gut abzupressen, und sperrte sie auf seine Burg als Gefangene ein. Hier mußten sie so lange

---

erworben, wurde den 26. Oktober 1574 im 42. Lebensjahre von einem wahnsinnigen Ordensbruder erstochen, ist zu St. Paulus in dem Erbbegräbnisse seiner Familie beigesetzt. Seine Abbildung erschien gleichzeitig zu Köln in Kupferstich.

Gelenius Colon. pag. 518 und 638.

Harzheim Bibliotheca Coloniensis pag. 195.

ausdauren, bis sie dem Burgherrn eine weitere Lösungssumme verschafft, oder sicher angewiesen hatten. Durch diese Straßenräuberei oder das sogenannte „Niederwerfen“ erlitten außer vielen Städten namentlich die Kaufleute von Lüttich und Köln vielen Schaden. Lange hatte bereits dieser Unfug gewährt und Niemand demselben Einhalt gethan, als sich endlich die Lütticher rüsteten, diesen Räuber zu züchtigen. Sie hatten um so mehr Ursache dazu, weil der Burgherr unter seinen Spießgesellen mehrere Mitglieder hatte, welche gegen die Lütticher sehr feindlich gesinnt waren, und ihr besonderes Augenmerk auf das Fangen lütticher Unterthanen richteten.

Das Vorhaben der Lütticher kam bald zur Ausführung, als zwei ihrer Landsleute im J. 1464 von den Rheidtern gefangen genommen, und, um eine große Lösungssumme von denselben zu erpressen, in die Burg in Fesseln gelegt wurden. Um diesem Uebelstand auf einmal abzuhelfen, zogen sie daher wohlgerüstet und in zahlreicher Menge auf Rheidt, wo sie am 4. Juli des genannten Jahrs, am St. Ulrichstag, vor der Burg erschienen und dieselbe sofort einschlossen. Dem Burgherrn selbst war beim Anrücken dieser großen Macht der Muth entfallen, weshalb er geflüchtet; die Vertheidigung der Feste hatte er aber einer, aus beiläufig 130 Mann starken Besatzung anvertraut, die er zur Beschleunigung seiner Flucht damit getröstet hatte: er wolle Hülfe holen und sie in Zeit von acht Tagen von der Belagerung befreien. Da seine Spießgesellen auf diese zugesagte Hülfe vergebens warteten, so kamen sie bei den Lüttichern um einen dreitägigen Waffenstillstand überein, damit sie bei ihrem Herrn Verhaltungsbefehle einholen könnten. Da ihnen dieses zugestanden wurde, so sandten sie 2 Mann an denselben ab, welche aber die untröstliche Nachricht zurückbrachten, daß er ihnen nicht helfen könnte, sie möchten

daher ihr Bestes thun. Die Besatzung ließ es aber nicht auf das Aeußerste kommen, obschon die Burg noch längere Zeit von ihnen mit Vortheil hätte vertheidigt werden können, „mersy gruwelde vür dat leven“ (aber sie fürchtete für ihr Leben) und trat daher mit den Feinden wegen ihrer Uebergabe in Unterhandlung. Diese kam unter Mitwirkung des anwesenden Erzbischofen Ruprecht von Köln dahin zu Stande, daß sie freien Abzug erhielt, zwei Mann ausgenommen, welche die Lütticher als Verräther umbrachten, indem sie den Einen aufhingen, und den Andern verbrannten. Die Uebergabe hatte am 11. Juli statt, wo die Reiter die Burg verließen, in welcher die Eroberer viele Habseligkeiten, so wie Proviant, Büchsen und Pulver fanden, was sie sich zueigneten. Hierauf wurde die Burg von den Lüttichern mit hölzernen Pfeilern gestützt und untergraben, die Gruben mit Holz angefüllt und hierauf in Brand gesteckt. Als das Feuer die hölzernen Stützen, worauf das Mauerwerk der Burg schwer lastete, geschwächt hatte, stürtzte dieselbe unter großem Gekrache, welches man eine Meile weit hören konnte, zusammen.

Durch die Zerstörung dieser Burg wurden die Straßen wieder sicher, weshalb die Stadt Köln, für den ihr dadurch geleisteten Dienst, den Lüttichern 10 Fuder Wein schenkte. Die Herrschaft Rheidt übergaben die Lütticher ihrem derzeitigen Anführer, dem Junker von Arburg. Da in der Nachbarschaft noch mehrere Burgen waren, deren Besitzer gleichfalls einen ähnlichen Lebenswandel führten, so wollten die Lütticher auch diese zerstören. Zu denselben gehörte die Burg Busch, im Kirchspiele Wevelinghoven, welche der Junker v. Hundt besaß *). Da dieser aber das Vorhaben derselben erfuhr, so ließ

*) Dessen Nachkommen besaßen dieselbe noch im 17. Jahrhundert.

er alle Sachen aus seiner Burg wegflüchten und steckte sie selbst in Brand, damit seine Nachbarn zugleich mit ihm keinen fernern Schaden haben möchten. Auch die Burg des Grafen von Odenkirchen (Heft V. S. 1 u. f.) im Dorfe gleichen Namens sollte das nämliche Schicksal treffen, „Want he hadde ouch solche Boifen inthalden, as der van Reyde hadde gedain.“ Da der Burggraf Johann von Hoemen, dieses vernommen hatte, ging er zum Erzb. Ruprecht, (welcher bei den Lüttichern war, mit denen er auf freundschaftlichem Fuße lebte) und fiel demselben zu Füßen, daß er sich doch seiner annehmen möchte. Er übergab daher die Burg dem Erzbischofen, welcher die Lütticher deswegen zufrieden stellte.

Johann v. Arendahl hatte nur eine einzige Tochter Adriana v. Arendahl, sie brachte Rheidt durch Heirath an Wilhelm v. Neßelrode. Dieser ist der Wilhelmus Dominus in Rheidt, von welchem Brosius in Annalibus tom. II. pag. 56 schreibt, daß er 1444 mit seiner Gemahlin Adriana v. Arendahl in den damals gestifteten St. Hubertus-Orden aufgenommen sei.

Im Jahre 1451 Freitags nach Unser Lieben Frauen Assumptio besiegelt Wilhelm v. Neßelrode den Verbundbrief der Jülich'schen Landstände in Betreff des zwischen Erzbischof Dietrich von Köln und Herzog Gerhard geschlossenen Erbvertrags vom J. 1450, und 1452 auf St. Remigiustag die Vereinigung zwischen Gerhard v. Loen, Herr zu Jülich und der Ritterschaft; den nämlichen Gegenstand betreffen die Urkunden bei Kremer Th. I. Urkundenbuch Seite 114 Nr. 49.

Im Jahre 1468 wurde er mit Rheidt belehnt.

Im Jahre 1483 erscheint er unter den Lehnleuten der Herzogthümer Jülich und Berg, als Pfalzgraf Johann I. von Simmern dem Herzog Wilhelm von Jülich seine Ansprüche an die Heinsbergische Lande abtrat, und

wird in der Urkunde bei Kremer Th. I. Seite 129 des Urkundenbuchs Nr. 53 genannt: Wilhelm v. Neßelrode Herr zu Reyde. Er starb im Jahre 1500 ohne männliche Nachkommen, doch hinterließ er eine einzige Tochter Adriana v. Neßelrode, welche Rheidt durch Heirath an Heinrich I. von Byland brachte, der auch im J. 1500 die Belehnung erhielt und ist bei seinem Geschlechte die Unterherrschaft Rheidt beinahe drei Jahrhunderte lang verblieben. Es werden zwar auch die Stael von Holstein als Besitzer von Rheidt vermöge weiblicher Erbfolge noch vor den von Byland genannt, wovon sich aber weitere Nachrichten nicht finden. Im Jahre 1524 wurde Adrian I. von Byland, Sohn Heinrichs I. von Byland, mit Rheidt belehnt; er hatte Irmgard Schenk von Nideggen zur Ehe. Dessen Sohn Otto von Byland empfing im Jahre 1552 die Belehnung über Schloß und Herrlichkeit Rheidt und bewilligte im folgenden Jahre seiner Mutter Irmgard Schenk von Nideggen die Leibzucht daran, welches der Lehnsherr, Herzog Wilhelm, am 1. Julius 1553 bestätigte. Voetz ad Ord. feud. Observat. 5 §. 5.

Im Jahre 1562 befand er sich im Gefolge des Landesherrn, als dieser sich nach Frankfurt zur Krönung Kaisers Maximilian II. begab. Brosy Annal. tom. III. pag. 75.

Im Jahre 1567 war er mit anderen von der Ritterschaft in der zur Abfassung einer Kirchen-Reformation zusammen berufenen Versammlung zu Düsseldorf, er bekannte sich zur Augsburgischen Confession. v. Steinen Reformations-Historie von Cleve S. 53. Er fing an die Landeshoheit über Rheidt zu behaupten, gerieth deshalb mit dem Herzog von Jülich in einen Rechtsstreit bei dem Reichskammergericht zu Speyer, der im Jahre 1585 daselbst anhängig war, seine Söhne gingen in ihren Anmaßungen weiter, und ließen in den damaligen

Kriegsunruhen das Schloß Rheidt mit holländischen Truppen besetzen. Als beide ohne Nachkommen verstorben waren, setzte sich ihre Schwester Anna von Byland, welche mit Florentin Hartard Frhr. v. Boetzlar, Herrn zu Odenkirchen, verheirathet war, gewaltsam in Besitz des Schlosses, und erhielt sich darin bis zu ihrem im August 1636 kinderlos erfolgten Absterben. Da erschien als angeblicher Testaments-Erbe derselben Rolman Frhr. später Graf von Byland zu Spaldrop und Palsterkamp und bemächtigte sich mit Hülfe holländischer Truppen des Schlosses Rheidt; endlich aber gelang es dem Landesherrn ihn durch militairische Macht zum Vergleiche zu nöthigen, der am 16. Dezember 1636 dahin zu Stande kam, daß Rolman von Byland die Landeshoheit des Herzogs von Jülich über Rheidt, dessen Lehnbarkeit und Eigenschaft eines offenen Hauses anerkannte, worauf er am 15. Januar 1637 damit für sich und seine männlichen Nachkommen als ein wahres Erbmannlehn belehnt wurde. Dadurch sollte also Rheidt, worin mehrmals weibliche Nachkommen gefolgt waren, zu einem Erbmannlehn umgeschaffen werden, ein Versuch, der später die Quelle vieler Rechtsstreitigkeiten geworden ist. Um diese Zeit im 30jährigen Kriege war auch noch die Burg sehr fest. Der Graf Heinrich von Berg bemächtigte sich daher ihrer schon im J. 1621 und legte eine Besatzung in dieselbe.

In den Jahren 1655 und 1685 wurden ähnliche neue Belehnungen ertheilt. Aber im Jahre 1701 mußte des Rolman von Byland Sohn, der Graf Otto Heinrich v. Byland zu Spaldrop, in Folge eines bei dem Reichskammergerichte ergangenen Rechtsspruchs die Unterherrschaft Rheidt an Arn. Christoph Frhr. von Byland abtreten.

Auch dieser wurde anfangs damit zu einem rechten Erbmannlehn belehnt, aber bei einer Belehnung vom Jahre 1711 erwirkte er, daß Rheidt von dem Lehnshofe für

ein gemein Lehn, nämlich für ein solches, worin, wie bei anderen jülich- und bergischen Lehnen, auch Weiber succediren konnten, erklärt wurde, weil es vor dem Jahre 1636 niemals als Mannlehn empfangen worden, und der damalige Zusatz auf einem Irrthum beruhe.

Arnold Christoph Frhr. von Byland hinterließ einen Sohn Carl Caspar Frhr. von Byland, der im Jahre 1764 zum Jülich'schen Landtage aufgeschworen ist; er wurde im Jahre 1760 mit Rheidt belehnt, starb aber ohne Nachkommen um das Jahr 1794 zu Ratingen, wohin er während des französischen Revolutions-Kriegs emigrirt war und liegt in der Pfarrkirche daselbst begraben. Rheidt fiel nun auf seine beiden Schwestern Isabella und Anna Maria Charlotte von Byland, wovon die erste an Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch zu Bolheim und die andere an Franz Winand Hironymus Frhr. Raitz von Frentz zu Schlenderhahn verheirathet war. Deren Söhne, Franz Carl Frhr. von Hompesch zu Bolheim, churpfalz-bayerscher Minister, und Franz Arnold Frhr. Raitz von Frentz zu Schlenderhahn, kamen auch wirklich zu dem Besitze von Rheidt. Es meldete sich zwar zur Lehnsfolge der Freiherr v. Byland zu Melden und Neukirchen als männlicher Seitenverwandter und Lehns-Agnat des letzten Vasallen, er gründete seinen Anspruch darauf, daß Rheidt im Jahre 1636 dem Rolman von Byland nur als Mannlehn ertheilt, und die im Jahre 1711 von Arnold Christoph von Byland erwirkte Abänderung in dem Lehnbriefe für die Agnaten ohne rechtliche Wirkung sei; es wurden aber seine Ansprüche durch ein Erkenntniß des jülich- und bergischen Hofraths zu Düsseldorf vom 3. Juli 1794 verworfen, und die von Hompesch und von Frentz im gemeinschaftlichen Besitze des Lehns geschützt. Schleicher vom Ursprunge und Eigenschaft der jülich- und bergischen Lehne. Elberfeld 1800

S. 72 u. f. Nachdem die Lehnbarkeit durch die eingeführten französischen Gesetze völlig aufgehoben worden, haben im Jahre 1816 die Familien von Hompesch und von Frentz die bis dahin gemeinschaftlich besessenen Güter der Unterherrschaft Rheidt unter sich getheilt, also daß die von Hompesch das Schloß, und die von Frentz andere Zubehörungen erhalten haben. Nach Wiederherstellung der Landstände in der preußischen Rheinprovinz ist einem jeden dieser Antheile durch Königl. Kabinets-Ordre vom 14. Febr. 1829 das Recht eines landtagsfähigen Ritterguts bewilligt worden. Die Königlichen Worte lauten: Was die in zwei Theile getheilte Unterherrschaft Rheidt anlangt, so will ich in Berücksichtigung der ehemaligen besonderen Verhältnisse derselben, und da der Anzeige nach von jedem Theile mehr als der Normal-Satz entrichtet wird, genehmigen, daß beide Theile als besondere Rittergüter eingetragen werden dürfen. Dem zur Folge ist auch ein jeder Antheil von Rheidt als landtagsfähiges Rittergut in die am 27. März 1831 landesherrlich bestätigte Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz aufgenommen.

Die gegenwärtigen Besitzer sind Wilhelm Graf von Hompesch-Bolheim, Erbjägermeister des Herzogthums Jülich zu Joslowitz in Mähren, und Adolph Carl Hubert Frhr. Raitz von Frentz zu Schlenderhahn, Kgl. Kammerherr und Landrath des Kreises Bergheim.

In der jüngsten Zeit sind aber sowohl Grafen von Byland aus Holland als ein Fräulein von Calcum, gen. Lohausen, mit Erbansprüchen an Rheidt aufgetreten, und hat der noch jetzt anhängige Rechtsstreit ein allgemeines juristisches Interesse dadurch erhalten, daß der höchste rhein. Gerichtshof in Berlin die unter den Rechtslehrern sehr streitige Frage: ob nach gemeinem Rechte und vor Einführung des französischen Rechts zur dreißigjährigen Verjährung guter Glaube (bona fides) nothwendig sei, verneinend entschieden hat.

Auch in der jülich- und bergischen Kirchengeschichte ist Rheidt bekannt geworden. Die Pfarrkirche daselbst soll schon im 10. Jahrhundert als solche bestanden und zur Diözese Lüttich gehört haben. Binterim u. Mooren, Erzdiözese Köln Th. I. S. 250. Das Patronatrecht hatten die Besitzer des Schlosses. Knap de Jure Patronatus §. 4 Nota a pag. 3. Otto von Byland und seine Nachkommen beförderten die Reformation; unter ihrem Schutze ward im Jahre 1641 auf dem Schlosse Rheidt eine Synode gehalten. Die Pfarrkirche, in deren Besitze die Katholiken in dem Zeitraume von 1628 bis 1632 noch gewesen waren, wurde mit denselben Renten und Gefällen durch den Religions-Receß von 1672 Art. VI. §. 2 den augsburgischen Confessions-Verwandten reformirter Religion überwiesen, während die Katholiken ihren Gottesdienst in einem Nonnenkloster hatten, dem ein Pater vorstand. Als im Jahre 1701 die Unterherrschaft Rheidt an die katholische Linie der von Byland gekommen war, erhoben sich Religions-Beschwerden, worüber weitläufige Ausführungen in den, die jülich- und bergischen Religions-gravamina betreffenden Druckschriften enthalten sind; auch ist im Jahre 1714 eine bei dem Reichskammergerichte übergebene Historia Rheidana und Enarratio gravaminum in Druck erschienen. Im Jahre 1718 wollte der Frhr. von Byland als Patron der Pfarrkirche der reformirten Gemeinde die Wahl eines neuen Predigers nicht gestatten und den von ihr zum Prediger gewählten Caspar Heinrich Grambusch nicht annehmen, sondern ernannte den Candidaten Godfried Johann Weyermann aus Linnich zum Prediger, führte denselben im Beisein seines Amtmanns Licentiaten Rubens und des Paters aus dem katholischen Nonnenkloster in die reformirte Kirche ein, und ließ ihn hierauf durch ein von Düsseldorf eingetroffenes churpfälzisches Militair-

Kommando in das Pfarrhaus einführen. Dagegen behauptete die Gemeinde, daß sie, gleich anderen reformirten Gemeinden des Landes, ein freies Wahlrecht habe, und das Patronatrecht nur in der von dem Patron nicht zu verweigernden Bestätigung des von der Gemeinde erwählten Predigers bestehe. Es gab einen Schriftwechsel zwischen den Regierungen zu Düsseldorf und Cleve, und letztere ließ Repressalien in Ansehung der im Clevischen wohnenden Katholiken eintreten. Weyermann verließ endlich seine Stelle, ging nach Ostindien, und predigte statt in Rheidt, in Nagapatnan auf der Küste von Coromandel. In v. Recklinghausen, Reformations-Historie der Länder Jülich, Berg, Cleve, S. 213, ist eine, obwohl mangelhafte, Nachricht von dieser kirchlichen Zwistigkeit zu finden.

Solche, die wahre Religiösität nicht fördernde, Differenzen kennt unsere Zeit nicht mehr, und haben gegenwärtig beide Religionstheile zu Rheidt Kirchen, Pfarrer und Gottesdienst. Die katholische Gemeinde zählt 1291, die reformirte 3738 Seelen, außer welchen 40 Juden vorhanden sind. v. Viehbahn a. a. O.

Der Rittersitz Burgau.

Das Haus Burgau liegt im Herzogthum Jülich, unweit Düren, ist eine jülich'sche Unterherrschaft, ging von der Herrschaft Heinsberg zu Lehn, wurde jülich'sches Lehn, als Heinsberg im Jahre 1472 durch Heirath der Erbin Elisabeth von Nassau-Saarbrücken mit dem Herzog Wilhelm von Jülich an dieses Herzogthum gekommen war. Die Belehnungen geschahen bei der Mannkammer zu Heinsberg. Ob es ein aufgetragenes Lehn (feudum oblatum oder ein feudum datum sei, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Weil es jedoch außerhalb der mit Landeshoheit versehenen Herrschaft Heinsberg lag, folglich ein feudum extra curtem war, das Oeffnungs-

recht aber dem Lehnsherrn ausdrücklich vorbehalten worden, welches die Rechtslehrer als ein Merkmal der oblatio feudi ansehen, so ist es auch häufig für ein aufgetragenes Lehn gehalten.

Der eigentliche Name ist: Auwe, Au, daher Burg Au. Bei einer Belehnung vom Jahre 1475 wird es Huyß und Herrlichkeit zo Auwe genannt. Im 15. Jahrhundert besaß Burgau das Geschlecht v. Auw, auch v. Burgau genannt. Nachher ist es an die v. Elmpt gekommen.

Thummermuth in der bekannten Schrift: Krummstab schleußt Niemand aus, Kölnische Ausgabe von 1738 S. 69 führt Burgau in dem Verzeichnisse der jülich'schen Lehne auf, und bemerkt, es sei von Auw an Elmpt gekommen.

1452 besiegelt her Johan von Burgaw das Bündniß zwischen Gerhard von Loen Herrn von Jülich rc. und Ritterschaft und Städten betreffend den Erbvertrag des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg mit dem Erzbischof Dietrich von Köln vom Jahre 1450. (Kremer Beiträge zur jülich- und bergischen Geschichte, Theil I. Urk. Nr. 49 S. 114).

1454 auf St. Servatiustag gibt derselbe Johann von Burgauwe Ritter mit Bewilligung seines Sohnes Dame von Burchauwe 15 Malter Roggen jährlicher Rente an die Kapelle St. Cyriaci zu Nederauwe.

1461 Sotersdag nach dem Sonntag Riminiscere wird dieser Sohn Dayme Herr zo Auwe Ritter von dem Grafen Johann zu Nassau und Saarbrücken, Herrn zu Heinsberg durch dessen Drosten und Statthalter im Lande von Heinsberg Johann Vamme Roide, Herrn zu Frankenberg belehnt zu einem rechten Erbmannlehn mit dem Schlosse, Haus und Herrlichkeit Burgawe, gelegen boven Düren, welches Haus und Schloß Burgawe mit seinem Begriff offenes Haus der Herrschaft von Heinsberg ist, sowie die Eltern des Vasallen solches zu Lehn empfangen und getragen haben.

1475 Montags nach Maria Geburt hat Wilhelm v. Elmpt das Haus und Herrlichkeit Burgau mit allen seinen Rechten und Zubehören zu Lehn empfangen.

Derselbe Wilhelm Herr zu Elmpt und Herr zu Burgau erscheint in einem Notarial-Instrumente von Godestag den 19. August 1489, laut welchem er die vorgedachte Stiftung an die Kapelle St. Cyriaci zu Niederau von 1454 nicht nur genehmigt, sondern auch der Bruderschaft St. Cyriaci eine Hoffstadt im Dorfe Niederau gibt, und sich und seinen Erben, Herren zu Burgauwe, das Patronatrecht über mehrgedachte Stiftung vorbehält. Er nennt die ursprünglichen Stifter Herr Johann und Herr Daym von Auwe Ritter, seine Oheime, woraus abzunehmen ist, daß die v. Elmpt durch weibliche Erbfolge zum Besitze der Herrschaft Burgau gelangt sind.

Das Haus Elmpt, wahrscheinlich das Stammhaus dieses Geschlechts, liegt im Herzogthum Geldern, ehemaligen österreich'schen Antheils, jetzt im Regierungsbezirke Aachen, Kreise Erkelenz, und ist gegenwärtig im Besitze des Grafen Mathias von Halberg.

Es haben ferner folgende Belehnungen wegen der Unterherrschaft Burgau bei der herzogl. jülichschen Mannkammer zu Heinsberg statt gefunden. Es wurden belehnt:

1478 auf St. Sebastiantag Johann v. Elmpt.

1560 den 6. März Heinrich v. Elmpt als der Erbempfänger des Hauses zu Burgau oben Düren gelegen. Derselbe war auch 1572 im Gefolge des Landesherrn Herzogs Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, als dieser seine Tochter, die Prinzessin Maria Eleonora, zum Beilager mit Herzog Albrecht Friedrich von Preußen nach Königsberg begleitete, und eben so 1574 bei der Verheirathung der andern Prinzessin Anna mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg. Auch erschien er 1585 auf der jülich'schen Hochzeit. (Teschenmacher Annal. Edit: Ditmar p. 350, 352. Brosii Annal. tom III. p. 98).

1591 den 19. August Wilhelm von dem Bongard im Namen seiner Schwester Cäcilia von dem Bongard Wittwe, Frau zu Elmpt und Burgau und derselben Kinder.

1594 den 16. März Wilhelm von Hanzeler zu Gangelt als bevollmächtigter Anwalt Cäcilia von dem Bongard Wittiben, Frauen zu Elmpt und Burgau und als deren Kinder Vormund.

1622 am 11. April Adolph von Elmpt, Herr zu Burgau, welcher auch 1628 auf dem Leichenbegängniße des Herzogs Wilhelm in Düsseldorf war, (Brosii Annal. tom III. pag. 138) und 1636 die Vereinigung der jülich- und bergischen Landstände unterzeichnet hat.

1651 am 10. May und 1653 am 13. November Johann Heinrich von Elmpt, Herr zu Burgau und Commandant zu Düren, wie dessen Vater, Vormünder 1594 das Lehn empfangen.

1659 den 31. Jan. Bertram Daniel von Elmpt, wie solches dessen Vater im Jahre 1653 den 13. Nov. empfangen.

1667 den 22. May auf Absterben Johann Heinrich von Elmpt, Herrn von Burgau, Fürst Pfalz-Neuburg'schen-Raths-Kämmerers und Obersten, dessen Wittwe Maria Gudula Elisabeth, geb. Freiin von Neßelrode zu Ehreshoven, als angeborne Vormünderin ihrer Kinder fort in Behuf ihres ältesten Sohnes Bertram Daniel v. Elmpt. Dieser und sein Bruder Johann Adolph von Elmpt sind im Rhein unweit Xanten ertrunken.

1674 den 10. Julius auf Absterben der Wittwe von Elmpt Maria Gudula Elisabeth, geb. von Neßelrode zu Ehreshoven, und deren beiden Söhne Daniel Frhr. von Elmpt, Herr zu Burgau, Fürst Pfalz-Neuburg'scher-Raths-Kämmerer und Amtmann zu Nörvenich.

Dieser Daniel von Elmpt heirathete im Jahre 1674 die Maria Anna Catharina von Wolf-Metternich zur Gracht und verschrieb in der Ehestiftung vom 13. Febr. 1674 dieser seiner Braut für den Fall seines kinderlosen

Absterbens, oder wenn die Kinder vor der Mutter versterben würden, zum vollen Eigenthum unter anderen Haus, Hof und ganze Herrlichkeit Burgau, sammt allen Jurisdictionalien, Renten, Erb- und Grundpachten, Jagden und Fischereien, wie gleichfalls die in der Herrlichkeit gelegenen vier Höfe, worunter einer zu Stockheim, der andere zu Steprath, Mirbachs Hof genannt, an die fürstliche Mannkammer Heinsberg lehnrührig u. s. w., mit dem Bedinge, daß jener, welchem aus der Wolf-Metternich'schen Familie die Beschenkte hernächst sothane Güter vermachen und übergeben würde, eine dieses Orts ritterbürtige und zu den Domstiftern qualifizirte Person den Namen und das Wappen von Elmpt mit zu führen schuldig und gehalten sein solle und wolle.

Diese Ehestiftung ward am 8. März 1674 von dem Landesherrn und Lehnsherrn Pfalzgrafen Philipp Wilhelm als Herzog von Jülich bestätigt und die Maria Anna Catharina von Wolf-Metternich am 10. Julius 1674 mit Burgau wirklich belehnt.

Der vorgesehene Fall trat ein. Daniel von Elmpt starb mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Hyronimus Franz von Elmpt, der am 12. Juli 1704 seinem Vater unbeerbt in die Ewigkeit nachfolgte. Die hinterbliebene verwittwete Mutter überließ nun am 21. Aug. 1704 die ihr geschenkten Güter, namentlich die Unterherrschaft Burgau vorbehaltlich lebenslänglicher Nutznießung ihrem ältesten Bruder Johann Adolph Frhr. von Wolf-Metternich, welche Uebertragung auch am 12. November 1704 die landesherrliche und lehnsherrliche Bestätigung erhielt, und der Johann Adolph Frhr. von Wolf-Metternich am 10. Juli 1705 mit Burgau wirklich belehnt ward. Die Wittwe von Elmpt, geb. von Metternich, war jedoch im J. 1718 mit dem jülich- und bergischen Kanzler Joh. Friedrich Grafen von Schaeßberg zur zweiten Ehe geschritten und hatte demselben in

der Ehestiftung die an Burgau verwendeten Meliorationen verschrieben, und als sie im J. 1722 verstorben war, suchte der Graf von Schaeßberg wegen solcher Meliorationen sich im Besitze von Burgau kraft Retentions-Rechts zu erhalten, worüber es zwischen ihm und der von Wolf-Metternich'schen Vormundschaft bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar zwar zum Rechtsstreit kam, die von Wolf-Metternich jedoch zum Besitze von Burgau gelangten und den Namen v. Elmpt zu Burgau als Beinamen annahmen, auch bei der später erfolgten Erhebung in den Grafenstand das v. Metternich'sche Wappen mit dem Wappen der v. Elmpt-Burgau nämlich: Im goldenen Felde eine rothe Kriegs-Lilie von zwei grünen Papageyen mit goldenen Halsbändern besetzt, vermehrt wurde, welches vermehrte Wappen auch noch jetzt von der gräfl. Familie v. Wolf-Metternich geführt wird. (Moll Dissertatio num filius feudum a patre alienatum revocare possit. Bonnae 1783 4°. und Robens Adel des Großherzogthums Niederrhein Theil I. S. 378).

Ueber der Eingangsthüre des Schlosses Burgau wird auf das Elmpt-Metternich'sche Wappen mit folgenden Versen angespielt:

Ne tibi forte lupus thurnus volucres que voraces
Sint nocuae caveas, lilia mente colas.
Sin lupus ast laedus volueres thurnus que timendus
Fortia vindictam lilia jure petent.

Indessen wurde die Schenkung des Daniel v. Elmpt an seine Ehefrau, geb. v. Wolf-Metternich, vom Jahre 1674 von dessen Seitenverwandten und Lehns-Agnaten den Freiherren v. Elmpt zu Dammerscheid bestritten, indem sie behaupteten, daß der Daniel v. Elmpt zum Nachtheil der noch vorhandenen Lehns-Agnaten über das Lehn Burgau nicht habe verfügen können.

Wilhelm Frhr. v. Elmpt ließ auch gleich nach dem Absterben des Hieronimus Franz v. Elmpt im J. 1704 durch Notar und Zeugen den Besitz von Burgau ergreifen,

muthete am 30. Juli 1704 das Lehn bei der Mannkammer zu Heinsberg, konnte aber die wirkliche Belehnung nicht erlangen, vielmehr wurde durch ein landesherrliches Rescript vom 23. Febr. 1704 verordnet, daß die v. Wolf-Metternich im Besitze der v. Elmpt'schen Lehnen contra quos cunque geschützt werden sollten. Wenngleich nun am 9. May 1705 zwischen v. Elmpt und v. Metternich ein Vergleich zu Stande gekommen, so gedieh doch später die Sache zum Rechtsstreite, der nach einer 77jährigen Dauer, und, nachdem darüber mehrere Ausführungen, unter anderen ein Rechtsgutachten der Universität Göttingen, in Druck erschienen waren, durch ein Erkenntniß des jülich- und bergischen Ober-Appellations-Gerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1781 dahin entschieden ist, daß der Graf v. Wolf-Metternich verurtheilt ward, die lehnbare Unterherrschaft Burgau nebst erweislichem Zubehör (die Lehnhöfe Stockheim und Steprath ausgeschlossen) an die Gebrüder Joh. Martin, Franz Philipp und Carl Joseph Freiherren v. Elmpt zu Dammerscheid mit den seit dem J. 1754 bezogenen Nutzungen abzutreten. Diese Abtretung ist auch wirklich erfolgt und so ist der Joh. Martin Frhr. nachher Graf v Elmpt, General-Lieutenant in kaiserl. russischen Diensten, welcher seine beiden Brüder abgefunden, zum Besitz der Unterherrschaft Burgau gekommen, dessen Wittwe und Kinder dieses sehr ansehnliche Gut, wovon jährlich über 400 Thlr. Principal-Grundsteuer bezahlt wird, noch gegenwärtig besitzen *). Dasselbe ist, nach Wiederherstellung der Landstände in der Rheinprovinz, in die durch Kgl. Verord. vom 27. März 1831 landesherrlich bestätigte Ritterguts-Matrikel als landtagsfähiges Rittergut aufgenommen.

*) Johann Martin v. Elmpt wurde vom Churf. Carl Theodor als Reichsvikariatsverweser unterm 25. Mai 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Verzeichniß der Bürgermeister der freien Stadt Köln von 1216 bis 1797 20

Die Stadt Rhense und der Königsstuhl 31

Der Rittersitz Gastendunk 52

Das Schloß Heimburg 57

Der Rittersitz Metternich und das Schloß Johannisberg . 60

Das Schloß Windeck und die Jesuiten daselbst 66

Die Rittergüter Auel, Honrath, Rott, Attenbach . . . 76

Markelsbach, Alner, Birlinghoven, Dorp 87

Das Schloß und die Grafen von Merode und das Kloster Schwarzenbroich 94

Das Schloß Bedburg und die rheinische Ritter-Akademie . 103

Hülchrath, Norf, Müggenburg und das ehemalige Fräuleinstift daselbst, mit Bezug auf Neuerburg 112

Schloß und Herrlichkeit Rheidt 123

Der Rittersitz Burgau 133

Berichtigung.

Seite 90 Zeile 9 v. o. hinter Gut ist einzuschalten: Alner.

Köln, gedruckt bei Chr. Gehly.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mering, Friedrich Everhard <<von>>,

Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen nach archivarischen und anderen authentischen Quellen gesammelt und bearbeitet
Bd.: 7

Köln (1844)

Germ.sp. 305 r-7/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020526-7